



# Amosinternational

Gesellschaft gerecht gestalten



## Internationale Zeitschrift für christliche Sozialethik

### Kirche und Geld

Joachim Wiemeyer  
Für mehr Transparenz und Mitbestimmung

Rüdiger Althaus  
Kirchenrechtliche Schlaglichter

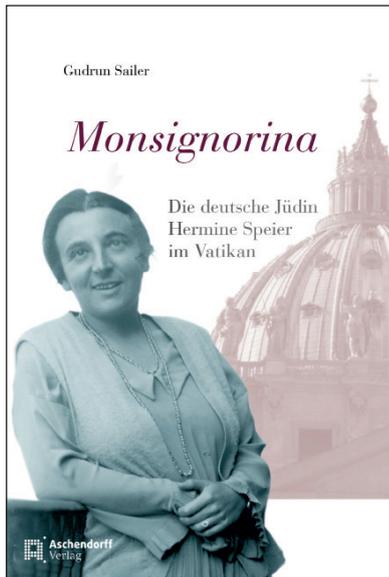
Ulrich Wenner  
Die staatskirchenrechtlichen Grundlagen modernisieren?

Bernhard Spielberg  
Irdische Güter und himmlische Schätze

Thomas Jaschke  
Aufsicht und Kontrolle ernst nehmen

Andreas Fisch  
Die gesellschaftliche Spaltung in Arm und Reich

Sozialinstitut Kommende Dortmund  
2/2015



Sie ist eine der ersten weiblichen Angestellten im Vatikan überhaupt, sie ist Deutsche, und sie ist Jüdin: Hermine Speier (1898–1989), eine promovierte Archäologin aus Frankfurt am Main. Nach dem Studium in Heidelberg, wo sie mit dem Kreis um Stefan George in Berührung kommt, geht sie nach Königsberg und 1928 nach Rom ans Deutsche Archäologische Institut. 1934, ein Jahr nach der Machtergreifung Hitlers, verliert sie dort bereits ihre Stelle. Noch im selben Jahr tritt sie als Fotothekarin in den Dienst des Vatikans. Drei Päpste, ein regierender und zwei zukünftige, schützen die deutsche Jüdin vor Verfolgung der kommenden Jahre. In dieser entscheidenden Zeit ist Hermine Speier mit einem italienischen Nationalhelden verlobt: General Umberto Nobile, Luftschiff-Konstrukteur und Nordpolarforscher. Als seine jüdische Freundin vor dem Besuch Adolf Hitlers in Rom 1938 in „Schutzhaft“ gerät, kann er sie nach einem Tag befreien. 1939 tritt Hermine zum Katholizismus über, Pius XII. schickt ein Glückwunschtelegramm. Nobile ist Taufpate, aber heiraten wird er sie später nicht. Als der Krieg vorüber ist, bleibt Hermine Speier den Päpsten als Arbeitgeberin treu bis zu ihrer Pensionierung.

Gudrun Sailer  
**Monsignorina**  
**Die deutsche Jüdin Hermine Speier im Vatikan**  
2015, 382 Seiten, geb. 19,80 € ISBN 978-3-402-13079-7

 **Aschendorff**  
Verlag



## Impressum

9. Jahrgang                      2015      Heft 2

### Herausgeber

Prälat Dr. theol. Peter Klasvogt, Dortmund  
Sozialinstitut Kommende

Prof. Dr. Markus Vogt, München

Prof. Dr. Joachim Wiemeyer, Bochum

Arbeitsgemeinschaft der deutschsprachigen Sozialethiker

Prof. Dr. Peter Schallenberg, Mönchengladbach

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Stefan Lunte, F-Besson/B-Brüssel

### Redaktion

Dr. phil. Dr. theol. Richard Geisen (Kommende, Dortmund)

Dipl.-Theol. Detlef Herbers (Kommende, Dortmund)

Dr. phil. Wolfgang Kurek (KSZ, Mönchengladbach)

### Konzept Schwerpunktthema

Prof. Dr. Joachim Wiemeyer

### Redaktionsanschrift

Sozialinstitut Kommende, Redaktion Amosinternational,

Brackeler Hellweg 144, D-44309 Dortmund

Mail      redaktion@amosinternational.de

Internet      amosinternational.de

### Erscheinungsweise

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich

(Februar, Mai, August, November)

ISSN 1867-6421

### Verlag und Anzeigenverwaltung

Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG

D-48135 Münster

Tel. (0251) 69 01 31

Anzeigen: Petra Landsknecht, Tel. (0251) 69 01 33

Anzeigenschluss: am 20. vor dem jeweiligen Erscheinungsmonat

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Münster

### Bezugsbedingungen

Preis im Abonnement jährlich: 49,80 €/sFr 85,-

Vorzugspreis für Studenten, Assistenten, Referendare:

39,80 €/sFr 69,20

Einzelheft: 12,80 €/sFr 23,30; jeweils zzgl. Versandkosten

Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Abonnements gelten, sofern nicht befristet, jeweils bis auf Widerruf.

Kündigungen sind mit Ablauf des Jahres möglich, sie müssen bis

zum 15. November des laufenden Jahres eingehen.

### Bestellungen und geschäftliche Korrespondenz

Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG

D-48135 Münster

Tel. (0251) 69 01 36

Printed in Germany

### Umschlaggestaltung

freistil – Büro für Visuelle Kommunikation, Werl



Editorial	<i>Peter Klasvogt (Dortmund)</i> Reden wir über Geld Zu diesem Heft	2
Schwerpunktthema	<i>Joachim Wiemeyer (Bochum)</i> Für mehr Transparenz und Mitbestimmung bei den Kirchenfinanzen Sozialethische Überlegungen zu Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der katholischen Kirche	3
	<i>Rüdiger Althaus (Paderborn)</i> Die Kirche und das liebe Geld Kirchenrechtliche Schlaglichter	10
	<i>Ulrich Wenner (Kassel)</i> Strukturen aus vordemokratischen Zeiten als Modell für die Welt von heute? Staatskirchenrechtliche Grundlagen zur Finanzierung der Kirchen in Deutschland	17
	<i>Bernhard Spielberg (Freiburg)</i> Irdische Güter und himmlische Schätze Und was sie miteinander zu tun haben	24
	<i>Thomas Jaschke (Gütersloh)</i> Wirtschafts- und Finanzaufsicht in Kirche und Caritas Auf dem Weg zu mehr Kompetenz und Unabhängigkeit	33
	<i>Cornelia Suhan (Dortmund)</i> ... und hoffentlich wird morgen alles gut! Fotozyklus „Vom Menschen zum Flüchtling – vom Flüchtling zum Menschen“	28
Buchbesprechungen	Vermögen der Kirche	38
	Politische Wirtschaftsethik globaler Finanzmärkte	40
	Gerechtigkeit im Gesundheitssystem	41
	Medizin ohne Maß?	43
	Jahrbuch Theologische Zoologie	45
	Bildungsgerechtigkeit	46
Positionen und Perspektiven	<i>Andreas Fisch (Dortmund)</i> Die Spaltung in Arm und Reich – mitverursacht durch private Entscheidungen? Zu einigen Lösungsansätzen zwischen Wahlfreiheit und Bedarfsorientierung	48
Der Überblick	Summaries	54
	Résumés	55
	Bisherige Schwerpunktthemen und Vorschau	56
Impressum		U2



Peter Klasvogt

„Über Geld spricht man nicht. Man hat es.“ Jene vornehme Zurückhaltung, die in wohlstuierten Kreisen zweifellos zum guten Ton gehört, galt lange Zeit auch in der Kirche. Nicht, dass man etwas zu vertuschen oder zu verschleiern gehabt hätte.

Der Kirche als moralischer Instanz wurde lange Zeit eine über alle Zweifel erhabene Glaubwürdigkeit und Integrität zuerkannt, auch hinsichtlich ihrer Einkünfte wie Ausgaben. Das hat sich allerdings in Zeiten des Primats absoluter Transparenz öffentlicher Haushalte, vom „gläsernen Abgeordneten“ bis zur investigativ befeuerten Jagd auf Steuersünder und dem kollektiven Misstrauen gegen jede öffentliche Institution, nachhaltig in sein Gegenteil verkehrt. Vorgänge wie die sprichwörtlich gewordenen „Limburger Verhältnisse“ oder undurchsichtige Geschäftsmodelle etwa der Vatikan-Bank haben nicht gerade zum Vertrauen in das Finanzgebaren der Kirche beigetragen, und im Zuge schwindender kirchlicher Bindung werden zunehmend auch konkordatär verankerte Staatsleistungen oder die finanzielle Kompensation kirchlich erbrachter Leistungen, etwa im sozialcaritativen Kontext oder im Bildungsbereich, in Frage gestellt. Von der Kritik am Kirchensteuersystem ganz zu schweigen.

Da ist die mit dem Pontifikat Papst Franziskus' eingeleitete Neuausrichtung einer „armen Kirche für die Armen“ Wasser auf den Mühlen all derer, die die schon lange beargwöhnte gesellschaftliche Großmacht der Kirche beschneiden und ihre (vermeintlichen oder wirklichen) Privilegien abschaffen wollen, auch und gerade in finanzieller Hinsicht. Da dürfte auch das vorlie-

## Reden wir vom Geld

gende Themenheft unserer sozialetischen Zeitschrift nicht ausreichen, um alle Facetten dieses komplexen Themas zu beleuchten.

Die fünf Hauptbeiträge dieses Heftes informieren aus unterschiedlichen Perspektiven über Grundlagen, Vor- und Nachteile wie über mögliche Veränderungen des spezifisch deutschen Kirchensteuermodells.

Der Paderborner Kirchenrechtler *Rüdiger Althaus* gibt einen Überblick über die Vorgaben des kirchlichen Gesetzbuchs sowie einschlägiger diözesaner Vorschriften zur Regelung der kirchlichen Finanzverwaltung. Da geht es u. a. um die Berechtigung und Zweckbindung von Kirchenbesitz, das Verhältnis verschiedener Entscheidungsebenen zueinander, das Erfordernis der Transparenz und die Regelung der Aufsicht.

*Thomas Jaschke*, Manager der Bertelsmann Gruppe, konkretisiert die Anforderungen an Finanzaufsicht und Kontrolle mit Blick auf die heute allgemein üblichen Standards einer guten Unternehmensführung.

*Ulrich Wenner*, Richter am Bundessozialgericht in Kassel, erklärt die komplexen staatskirchenrechtlichen Grundlagen des deutschen Kirchensteuersystems und der so heftig umstrittenen Staatsleistungen an die Kirchen. Kritisch geht er auf den finanziellen Sonderstatus der sogenannten „Bischöflichen Stühle“ ein. Mit Überlegungen zu einer möglichen Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, stellt er erneut die alte Frage, was denn „des Kaisers“ und was „Gottes“ ist.

*Joachim Wiemeyer*, Bochumer Wirtschafts- und Sozialetiker kritisiert die Konzentration von ökonomischer Ent-

scheidungsmacht bei den Diözesen. Neben einer vorbehaltlosen Offenheit und mehr Mitbestimmung der Basis mahnt er die Verwendung der Mittel im Dienst der Armen an.

Der Freiburger Pastoraltheologe *Bernhard Spielberg* schließlich erläutert die ambivalenten Folgen des relativen Reichtums der deutschen Kirche für die Pastoral. Er zeigt alternative Wege auf zu einer missionarischen und freigebigen Kirche, in der die Kirchenmitglieder wieder zu aktiven Teilhabern werden.

Ist also eine Kirche wie in den USA, die sich allein aus Spenden finanziert (die auch reichlich fließen), das Modell der Zukunft? Das beherrschende Thema dort ist: „Money“. Denn eine Pastoral, die sich „am Markt“ behaupten muss, gerät auch schnell in Abhängigkeit von Spendern und Sponsoren.

Grundsätzlich gilt: Auf jedem Eigentum und Besitz liegt eine soziale Hypothek (Johannes Paul II.), und kirchliche Güterverwaltung muss sich daran messen lassen, inwieweit sie diese sozialetische Maxime auch für ihr eigenes kirchliches Handeln in Anspruch nimmt. Insofern müssten die allseits geforderte Offenlegung kirchlicher Finanzen und die Veröffentlichung kirchlicher Haushaltspläne niemanden schrecken. Im Gegenteil! Könnte es nicht sein, dass die Offenlegung kirchlicher Bücher nicht nur den Verdacht unzulässiger Besitzanhäufung widerlegt, sondern auch eine Kultur der Großzügigkeit, der Freigebigkeit und des Verzichts offenbart, die auch säkularen Kräften Respekt abnötigt und in unserer materialistischen Gesellschaft Schule macht?



# Für mehr Transparenz und Mitbestimmung bei den Kirchenfinanzen

Sozialethische Überlegungen zu Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der katholischen Kirche

Das deutsche Kirchensteuersystem sichert den Kirchen eine stabile finanzielle Basis. Hinzu kommen staatliche Zuwendungen, Erträge aus eigenem Vermögen und Spenden. Im Folgenden werden die verschiedenen Einnahmequellen, die Vermehrung und die Anlage von Kirchenvermögen, aber auch die Bewertung und Verwendung der vorhandenen Ressourcen sozialethisch hinterfragt. Als problematisch erweisen sich dabei eine übertriebene Akkumulation ökonomischer Mittel sowie die Intransparenz diözesaner Finanzverwaltung. Eine erhebliche Machtverschiebung könnte hier durch die Rückverlagerung der Kirchensteuer auf die Pfarrgemeinden erreicht werden. Zumindest sollte aber die Mitbestimmung der Basis über die Verwendung der Gelder gestärkt werden. Aktuelle Herausforderungen bestehen darin, möglichst viele Mittel im Dienste der materiell Armen zu verwenden und bei Vermögensanlagen nach strengen ethischen Kriterien zu verfahren.

Zur Ausübung ihrer Religion benötigen Kirchen und Religionsgemeinschaften ökonomische Ressourcen. Finanzielle Mittel werden nicht nur für den Unterhalt von Gebäuden gebraucht, in denen die Versammlungen und Gottesdienste abgehalten werden. Es geht auch um die Finanzierung der hauptamtlichen Mitarbeiter und der verschiedenartigen sozialen Aktivitäten. So sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften vielfach auf den Gebieten Bildung, Kultur und Soziales tätig. Nicht zuletzt sei auch auf ihr weltweites Engagement verwiesen, das u. a. in der Existenz zahlreicher Hilfswerke zum Ausdruck kommt. Grundsätzlich gibt es verschiedene Finanzierungsquellen, die sich miteinander kombinieren lassen. In Frage kommen freiwillige Spenden der Gläubigen, Zu-

schüsse aus dem Staatshaushalt, Erträge aus kirchlichem Vermögen, Kirchensteuern als Pflichtabgaben der Gläubigen, Überweisungen aus dem Ausland. Die jeweilige Art der Finanzierung einer Religionsgemeinschaften hängt vom Umfang ihrer Aktivitäten ab, aber auch von der jeweiligen sozio-ökonomischen Entwicklung eines Landes, der historisch gewachsenen Beziehung zwischen Religion und

## *Kirchensteuer in Deutschland und in anderen europäischen Ländern*

Zentrale Finanzquelle in Deutschland ist die Kirchensteuer (2014: 5,68 Mrd. Euro), die im 19. Jahrhundert vom Staat gegen den Willen der Kirchen eingeführt wurde. Die Kirchen lehnten sol-



Joachim Wiemeyer

Politik bzw. vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Deshalb findet man in der katholischen Kirche weltweit eine Vielzahl von Finanzierungssystemen, die je nach Land ausgestaltet sind. Fragen der Kirchenfinanzierung haben eine kirchenrechtliche, eine staatskirchenrechtliche und eine pastorale Dimension, die in weiteren Beiträgen dieses Heftes aufgegriffen werden.

che Steuern zunächst ab, weil sich der Staat dadurch seiner Verpflichtung entzog, die aus der Enteignung der Kirchengüter im Gefolge der Säkularisation 1803 resultierende Kirchenfinan-



zierung zu übernehmen. Darüber hinaus sprach sich die katholische Kirche auch aus internen Überlegungen gegen diese Form der Mittelzerlegung aus: Durch die Erhebung der Kirchensteuer durfte der Klerus nicht mehr allein über die Mittel verfügen, sondern die Laien (Kirchenvorstände) bekamen in dieser Hinsicht ein Mitspracherecht. Der Staat zeigte sich aber bereit, für die Kirchen den Einzug der Kirchensteuer gegen ein Entgelt zu übernehmen und rechnet die Kirchensteuer als Spende steuerabzugsfähig (wie Mitgliedsbeiträge an andere gemeinnützige Organisationen wie Gewerkschaften, Parteien) an.

Während in Deutschland nur natürliche Personen, die der Kirche angehören, Kirchensteuer entrichten müssen, zahlen in den meisten Schweizer Kantonen auch Unternehmen Kirchensteuer, was dort damit begründet wird, dass Kirchen auch allgemeine gesellschaftliche Aufgaben erfüllen. Unternehmenskirchensteuern kommen den



Eine Mithilfe des Staates bei der Kirchenfinanzierung gibt es nicht nur in Deutschland

Kirchen nach ihrem Anteil an der Bevölkerung zugute. Diese Form der Kirchenfinanzierung wurde in jüngerer Zeit noch in Volksabstimmungen bestätigt. In Österreich muss die Kirche selbst den Kirchenbeitrag einziehen, was einen Verwaltungsaufwand von 10–15 % der Einnahmen (im Gegensatz zu 3 % in Deutschland) bedeutet. Diese Form der Kirchenfinanzierung wurde in Österreich nach 1938 von den Nationalsozialisten eingeführt (Rees 2015), um die katholische Kirche finanziell zu schwächen.

In Italien existiert ein System der Kirchenfinanzierung mit Hilfe des Staates, in der alle Bürger 0,8 % ihres Einkommens für kulturelle, soziale oder religiöse Zwecke verwenden müssen. Durch Ankreuzen auf ihrer Steuererklä-

rung können die Bürger dort entscheiden, ob sie die Mittel ihrer Kirche zukommen lassen oder eher gemeinnützige Zwecke (z. B. Rotes Kreuz) fördern wollen. Damit können sich Kirchenmitglieder der Kirchenfinanzierung entzie-

### *Vorteile des deutschen Kirchensteuersystems*

Vorteil eines Kirchensteuersystems ist ein breites Mittelaufkommen, das den Kirchen stabile und gut bezahlte Beschäftigungsverhältnisse und eine Stabilität kirchlicher Einrichtungen einschließlich des Gebäudeunterhalts ermöglicht. Durch ihre Anbindung an die Einkommenssteuer werden die Kirchenmitglieder nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfasst. Die Kirchen haben die Freiheit den Hebesatz selbst zu bestimmen. In Bayern und in Baden-Württemberg beträgt der Zuschlag auf die Einkommenssteuer 8 %, in den übrigen Bundesländern 9 %. So können auch eigene Akzente gesetzt werden, etwa bei der steuerlichen Behandlung von Kindern. Von diesen Möglichkeiten wird jedoch wenig Gebrauch gemacht. Spitzenverdiener haben die Möglichkeit auf Antrag ihren Höchstbeitrag zu kappen.<sup>1</sup> Während Kirchensteuerzahler im Durchschnitt 2–3 % ihres Einkommens für die Kirchenfinanzierung aufwenden, geben in strengen evangelikalen-freikirchlichen Gemeinden, die spendenfinanziert sind, die Gemeindeglieder 10 % ihres Einkommens ab. Ein auf Spenden basiertes System der Kirchenfinanzierung könnte zwar die Pfarrgemeinden veranlassen, sich intensiv um Gemeindeglieder zu kümmern. Es hat aber die Konsequenz, dass – je nach ökonomischer Lage oder Spendenbereitschaft der Gemeindeglieder – die Einkommenslage von Pfarreien höchst unterschiedlich ist. Es gibt katholische Diözesen in Lateinamerika, in denen der ärmste Pfarrer nur 10 % des Einkommens des wohlhabendsten Pfarrers erhält, weil die Finanzkraft der Gemeinden so unterschiedlich ist und ein finanzieller

hen, wenn es der Kirche nicht gelingt, ausreichend für die eigenen Bedürfnisse zu werben. Im italienischen System ist das Aufkommen deutlich niedriger als in Deutschland, weil der Steuersatz dort geringer ist.

Ausgleich auf Diözesanebene nicht erfolgt. Weiterhin kann es eine Abhängigkeit von Großspendern geben, so dass nur bestimmte kirchliche Aktivitäten gefördert werden bzw. missliebigen gesellschaftliches Engagement der Kirchen durch Spendenentzug unterbunden werden soll.

Das Spendenaufkommen kann je nach wirtschaftlicher oder kirchenpolitischer Lage relativ starken Schwankungen unterliegen. Die Einkommens- und Beschäftigungssituation kirchlicher Mitarbeiter ist dann nur wenig gesichert. Weltkirchliche Entwicklungen auf die die einzelne Pfarrei keinen Einfluss hat, können sich trotzdem in ihrer Finanzlage und bei ihren Beschäftigten niederschlagen. So haben z. B. in den USA nach den wirtschaftskritischen Äußerungen von Papst Franziskus Millionäre eine Kürzung ihrer Spenden angekündigt.

Nach 1990 wurde für die neuen Bundesländer – auch in Anerkennung des christlichen Beitrags für die friedliche Revolution – neue Staatsfinanzierungen vereinbart. In ostdeutschen Diözesen (Beispiel Magdeburg) beträgt der Staatsanteil 18,5 %, die Hilfe westdeutscher Bistümer 33 % am Gesamtetat. In nordrhein-westfälischen Diözesen (Köln) liegt der Staatsanteil bei 0,3 %.

Neue und sehr großzügige Formen der Staatsfinanzierung wurden in Deutschland in den letzten Jahren für die jüdischen Gemeinden eingeführt.

<sup>1</sup> Probleme des deutschen Kirchensteuersystems werden in diesem Heft in dem Beitrag von Ulrich Wenner thematisiert.

## Unterstützung von Schulen und Caritas ist keine Staatsfinanzierung

Von großer Bedeutung ist die Frage, ob die Staatsbürger eines Landes nicht nur die staatlichen Einrichtungen (Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten) nutzen können, sondern im Sinne der Pluralität auch Einrichtungen freier gemeinnütziger Träger oder privater Anbieter.<sup>2</sup> Ist dies der Fall, haben die entsprechenden Einrichtungen Anspruch auf staatliche Unterstützung, so wie alle Sozialversicherten und Empfänger staatlicher Sozialleistungen den gleichen Anspruch auf Versicherungsleistungen bzw. auf staatliche Unterstützung haben. Gelder, die der Staat direkt an kirchliche Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten etc. zahlt, können daher nicht als Kirchenfinanzierung durch den Staat verstanden werden, weil die Einrichtungen öffentliche Aufgaben übernehmen und dadurch den Staat bei der Sorge um das Gemeinwohl

entlasten. Lediglich aus Gründen der bürokratischen Entlastung fließen die Mittel direkt an die freien Träger und nicht an die Nachfrager der angebotenen Leistungen. Dass es sich nicht um eine spezielle Art der Kirchenfinanzierung handelt, ist zudem daran erkennbar, dass auch Privatschulen anderer Träger und nichtkonfessionelle Wohlfahrtsverbände mit teilweise besseren Konditionen unterstützt werden. Kirchliche Entwicklungsorganisationen gehören zu den mehr als 100 Nicht-Regierungs-Organisationen, die Zuschüsse aus Steuermitteln erhalten. Es ist übrigens darauf hinzuweisen, dass die die Kirchen aus Kirchensteuern, durch Mobilisierung von Spenden und ehrenamtliches Engagement erhebliche Ressourcen in Kindergärten, Schulen und Caritas-Einrichtungen einbringen und somit öffentliche Haushalte entlasten.

## Problematische Vermögensakkumulation

Die Finanzierung aus der Verzinsung von Vermögen war die traditionelle Form der Kirchenfinanzierung über lange Jahrhunderte der Kirchengeschichte. Entgegen dem kanonischen Zinsverbot, dass nur auf Geldanlagen angewandt und auch dort nicht häufig eingehalten wurde, erschien die Verzinsung aus Bodenbesitz (Landrente) als unproblematisch. Das Kirchenrecht sah ein Veräußerungsverbot von kirchlichem Besitz vor, damit Kleriker nicht ihre Familienangehörigen (einschließlich möglicher illegitimer Kinder) begünstigen. In einigen historischen Perioden und einigen Ländern war es aber zu einer solchen Anhäufung von Besitz gekommen, dass der Reichtum und Luxus von Bischöfen, Klerus und Klöstern im scharfen Kontrast zur Mehrheit der Bevölkerung stand. Dies hatte dem Zeugnis und der Glaubwürdigkeit der Kirche häufig geschadet. Dagegen sind innerkirchliche Protest- und Reform-

bewegungen (z. B. Bettelorden wie die der Franziskaner) entstanden.

Ein großes Kirchenvermögen führt dazu, dass kirchliche Einrichtungen in viele ökonomische Bereiche, z. B. als Wohnungsvermieter, Landbesitzer, Unternehmer (vgl. etwa WELTBILD) und Kapitalanleger involviert sind, so dass es zu vielfältigen Konflikten zwischen Renditeinteressen und sozialetischen oder pastoralen Zielsetzungen kommen kann. Daher ist es historisch in einer Vielzahl von Ländern zu Enteignungen von Kirchenvermögen gekommen, die sich im Nachhinein teilweise für die Pastoral als hilfreich erwiesen haben. Auch in der Gegenwart gibt es in Deutschland lokale Konstellationen, in denen die Kirche als größter Arbeitgeber (z. B. durch die Beschäftigten eines katholischen Krankenhauses) und größter Grundbesitzer im Ort eine wirtschaftliche Machtposition innehat. Es gibt gegenwärtig das Bestreben

von Bistümern, Pfarreien und anderen kirchlichen Einrichtungen, Rücklagen zu stärken und vermehrt Stiftungen zu bilden und die auch mit Kirchensteuermitteln auszustatten. Dabei wird auf die zurückgehende Zahl der Kirchenmitglieder hingewiesen. Die Erzdiözese Köln hat im Februar 2015 ihr Vermögen offengelegt. Allein das Diözesanvermögen (ohne Pfarreien) beläuft sich schon auf 3,4 Mrd. Euro.

Diese Kapitalbildung ist aber nicht unproblematisch, nicht nur wegen der bereits erwähnten Herausforderung einer ethisch verantwortungsvollen Vermögensverwendung: Eine lebendige



**Eine lebendige Gemeinde sollte sich zu jeder Zeit aus dem aktuellen Einkommen der Gemeindemitglieder finanzieren**

Gemeinde sollte sich zu jeder Zeit aus dem aktuellen Einkommen der Gemeindemitglieder finanzieren. Deshalb ist es verfehlt, Überschüsse aus Kirchensteuermitteln zu bilden und diese in Stiftungen zu „verstecken“. Es ist Ausdruck eines übertriebenen und damit unbiblischen Sicherheitsdenkens, das im Kontrast zur dynamischen Verkündigung des Reiches Gottes steht. Große Kirchenvermögen führen zu weiteren Schwierigkeiten im gesellschaftlichen Engagement der Kirche: Nach der Finanzkrise hatte die anglikanische Kirche in Großbritannien Probleme eine ökumenische Kritik an den Exzessen der Finanzwirtschaft zu unterstützen, da sie sich selbst erheblich aus Vermögensanlagen z. B. in Hedgefonds finanziert.

Die wesentlichen Ausgaben der Kirche sollten zu jedem Zeitraum aus den jeweiligen Einnahmen erfolgen und kirchliche Strukturen sind sinkenden Einnahmen anzupassen. Eine Rücklagenbildung für die Alterssicherung von Priestern sowie für die zu-

<sup>2</sup> Dies wird von Kritikern wie Karsten Frerk falsch gesehen.

sätzliche Alterssicherung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist sinnvoll. Wenn in Deutschland jedoch die Rücklagenbildung mit der zurückgehenden Zahl der Kirchenmitglieder begründet wird, ist dies nicht ganz stichhaltig: Es ist dabei zu beachten, dass in Zukunft auch Rentner zunehmend steuerpflichtig werden, so dass auch der Eintritt geburtenstarker Jahrgänge in den Ruhestand nicht zu einem drastischen Einbruch der Kirchensteuereinnahmen führen wird. Bei der kirchlichen Finanzplanung wird sehr konservativ vorgegangen, so dass viele Diözesanhaushalte am Jahresende mit erheblichen Überschüssen abschließen, die dann in Rücklagen eingestellt werden. Viele „normale“ Kirchensteuerzahler können nicht für alle Eventualitäten (Alterssicherung, Reparaturen) so vorsorgen, wie dies Diözesen tun. Die hohe Rücklagenbildung in der deutschen Kirche könnte auch Ausdruck einer gewisser pastoralen Ratlosigkeit sein, dass man nicht weiß, wo man sinnvoll in die Zukunft investieren kann.

Eine zu hohe Rücklagenbildung für eine Konstellation in der möglicherweise die Kirchensteuer abgeschafft wird, könnte genau die Abschaffung selbst herbeiführen: Werden nämlich



**Allzu hohe Rücklagen könnten in Zukunft ein Argument für die Abschaffung der Kirchensteuer sein**

kirchliche Vermögenseinnahmen allzu hoch, kann eine innerkirchlich oder gesellschaftlich erzwungene Transparenz genau dies aufdecken und den Weg zur Abschaffung der Kirchensteuer bahnen. Auch verleiten hohe Rücklagen zu einem unsachgemäßen Umgang mit kirchlichen Mitteln.

Sollte die deutsche Kirche angesichts der Forderung von Papst Franziskus nach einer „armen Kirche für die Armen“ freiwillig von sich aus auf Kirchensteuern verzichten oder den Kir-

chensteuersatz drastisch senken? Da die Kirche eine Vielzahl von rechtlichen Verpflichtungen (z.B. gegenüber Beschäftigten) eingegangen ist, erscheint dies kein gangbarer Weg. Da die rechtlichen Verpflichtungen zudem nicht gegenüber den Ärmsten in Deutschland wie gegenüber der Weltkirche bestehen, würde ein Einnahmeverzicht zumindest mittelfristig zunächst die Ärmsten im In- und Ausland treffen und den päpstlichen Zielsetzungen widersprechen. Die Frage der Kirchensteuer ist auch im ökumenischen Kontext zu sehen, weil sie auch die Evangelische Kirche betrifft. Es gibt für dauerhafte Institutionen in einer Gesellschaft, z.B. für die Sozialversicherungssysteme, eine Pfadabhängigkeit. Dies bedeutet, dass grundlegende Systemwechsel kaum vorgenommen werden, weil Menschen Vertrauen in Institutionen aufgebaut haben und Systemwechsel nur zu hohen Anpassungskosten möglich sind. Die Vorteile des deutschen Kirchensteuersystems kommen auch darin zum Ausdruck, dass für muslimische Gemeinden in Deutschland ein analoges Finanzierungsmodell (statt einer Auslandsfinanzierung) gefordert wird.

Wenn man für Deutschland auf absehbare Zeit von einem Kirchensteuersystem ausgeht, das einen wesentlichen Teil der Kirchenfinanzierung ausmacht, dann stellen sich drei Herausforderungen:

- Sollen die Mittel weiterhin den Diözesen zufließen oder wie im ursprünglichen deutschen Konzept (bis 1950) und in der Schweiz den Pfarrgemeinden?
- Wer soll über die Mittelverwendung entscheiden?
- Wie transparent sind Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der Kirche?

## *Zurück zu den Ursprüngen?*

Bis 1950 floss die Kirchensteuer den Pfarreien zu. Den Bischöfen gelang es,

mit Solidaritäts- bzw. Gerechtigkeitsargumenten die diözesane Kirchensteuer durchzusetzen. Denn in der Nachkriegszeit bestanden durch zerstörte Kirchen und Heimatvertriebene, die in Gegenden kamen, die konfessionell anders dominiert waren, enorme pastorale Herausforderungen. Da Pfarreien, deren Gebäude den Krieg unbeschadet überstanden hatten, nicht zu einer ausreichenden Solidarität mit Nachbarparreien, die schwere Kriegszerstörungen erlebt hatten, bereit waren und da erhebliche Mittel zum Aufbau von Seelsorgeräumen für die weitgehend einkommens- und vermögenslosen Heimatvertriebenen erforderlich waren, konnten die Diözesen eine gerechtere Mittelverteilung gewährleisten.



**Die Einführung der diözesanen Kirchensteuer brachte den Bischöfen einen erheblichen Machtzuwachs**

Die zentrale Finanzverteilung ermöglichte den Aufbau und Unterhalt einer großen Anzahl diözesaner und überdiözesaner Einrichtungen, die Unterstützung katholischer Verbände, die nun hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen konnten, sowie die Errichtung von Hilfswerken für Auslandshilfen. Außerdem konnten große administrative Einheiten (Ordinate) aufgebaut und eine großzügige Kategorialseelsorge (Hochschul-, Ausländergemeinden, Krankenhausseelsorge) finanziert werden. Im katholischen Raum stieg damit die Macht der Diözesanbischöfe erheblich, weil von bischöflichen Finanzzuweisungen alle kirchlichen Einrichtungen (Pfarreien, Verbände, Caritas) abhingen.

Zwar konnten die Bischöfe bzw. die Ordinate nicht allein über die Mittel entscheiden. In den Diözesen gibt es gewählte Diözesankirchensteuerräte, die indirekt über die Kirchenvorstände der Pfarreien, dann über Wahlgremien der Dekanate bestimmt werden. Es stellte sich aber die Frage, wieweit



und wie detailliert diese über die Finanzsituation informiert wurden bzw. dies selbstbewusst einforderten. Eine der Forderungen der Würzburger Synode lautete: „Ein weiteres Postulat richtet sich schließlich auf eine stärkere Mitentscheidungsbefugnis der Kirchensteuerzahler bei der Verwendung der Kirchensteuer: Wenn schon das Geld zum allergrößten Teil von ihnen kommt, so wollen sie auch mitberaten und mitbeschließen können, für welche Aufgaben und Werke die Kirchensteuermittel im Einzelnen eingesetzt werden.“<sup>3</sup> Wie andere Initiativen der Würzburger Synode wurde diese in einer Reihe von Diözesen nur unzureichend in den letzten 40 Jahren umgesetzt.

So mussten Laienvertreter vielfach um Informationsrechte kämpfen, etwa um von den Ordinariaten einen detaillierten Stellenplan einschließlich der Besoldungsgruppen zu erhalten. Die gewählten Vertreter im Kirchensteuerrat hatten keinen oder nur begrenzten Einblick in die Haushalts- und Vermögenslage einer Vielzahl gesonderter Rechtsträger (wie bischöflicher Stuhl, Domkapitel, Stiftungen, Priesterseminare), obwohl sie vielfach durch Zuschüsse mit dem Diözesanhaushalt verbunden waren. In manchen Diözesen sind Geheimhaltung und Intransparenz selbst innerhalb des Klerus so groß, dass die Höhe der Besoldung von Bischöfen, Weihbischöfen, Domkapiteln nicht im Amtsblatt oder Haushaltsplan veröffentlicht wurde (vgl. aber Erzbistum Freiburg) und selbst Mitglieder von Domkapiteln wenig über die Finanzlage ihrer Diözese wussten. Diese Intransparenz stellt ein erhebliches Machtpotential der Diözesanbischöfe bzw. ihrer Vertrauten (Generalvikar, Finanzdirektor) dar. Sie konnten jahrzehntelang über erhebliche Finanzmittel nach eigenem Gutdünken entscheiden.

Eine Rückverlagerung der Kirchensteuer auf Pfarngemeinden würde eine erhebliche innerkirchliche Machtverschiebung bedeuten. Dies könnte als Ausdruck einer der christlichen An-



### Eine Rückverlagerung der Kirchensteuer auf die Pfarngemeinden ist derzeit nicht realistisch

thropologie entsprechenden Gewaltenteilung in der Kirche angesehen werden, weil dann geistliche Macht (Bischöfe) und finanzielle Macht (Laien in der Pfarrei) voneinander getrennt wären. Ein solches System würde ein mehrstufiges Verteilungsverfahren erfordern, weil dann

- erstens zwischen reicheren und ärmeren Pfarreien umverteilt werden müsste,
- zweitens Umlagen zur Finanzierung diözesaner und überpfarrlicher Aufgaben erforderlich wären und
- drittens die Pfarreien bzw. Zusammenschlüsse auf Dekanats Ebene sich stärker an der kategorialen Seelsorge (Hochschulgemeinden, Krankenhausseelsorge, Ausländerseelsorge, Betriebsseelsorge etc.) beteiligen müssten.

Es stellt sich dann die Frage, ob die Pfarreien im bisherigen Umfang bereit wären, für Aktivitäten außerhalb der Territorialpfarrei Mittel bereitzustellen. Kürzungen könnten nicht nur bischöfliche Ordinariate treffen, sondern auch bundesdeutsche Aktivitäten wie den innerdeutschen diözesanen Finanzausgleich, der auch 25 Jahre nach

### „Arme Kirche für die Armen“ als Herausforderung

Die von Papst Franziskus geforderte „arme Kirche für die Armen“ hat sich besonders hinsichtlich der kirchlichen Mittelverwendung zu bewähren. Bereits erste Bischofssynoden und Konzilien beschäftigten sich im ersten Jahrtausend mit der Verteilung kirchlicher Mittel. Dabei wurde eine Mittelverwendung von je ein Viertel für Bischof,

<sup>3</sup> Würzburger Synode, Arbeitspapier „Kirche-Staat-Gesellschaft“, S. 212 (2. Teil Arbeitspapiere).

der deutschen Einheit wesentlich zur Finanzierung der Diözesen in den neuen Bundesländern beiträgt. Noch stärker könnten weltweite Aktivitäten der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sein, denn für Hilfswerke wie Misereor, Adveniat, Renovabis, Missio etc. könnten sich weitere und teils gravierende Mittelkürzungen ergeben.

Da eine Verlagerung der Kirchensteuer von den Diözesen auf die Pfarngemeinden mit erheblichen Anpassungs- und Umstellungsproblemen verbunden wäre, könnte eine Alternative darin bestehen, die Kirchensteueräräte zu stärken. Da sie indirekt gewählt werden, sind die Mitglieder in der Öffentlichkeit der Diözesen unbekannt. Von den Sitzungen der Kirchensteueräräte erfährt man vorab nicht, sie tagen ohne Öffentlichkeit. Über Debatten und kontroverse Diskussionen wird nicht berichtet, sondern es werden nach den Sitzungen lediglich Abschlussberichte (häufig des Generalvikars) veröffentlicht. Durch ein direktes und transparentes Wahlverfahren, durch öffentliche Tagungen, die auch eine journalistische Begleitung – auch durch kirchenkritische Medien – möglich machen würde, könnte mehr Transparenz und Interesse geweckt werden. Die veröffentlichten Haushaltspläne könnten sich an den Standards kommunaler Haushaltspläne sowie den Haushaltsplänen innerhalb der evangelischen Kirche orientieren.

Klerus, Kirchgebäude und die Armen vorgesehen. In der Gegenwart werden in der Regel weniger als ein Viertel der Mittel für Zwecke der Caritas und weltkirchliche Solidarität aufgebracht. Bei bestimmten Aktivitäten (z. B. in katholischen Schulen) ist zu fragen, ob sie nicht vorwiegend den Mittel- bis Oberschichten zugutekommen. So sind



kirchliche Schulen häufig Gymnasien, die nicht in den ärmsten Stadtteilen angesiedelt sind und zudem nicht unbedingt hohe Anteile von Schülern mit Migrationshintergrund aufweisen. Weitere Aufwendungen im Bildungsbereich (Akademien, Erwachsenenbildung, Familienbildungsstätten) erreichen häufig auch eher das Bildungsbürgertum. In der Gemeindepastoral ist zu fragen, ob sich die Schlüsselzuweisungen der Pfarreien allein an der Zahl der Gläubigen, der Größe der kirchlichen Gebäude etc. bemessen sollten. Wäre es nicht sinnvoller, sie an der Sozialstruktur einer Pfarrei auszurichten? Dann wäre es ärmeren Pfarreien möglich, eine gezielte Sozialpastoral beispielsweise durch die Beschäfti-

gung von Sozialarbeitern zu betreiben. Ein solches Bemessungskriterium böte zudem die Chance, dass in kirchlichen Kindergärten, die besonders viele Kinder mit Migrationshintergrund aufgenommen haben, zusätzliche Mitarbeiterinnen für die Sprachförderung eingestellt werden könnten.

Die Forderung nach einer „Kirche für die Armen“ betrifft auch das weltkirchliche Engagement. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips hat sich auf Dauer jede Ortskirche aus eigenen Kräften zu finanzieren. Es gibt aber Ortskirchen, die so arm sind, dass sie noch längere Zeit solidarische Hilfe benötigen, so dass hier weiterhin ein starkes weltkirchliches Engagement gefordert ist.

terhin könnten von Mitarbeitern der Kirche Forderungen nach besserer Bezahlung oder von Pfarreien nach höheren Bauausgaben erhoben werden. Dies ist zwar ein verständliches Anliegen, kann aber einer Transparenz von kirchlichen Finanzen nicht entgegenstehen (vgl. Schüller, S. 14f.).

Eine größere Transparenz wird schon lange (Wiemeyer 1999b, S. 565, Fabianek/Seiterich 2006) angemahnt. Fabianek/Seiterich (S. 235) zitieren den Pressesprecher des Bistums Limburg bezüglich der Vermögenslage des Bischöflichen Stuhls: „Das veröffentlichen wir nicht, obwohl das völliger Unsinn ist, denn das sind nur ein paar Millionen, das spielt keine große Rolle.“ Wie sich im Kontext des Neubaus des Bischofssitzes durch Bischof Tebartz-van-Elst herausgestellt hat, war dies eine völlige Irreführung der Öffentlichkeit.

Einer vollständigen Transparenz von kirchlichem Vermögen steht zunächst das Hindernis entgegen, dass es vermutlich rund 20 000 katholische Vermögensträger in Deutschland gibt. So ist jede einzelne Pfarrei ein eigener Rechtsträger. Hinzukommen Bistümer, Domkapitel, der Bischöfliche Stuhl, Priesterseminare. Daneben gibt es eine

## Transparenz über das kirchliche Vermögen

Die solide Finanzlage der meisten Bistümer, die im Gegensatz zu vielen öffentlichen Haushalten der Länder und Kommunen steht, hat dazu geführt, dass Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen bei der Bezuschussung Wohlfahrts-einrichtungen, etwa bei Kindertagesstätten, zwischen finanzstarken und finanzschwachen Trägern unterschei-

det. Kirchliche Einrichtungen erhalten daher weniger Mittel als vergleichbare Institutionen beispielsweise der Arbeiterwohlfahrt oder des Paritätischer Wohlfahrtsverbands. Diözesen scheuen sich, ihre Finanzlage vollständig offenzulegen, weil sie dann weitere Kürzungen staatlicher Zuschüsse für ihre Einrichtungen befürchten müssen. Wei-

## LITERATUR

Fabianek, Birgit-Sara/Seiterich-Kreuzkamp (2006): Und vergib uns unsere Schulden. Die Finanzpolitik der katholischen Kirche und ihre Geheimnisse, Oberursel.

Frerk, Karsten (2010): Violettbuch Kirchenfinanzen, Aschenburg.

Gemeinsame Synode der Bistümer Deutschland, Offizielle Gesamtausgabe, Neuausgabe Freiburg, 2012.

Müller, Ludger/Rees, Wilhelm/Kutzler, Martin (Hg.) (2015): Vermögen der Kirche – Vermögende Kirche? Beiträge zur Kirchenfinanzierung und kirchlichen Vermögensverwaltung, Paderborn (siehe Rezension in diesem Heft).

Rees, Wilhelm (2015): Kirchenrechtliche Aspekte der Kirchenfinanzierung und des Kirchenbeitragssystem in Österreich, in: Müller/Rees/Kutzler (2015).

Sachverständigengruppe „Weltwirtschaft und Sozialethik“ (2010): Mit Geldanlagen die Welt verändern? Eine Orientierungshilfe zum ethikbezogenen Investment. Eine Studie der Sachverständigen-

gruppen „Weltwirtschaft und Sozialethik“. Herausgegeben von der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn.

Schüller, Thomas (2015): Aus der Krise lernen. Zur Zukunft einer transparenten Vermögensverwaltung der katholischen Kirche, in: Herder Korrespondenz 69 (2015), S. 11–15.

Wiemeyer, Joachim (1999a): Ethische Aspekte wirtschaftlichen Handelns im Rahmen von gemeinnützigen Einrichtungen, in: Handbuch der Wirtschaftsethik, Bd. 4, Gütersloh 1999, S. 535–555.

Ders. (1999b): Kirchen und religiöse Gemeinschaften, in: Handbuch der Wirtschaftsethik, Bd. 4, Gütersloh 1999, S. 555–579.

Ders. (2007): Sozialethische Überlegungen zur Krise der Kirchenfinanzen, in: Rüdiger Althaus u. a. (Hrsg.) Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche, Essen, S. 591–608.

Vielzahl von Stiftungen, die an Bistümer, Pfarreien, caritative Einrichtungen etc. angeschlossen sind. Katholische Verbände unterhalten Ferienwerke oder Bildungsstätten. Weiterhin gibt es auch privatrechtliches Vermögen, was etwa für caritative Einrichtungen (z. B. in der

 Eine vollständige Transparenz von kirchlichem Vermögen wird dadurch erschwert, dass es rund 20.000 katholische Vermögensträger in Deutschland gibt

Form einer gGmbH) gilt. Ebenso verfügen einige Ordensgemeinschaften über erhebliches Vermögen, z. B. wenn sie wie Benediktinerklöster große Wirtschaftsbetriebe (z. B. Brauereien und Gaststätten) betreiben.

Wenn man versuchen wollte, für die einzelnen Rechtsträger eine Bilanz aufzustellen, ergeben sich große Bewertungsprobleme. Für Finanzanlagen bzw. für vermieteten oder verpachteten Haus- und Grundbesitz können die erzielten Vermögenserträge herangezogen werden. Andere Vermögenswerte, z. B. religiöse Kunstgegenstände, könnten zwar bei Veräußerung Erlöse erzielen, werden aber bewusst von Kirchen als Kulturträger dauerhaft im Besitz erhalten. Kirchengebäude erzielen keine Erlöse, sondern kosten dauerhaft Unterhalt. Wenn sie in attraktiven Großstadtlagen liegen, könnten sie theoretisch bei einer Nutzungsaufgabe (und ggf. Abriss) hohe Erlöse erzielen, soweit sie nicht unter Denkmalschutz (ca. 50% der Kirchen) stehen, was eine alternative Nutzung erschwert. Daher werden Kirchen – wie Dome – in den Bilanzen mit einem 1 Euro angesetzt, während ihr Versicherungswert in der Brandschutzversicherung einen zweistelligen Millionenbetrag ausmacht. Müssten nicht Kirchengebäude mit ihrem Wert für die Kirche und die deutsche Gesellschaft angesetzt werden, statt sich einer betriebswirtschaftlichen

Logik zu bedienen, die ansonsten von der kirchlichen Sozialverkündigung zu Recht als einseitig abgelehnt wird? Der Finanzdirektor der EKD, Thomas Begrich, schätzte auf einer Tagung der Konrad-Adenauer-Stiftung im Oktober 2014 den Wert der Evangelischen Kirchengebäude in Deutschland bemessen nach der Brandschutzversicherung auf rund 100 Mrd. Euro. Wenn man nur 1% jährlich für den Gebäudeunterhalt ansetzt, würden bereits Bauunterhaltsmaßnahmen 1 Mrd. Euro im Jahr (bei gut 5 Mrd. Kirchensteueraufkommen) erfordern.

Kirchliche Sozialeinrichtungen (Krankenhäuser, Altenheime) wurden in der Vergangenheit bereits in seltenen Fällen an börsennotierte private Aktiengesellschaften veräußert. Damit wird deutlich, dass sie – selbst wenn z. Zt. keine konkrete Veräußerungsabsicht besteht –, einen Marktwert haben.

Auch in Pfarreien wird kaum über Finanzen gesprochen. So findet man auch in dicken Pfarrbriefen praktisch nie Berichte über die regulären Finanzen der Pfarrgemeinde. Es werden allenfalls Spendenergebnisse (Sternsingeraktion) veröffentlicht oder die Kosten von Neubau- und Renovierungsmaßnahmen zur Mobilisierung von Spenden der Gemeindemitglieder

### *Verantwortliche Vermögensanlage*

Dort, wo Vermögen – auch Kirchenvermögen – besteht, stellen sich Fragen nach der Verwendung unter den Gesichtspunkten der Soziallehre der Kirche. Das gilt etwa für Grundbesitz im land- und forstwirtschaftliche Bereich, insbesondere im Kontext ökologischer Bodennutzung und artgerechter Tierhaltung. Das gilt ferner dort, wo Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt werden oder dort, wo Finanzvermögen in größerem Umfang vorhanden ist. Dies gilt schließlich auch für die Verwendung von Bauland, das in Erbpacht gegeben wird, und daher eher Familien mit Kindern zugutekommen sollte. Auch bei der Vermietung von

#### KURZBIOGRAPHIE

**Joachim Wiemeyer (\*1954)**, Dr. rer. pol. lic. theol.; seit 1998, Professor für Christliche Gesellschaftslehre an der Kath.-Theol. Fakultät der Ruhr-Universität Bochum; Forschungsschwerpunkte: Politische Ethik, Kirche und demokratische Öffentlichkeit, Grundfragen der Wirtschaftsethik, Umgestaltung des Sozialstaates, sozialetische Fragen der Europäischen Integration, Weltwirtschaftsordnung und Globalisierung; aktuelle Veröffentlichungen u. a.: Keine Freiheit ohne Gerechtigkeit. Christliche Sozialethik angesichts globaler Herausforderungen, Freiburg 2015. Finanzmarktspekulationen aus christlich-sozialetischer Sicht, in: Wirtschaftsethische Perspektiven; Berlin 2015, S. 151–177.

veröffentlicht. Hier könnte die Transparenz gesteigert werden, wenn in den Gemeinden die jeweilige Finanzlage (Pfarrhaushalt, Haushalt des Kindergartens, weiterer Einrichtungen) offengelegt und für alle Kirchenmitglieder (z. B. über die homepages im Internet) transparent wäre.

Gebäuden für Wohn- und kommerzielle Zwecke ist auf die Nutzer – z. B. durch Berücksichtigung von Personen mit Migrationshintergrund – zu achten; bestimmte Formen kommerzieller Nutzung (z. B. Praxis für Schönheitsoperationen) sind auszuschließen. Im Bereich der Finanzanlagen bzw. der Kapitalinvestitionen stellt sich die Frage eines „ethischen Investments“ (Sachverständigengruppe „Weltwirtschaft und Sozialethik“). Dafür haben die kirchlichen Genossenschaftsbanken bereits Kriterienkataloge entwickelt.

# Die Kirche und das liebe Geld



## Kirchenrechtliche Schlaglichter

Besitz ist für die Kirche kein Selbstzweck. Sie bedarf jedoch finanzieller Mittel, um ihre Ziele in der Welt zu verfolgen, um eingegangenen Verpflichtungen auch langfristig nachzukommen. Zur Verwaltung und Zweckbindung der Kirchenfinanzen finden sich zahlreiche Vorschriften im kirchlichen Gesetzbuch (Codex Iuris Canonici), das für die gesamte katholische Kirche gilt. Hinzu kommen spezifische Traditionen in den verschiedenen Ländern und Diözesen. Die Regelungen beziehen sich nicht nur auf die sachgemäße Finanzverwaltung. Sie betreffen auch die Aufsicht über die jeweiligen ökonomischen Akteure, sei es auf diözesaner Ebene oder auf der Ebene der Pfarrei. Verbesserungsbedarf gibt es vor allem bei der umfassenden Rechenschaft und Transparenz gegenüber den Kirchensteuerzahlern und anderen Geldgebern sowie bei der Unabhängigkeit einzelner Entscheidungs- und Aufsichtsgremien.



Rüdiger Althaus

„Die Kirche und das liebe Geld“ – im Fokus der Öffentlichkeit eine fast unendliche Geschichte. Dazu tragen nicht nur konkrete Vorgänge wie das Bauprojekt auf dem Domberg in Limburg oder – rund zehn Jahre zurückliegend – die prekäre Finanzsituation einiger deutscher Diözesen bei. Unabhängig davon steht die Kirche in Deutschland – nicht zuletzt wegen der Kirchensteuer im Sinne des staatlichen Abgabenrechts – im Ruf, eine „reiche Kirche“ zu sein, ob-

wohl ihr Herr und Stifter in beispielhafter Armut gelebt habe und sie doch eigentlich nach dem Himmlischen streben und nicht dem Irdischen verhaftet sein sollte. Immer wieder dreht sich die Diskussion um die Fragen: Wozu besitzt die Kirche eigentlich Vermögen? Wer zeichnet für dessen Verwaltung verantwortlich? Wie steht es um die Transparenz? Inwiefern besteht bei einem Fehlverhalten eine Schadenersatzpflicht?<sup>1</sup>

sie die ihr eigenen Ziele verwirklichen kann, als da sind insbesondere

- die Durchführung des Gottesdienstes,
- die Sicherung des angemessenen Lebensunterhaltes der Kleriker und anderer Kirchenbediensteter sowie
- die Ausübung der Werke des Apostolates und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen (vgl. c. 1254 CIC).



Irdischer Besitz war für die Kirche nie Selbstzweck, sondern dient spezifisch kirchlichen Aufgaben

### Die inhaltliche Berechtigung kirchlichen Besitzes

Eine Polarisierung von Irdischem und Himmlischen entspricht nicht der Verfasstheit der Kirche. Denn das II. Vatikanische Konzil bezeichnet sie als eine *realitas complexa* aus irdischem und göttlichem Element (LG Art. 8). Zweifelsohne ist der Kirche als mystischer Leib Christi ein letztlich übernatürliches Ziel gegeben, nämlich die Vollendung des Menschengeschlechts bei Gott. Zu diesem Zweck sind ihr das Wort Gottes und die Sakramente anvertraut. Aber sie geht ihren Weg als hierarchisch verfasste Gemeinschaft unter den Bedingungen von Zeit und Raum. Daher bedarf sie grundsätzlich

auch irdischer – finanzieller – Mittel, um ihre Sendung in dieser Welt erfüllen zu können. Hier liegt die Berechtigung für irdische Güter in den Händen der Kirche.

So erklärt auch das kirchliche Gesetzbuch von 1983 (Codex Iuris Canonici = CIC) gleich zu Beginn der entsprechenden Materie *De bonis temporalibus*, die Kirche habe das ihr angeborne, eingestiftete Recht, zeitliche Güter zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern, damit

Diese, obgleich allgemein gehaltene Zweckbestimmung bringt deutlich zum Ausdruck, dass irdischer Besitz in der Kirche kein Selbstzweck sein kann, sondern stets einer spezifisch kirchlichen Aufgabe dienlich sein muss. Um diese *funktionale* Aufgabe zu verdeutlichen, spricht das kirchliche Gesetzbuch heute auch

- von den *bona temporalia*, den zeitlichen Gütern der Kirche, und
- nicht mehr vom *patrimonium*, dem Vermögen – auch wenn sich dieser

<sup>1</sup> Es sei an dieser Stelle allgemein auf Standardwerke zum kirchlichen Vermögensrecht verwiesen: Heimerl/Pree (1993); Pree/Primetshofer (2010); Althaus/Schulz (2015).



Begriff aufgrund dessen Eingängigkeit in der deutschen Sprache erhalten hat.

Diese Zweckbestimmung stellt zwar in der Formulierung eine Neuerung dar, nicht aber dem Inhalt nach, denn sie lässt sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der Kirche – seit ihren Anfängen – verfolgen. Erinnerung sei daran, dass schon

- der Jüngerkreis eine Kasse hatte (Joh 12,6),
- die Jerusalemer Urgemeinde Witwen versorgte (Apg 6,1) und
- der Apostel Paulus auf seinen Missionsreisen bei den Neubekehrten für die Armen in Jerusalem sammelte (1 Kor 16,1–3; 2 Kor 8,13f u. ö.) und dass
- bei den Kirchenvätern caritative Dienste der christlichen Gemeinde immer wieder Erwähnung finden.

Erinnert sei auch an die Legende vom heiligen Diakon Laurentius [† 258], von dem ein Verfolger den Kirchenschatz fordert, dieser aber auf die Armen verwiesen wird, als dem wahren Schatz der Kirche. Auch im Mittelalter hatte kirchlicher Besitz eine klare Zweckbestimmung: für den Unterhalt des Gotteshauses (sog. Gotteshausvermögen, *fabrica ecclesiae*), der Kleriker (Benefizium für Pfarrer, später auch Kaplan usw.) sowie Stiftungen für gottesdienstliche oder caritative Zwecke. Diese alten Rechtspersonen bestehen auf pfarrlicher Ebene oftmals bis heute fort. Zwar soll das Benefizialsystem aufgegeben werden (vgl. c. 1272 CIC), doch begegnet die Umsetzung in Deutschland Schwierigkeiten und Zurückhaltung.<sup>2</sup> Dies soll nicht in Abrede stellen, dass die Kirche im Laufe der Jahrhunderte diese Aufgaben nicht immer in vorbildlicher Weise verwirklicht hat, oder dass wir heute andere Prioritäten setzen würden als vergangene Generationen. Gleichwohl ist und bleibt die genannte Zweckbestimmung stets entscheidendes Kriterium, um zeitliche Güter in den Händen der Kirche zu rechtfertigen.

## Die Verantwortung für die Verwaltung der zeitlichen Güter der Kirche

Diese sehr komplexe Materie kann nachfolgend nur in geraffter Form für den Bereich der Kirchengemeinden und der Diözese beleuchtet werden. Darüber hinaus sei auch auf die Satzungen von Vereinen und Verbänden und an das Eigenrecht von Ordensinstituten verwiesen.

### Die Ebene der Kirchengemeinde

Das kirchliche Recht legt lediglich allgemein fest, dass der Pfarrer seine Pfarrei in allen Rechtsgeschäften vertritt und er für die Verwaltung der zeitlichen Güter in der Pfarrei zu sorgen hat (c. 532 CIC). Dabei unterstützt ihn ein pfarrlicher Wirtschaftsrat, dessen Zusammensetzung und Befugnisse der Diözesanbischof auch in Anbetracht der Verhältnisse in seinem Gebiet festlegt (c. 537 CIC). Angelegenheiten, die die regelmäßig wiederkehrenden, üblichen und notwendigen Vorgänge übersteigen – was also von Art und Umfang her nicht alltäglich ist (c. 1281 § 1 CIC) – sowie Veräußerungen und Risikogeschäfte<sup>3</sup> ab einer bestimmten Wertgrenze (cc. 1292 § 1 i. V. m. c. 1291 und 1295 CIC) bedürfen der Genehmigung durch den Ortsordinarius. Allerdings dürfte es sich dabei als zweckmäßig erweisen, das operative Geschäft dem Diözesanökonom (dazu nachfolgend Abschnitt 2) zu übertragen (vgl. c. 1278 i. V. m. c. 1276 § 1 CIC).

Das Recht in den *deutschen* Bistümern variiert in vielen Details, weist aber im Wesentlichen eine einheitliche Grundstruktur auf. Als Vorbild diente insbesondere das preußische „Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“ vom 24. Juli 1924,

das in Nordrhein-Westfalen noch in Kraft ist.<sup>4</sup> So obliegt die Verwaltung des Vermögens in der Pfarrei dem Kirchenvorstand (oder ähnlich genannt), der von den Mitgliedern der Pfarrei gewählt wird. Dem Pfarrer, zumeist geborener Vorsitzender, kommt dabei lediglich die Stellung eines *primus inter pares* zu. Damit liegt die Verwaltung bei einem quasi demokratisch legitimierten Gremium, wobei Sachverstand in relevanten Belangen häufig anzutreffen, aber nicht Voraussetzung ist. Auf die Besonderheit in der Diözese

 Wirtschaftliche Entscheidungen der Kirchengemeinden unterliegen einer engmaschigen bischöflichen Aufsicht

Dresden-Meißen, in der der dortige „Kirchenrat“ nur eine beratende Funktion besitzt, sowie in den bayerischen Diözesen, in denen der jeweilige Stelleninhaber seine Benefizien verwalten kann, sei nur hingewiesen.

Der Kirchenvorstand ist (oft mit Hilfe einer Zentralrendantur) für alle haushaltsrechtlichen Belange zuständig, aber auch für die Erhaltung und Nutzbarmachung von Immobilien und Mobilien und somit für die Durchführung von Sondermaßnahmen. Dabei ist dieses Gremium nicht autark, sondern hat in einer Vielzahl von Fällen den Ortsordinarius um eine sog. kirchenaufsichtliche Genehmigung anzugehen. Dies betrifft den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung, aber auch alle Rechtsgeschäfte mit einem

<sup>2</sup> Vgl. hierzu u. a. Schmitz (1986). Nebenbei bemerkt: Die Pfarrei besitzt gesamtkirchlich erst seit 1983 Rechtspersönlichkeit.

<sup>3</sup> Mit diesen *veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften* bzw. *Veräußerungen im weiteren Sinn* sind Rechtsgeschäfte gemeint, die aufgrund ihrer Eigenart zu einem wirtschaftlichen Schaden der Rechtsperson führen können.

<sup>4</sup> In: Preußische Gesetzessammlung 1924, S. 585; in NRW zuletzt geändert am 17. Juni 2003, in: GV.NW.S. 313. Zudem gilt es noch im rheinland-pfälzischen Anteil des Erzbistums Köln und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn.



Gegenstandswert von 15.000 €; Grundstücksangelegenheiten bedürfen in jedem Fall einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Damit unterliegen die Kirchengemeinden einer engmaschigen kirchlichen Aufsicht.

#### Die Ebene der Diözese

Zwar leitet der Diözesanbischof seine Diözese mit gesetzgebender, administrativer und richterlicher Gewalt (c. 391 § CIC), wobei ihn bekanntlich auf dem Gebiet der Verwaltung der Generalvikar und auf dem der Rechtsprechung der Gerichtsvikar unterstützen. Eher unbeachtet bleibt jedoch, dass der Diözesanbischof – obgleich er die Diözese in allen Rechtsgeschäften vertritt (c. 393 CIC) – für den Bereich der Finanzen, mit dem er als Priester oftmals nur wenig vertraut ist, einen qualifizierten und erfahrenen Ökonomen zu bestellen hat, der sich durch ein hohes Maß an Rechtschaffenheit auszeichnet (c. 494 § 1 CIC). Zwar konkretisiert der CIC wegen der regional sehr unterschiedlichen sozio-ökonomischen Verhältnisse, in denen die Kirche lebt, diese Kundigkeit für die Gesamtkirche nicht, doch entspricht der Absicht des Gesetzgebers, dass um so profundere (auch wissenschaftlich fundierte) Kenntnisse vorhanden sein müssen, je komplexer und umfangreicher der Besitz einer Diözese ist. Als wichtig erweist sich dabei Folgendes: Zum Vermögen einer Diözese ist nicht nur das der so benannten Rechtsperson zu zählen, sondern auch das des staatskirchenrechtlich seit dem 19. Jahrhundert verankerten „Bischöflichen Stuhles“, eine Art „Vorgängerinstitution“ mit oftmals gleichen Zwecken, wie sie heute die Diözese hat. Interessant ist, dass von der Existenz der Rechtsperson „Bischöflicher Stuhl“ selbst eine kirchennahe Öffentlichkeit erst Mitte 2013 im Zusammenhang mit den Bauprojekt auf dem Domberg in Limburg erfuhr.

Der Diözesanökonom hat unter der Autorität des Diözesanbischofs gemäß dem vorgegebenen Haushaltsplan das diözesane Vermögen zu verwalten

(c. 494 § 3 CIC); er ist also für gewöhnlich dessen Vertreter. Dabei besitzt der Ökonom eine gewisse Beständigkeit im Amt, insofern er auf jeweils fünf Jahre zu ernennen ist und während dieser Zeit nur aus einem schwerwiegenden Grunde abberufen werden kann. Darüber hinaus kann ihm der Diözesanbischof das sehr weite und arbeitsintensive Aufgabenfeld der Aufsicht über die Vermögensverwaltung der ihm unterstellten Rechtspersonen (vor allem der Kirchengemeinden) übertragen (c. 1278 i. V. m. c. 1276 § 1 CIC). Der Gesetzgeber sieht den Ökonomen auf derselben Stufe wie den General- und Bischofsvikar und damit nicht nur als Sachbearbeiter im Ordinariat. Vielmehr soll in dieser Position die Fachkenntnis eines Gläubigen – also durchaus auch eines Laien! – zum Tragen kommen. Dass er der Autorität des Diözesanbischofs untersteht, ist der verfassungsrechtlichen Struktur der Kirche geschuldet, bedeutet aber nicht, dass dieser in dem Ökonomen nur ein willfähiges, ausführendes Organ sehen könnte. Vielmehr hat der Bischof dessen spezifische Kenntnisse an- und ernst zu nehmen, denn die Gläubigen haben das Recht und die Pflicht, ihre Kompetenzen für die Kirche fruchtbar zu machen (vgl. cc. 212 § 3 und 228 § 2 CIC).

Aber weder Bischof noch Ökonom sind in der Finanzverwaltung autark. Mit Diözesanvermögensverwaltungsrat und Konsultorenkollegium schreibt der CIC zwei synodale Gremien vor, die Aufsicht ausüben. Der *Diözesanvermögensverwaltungsrat*<sup>5</sup> – in deutschen Diözesen variiert die Bezeichnung aufgrund historischen Herkommens: Verwaltungsrat, Wirtschaftsrat o. ä. – besteht aus wenigstens drei vom Bischof berufenen Gläubigen, die in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht wirklich erfahren sein müssen und sich durch Integrität auszeichnen (c. 492 § 1 CIC). Während ihrer fünfjährigen Amtsperiode besitzen sie Stabilität im Amt (c. 492 § 2 CIC). Dabei legt der CIC Wert auf Unabhängigkeit

der Mitglieder vom Bischof, wenn – eher die Tradition als die aktuellen Verhältnisse bei uns vor Augen – mit diesem bis zum 4. Grad Blutsverwandte und Verschwägte ausgeschlossen sind (c. 492 § 3 CIC).

Es geht also um ein Sachverständigenremium, das unabhängig vom Bischof das wirtschaftliche Handeln beaufsichtigt, sei es durch Aufstellen und Verabschieden des Haushaltsplanes, sei es durch Prüfung und Billigung der Jahresrechnung zu (c. 493 CIC). Bekanntlich legt der Haushaltsplan im Vorfeld auch die Verteilung der Mittel fest. Zwar wird dieser nach den Vorgaben des Bischofs erstellt, doch können sich diese nur auf pastorale Schwerpunktsetzungen beziehen, denn der Vermögensverwaltungsrat be-



Ein Rat von Sachverständigen und das Domkapitel beaufsichtigen das wirtschaftliche Handeln des Bischofs und des Diözesanökonomen

stimmt („definiert“: vgl. c. 494 § 3 CIC) den Haushaltsplan. Selbstverständlich müssen dabei die Grundsätze einer verantwortungsvollen Haushaltsführung Beachtung finden, etwa eine anzuzielende Gesamtdeckung oder die Bildung einer Rücklage, um einnahmeschwache Perioden ausgleichen zu können. Besonderes Augenmerk muss auf die Vermeidung struktureller Defizite gelegt werden, die mittel- oder langfristige Zahlungsunfähigkeit führen. Somit entspringt ein Haushaltsplan nicht der freien Disposition der Verantwortlichen, vielmehr haben sie eingegangene Verpflichtungen (v. a. Personalkosten, bestehende Verbindlichkeiten z. B. durch Zuweisungen von Kirchensteuermitteln an Kirchengemeinden) zu beachten. Mit der Prüfung der Jahresrechnung kommt dem Vermögensverwaltungsrat eine wichtige

<sup>5</sup>Vgl. hierzu Eitzel (1994) sowie Schmitz (1994).

Kontrollfunktion zu. Leider äußert sich der CIC nicht dazu, wie vorzugehen ist, wenn schwerwiegende Versäumnisse festgestellt werden und eine Entlastung verweigert werden muss. Liegt das Versäumnis beim Ökonomen, muss der Bischof tätig werden (Prüfung von Schadensersatz, ggf. vorzeitige Entlassung), liegt das Versäumnis aber beim Bischof, ist der Hl. Stuhl als hierarchische Aufsichtsinstanz anzugehen.

Schließlich kommen diesem Rat sog. *Beispruchsrechte* zu: Der Bischof bzw. der Ökonom hat diesen vor der Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte (rechtlich letztlich unverbindlich) anzuhören, bei wichtigen Rechtsgeschäften sogar (zur Gültigkeit), um dessen Zustimmung anzugehen, wobei der Konsenswerber nicht mit abstimmen kann. Dies bedeutet: Ein eventuell ausschließlich aus Laien bestehendes Gremium kann das Handeln des Bischofs bzw. seines Ökonomen – vergleichbar einem Veto-recht – zur Abwehr von Schaden oder größerer Risiken unterbinden.<sup>6</sup>

Das zweite Gremium, das *Konsultorenkollegium*, ist an sich ein selbständiger Ausschuss des Priesterrates, aus dem der Bischof sechs bis zwölf Priestern beruft (c. 502 § 1 CIC). In Deutschland und Österreich kommt diese Aufgabe jedoch aufgrund einer während des Gesetzgebungsverfahrens eröffneten Sonderregelung dem jeweiligen Domkapitel zu (c. 502 § 3 CIC). Dieses Gremium hat zumeist dieselben Beispruchsrechte wie der Vermögensverwaltungsrat. Somit beaufsichtigen letztlich zwei Gremien unabhängig voneinander das wirtschaftliche Handeln in besonderen Fällen.

Zwar resultiert aus der synodalen Struktur der Kirche durch die vom Bischof vorgenommene Berufung der Mitglieder eine gewisse Abhängigkeit, doch sind diese Räte weisungsunabhängig. Sie sind sogar ggf. verpflichtet, dem Bischof bzw. dem Ökonomen zu widersprechen. So dürfen sie die Zustimmung nur erteilen, wenn sie über die wirtschaftliche Lage der juristischen Person und über bereits vorgenomme-



In Deutschland geht die Aufsichtsfunktion diözesaner Gremien oft dadurch ins Leere, dass ihre Mitglieder weisungsgebundene Mitarbeiter der Ordinariate sind

ne Veräußerungen informiert worden sind (c. 1292 § 4 CIC). Zudem haben sie ihre Meinung in dem mitzuteilen, was dem Wohl der Kirche dient (c. 212 CIC). Sie sind verpflichtet, ihre Meinung aufrichtig vorzutragen (c. 127 § 3 CIC).

Allerdings mag man sich dennoch – obgleich eher unbewusst – mit Blick auf das Wohlwollen der Autorität oder mit Blick auf eine weitere Amtsperiode gefügig zeigen. Hier bedarf es sicher noch der Bewusstseinsbildung, dass der Bischof Unterstützung in seinem Amt nicht nur dadurch erfährt, dass ihm stets Beifall gezollt, sondern auch dadurch, dass ihm – falls zur Verhütung von Schaden notwendig – widersprochen wird. In manchen deutschen Diözesen geht diese Aufsichtsfunktion jedoch noch ins Leere, insofern die Mitglieder beider Räte sich zumeist aus weisungsabhängigen Mitarbeitern des Ordinariates rekrutieren, die kaum ihr eigenes Handeln unabhängig beaufsichtigen können.<sup>7</sup>

Diese Aufsicht betrifft nicht nur diözesanes Vermögen. Vielmehr muss der Diözesanbischof – wiederum zur Absicherung seines eigenen Handelns – vor Erteilung der Genehmigung einer Veräußerung oder eines Risikogeschäftes einer Kirchengemeinde die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegi-

ums einholen (vgl. c. 1292 § 1 CIC); in Deutschland betrifft dies Geschäfte, die den Wert von 100.000 € übersteigen.

Aufgrund Partikularrechts besteht in Deutschland noch in jeder Diözese ein sog. *Kirchensteuerrat*, dessen Mitglieder überwiegend (von Kirchenvorstehern oder Kirchensteuerpflichtigen) gewählt sind.<sup>8</sup> Diesem Rat obliegt es, den Hebesatz der Kirchensteuer festzulegen sowie über den Erlass und die Stundung von Kirchensteuer zu befinden. Hinsichtlich der Mitbestimmung über die Verwendung der Kirchensteuerschuld im Einzelfall fällt ein großer Unterschied auf: So legt der Kirchensteuerrat in der einen Diözese lediglich die Richtlinien für deren Verteilung fest, in der anderen entscheidet er in Fragen des Haushalts und der Jahresrechnung mit, vereinzelt sogar über die Genehmigung von Baumaßnahmen etc. der Kirchengemeinden, die aus Kirchensteuermitteln bezuschusst werden. Insofern die Einnahmen der Kirche zum überwiegenden Teil (ca. 75–80%) aus Kirchensteuermitteln stammen, ist eine solch weitreichende Zuständigkeit grundsätzlich zu begrüßen, doch stellt sich die Frage der Praktikabilität: Denn dies bedeutet

- einerseits bei den derzeit bestehenden Regelungen ein enormes Arbeitspensum,
- andererseits ist arbeitsökonomisch zu fragen, warum sich noch ein drittes Gremium mit derselben Sache beschäftigen muss.

Ersterem mag man dadurch begegnen, das man die Wertgrenze für zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte erhöht (100.000 € sind bei einer Bau-

<sup>6</sup>Bei diesen Rechtsgeschäften handelt es sich um Akte der ordentlichen Vermögensverwaltung von größerer Bedeutung (Anhörungspflicht) und Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung gemäß c. 1277 CIC sowie Veräußerungen und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1292 § 1 i. V. m. cc. 1291 und 1295 CIC. Das Eigenrecht der Bischofskonferenzen legt dies inhaltlich fest. In Deutschland fallen darunter insbesondere die Annahme von Zuwendungen mit Auflagen und Belastungen, die Aufnahme von Darlehen, den Abschluss von Kauf- und Werkverträgen ab 500.000 € sowie die Übernahme bestimmter Verbindlichkeiten (Partikularnorm Nr. 18).

<sup>7</sup>Vgl. hierzu ausführlich u. a. Althaus (2015).

<sup>8</sup>Vgl. Althaus (2003).

maßnahme schnell erreicht!), letzterem durch ein Zusammengehen von Kirchensteuerrat und Vermögensverwaltungsrat, wie es in bayerischen Diözesen üblich ist. In Anbetracht der personellen Größe manches Kirchensteuerrates (oft mehr als 15 oder 20 Mitglieder) legt sich mit Blick auf die Praktikabilität jedoch nahe, aus die-

sem einen Ausschuss zu bilden, der die Funktion des Vermögensverwaltungsrates übernimmt.

Zudem ist daran zu erinnern, dass sehr bedeutende Rechtsgeschäfte der Genehmigung durch den Hl. Stuhl bedürfen (c. 1292 § 2 CIC), in Deutschland solche mit einem Wert von mehr als 5 Mio. €.



Die Forderung nach Transparenz bezieht sich auf Haushaltsplanung und Jahresrechnung, aber auch auf vorhandene Vermögenswerte und ihre Zweckbestimmung

dieser Einsichtnahme wird höchst selten Gebrauch gemacht. – Ein mit einem Sonderprojekt befasster Kirchenvorstand wird neben dem bilanztechnisch korrekten Voranschlag und der Abschlussrechnung sicher auch der Gemeinde transparent machen, wie es um die Finanzierung steht, gerade wenn man auf Spenden angewiesen ist.

Die Forderung nach Transparenz zielt in der Öffentlichkeit heute gerade auch auf eine Offenlegung der Vermögensverhältnisse an sich. Wenn diese nicht leicht zu durchschauen sind, liegt dies nicht – wie mitunter behauptet – in dem Bestreben begründet, möglichst zu verschleiern, sondern in der historisch gewachsenen Struktur mit einer Vielzahl von Rechtsträgern. Jede juristische Person in der Kirche kann Träger von Vermögen sein; das Vermögen einer (nach kirchlichem Recht) öffentlichen Rechtsperson gilt in jedem Fall als Kirchenvermögen (cc. 1255, 1257 § 1 CIC). So bezeichnet auch der Begriff *Kirche* im Vermögensrecht jede öffentliche Rechtsperson in der Kirche (c. 1258 CIC). Für die Praxis heißt dies, dass neben der Pfarrei (Kirchengemeinde) in alten Pfarreien weitere Rechtspersonen vorhanden sein können:

- Gotteshausvermögen,
- Benefizien,
- selbständige Stiftungen; auf diözesaner Ebene:
- die Diözese (auch Bistum),

## Zur Transparenz der Kirchenfinanzen

Der CIC verpflichtet, den Gläubigen über ihre Gaben Rechenschaft zu geben (c. 1287 § 2 CIC). Wenn dies gemäß den Vorschriften des Partikularrechts geschehen soll, geht es dabei nicht um das Faktum<sup>9</sup>, sondern um die Modalitäten, die den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden sollen. Dabei zielt der Gesetzgeber auf alle Gaben der Gläubigen, was nicht nur Spenden im eigentlichen Sinne meint, sondern auch Abgaben, zu deren Entrichtung sie verpflichtet sind.<sup>10</sup> Dies entspricht der natürlichen Gerechtigkeit, insofern ja die Gläubigen finanzielle Beiträge für die Bedürfnisse der Kirche zu leisten haben (c. 222 § 1 CIC). Zudem hat jeder Verwalter kirchlichen Vermögens zu einem bestimmten Zweck übereignete und angenommene Gaben bestimmungsgemäß zu verwenden (vgl. cc. 1267 § 3 und 1300 CIC). Darüber hinaus sollte die psychologische Dimension nicht unberücksichtigt bleiben: Nur wer weiß, dass sein Geld ankommt, gibt in der Folge wieder gerne. So sind kirchliche Hilfswerke durchaus bemüht, Transparenz zu schaffen, indem sie – nicht unbedingt in einem streng bilanztechnischen Sinne, so doch anschaulich für normale Gläubige – über die Verwendung ihrer Spenden informieren.

Der CIC schreibt eine Jahresrechnung zwar zwingend vor (c. 1287 § 1 CIC), nicht aber deren Publikation. Dennoch geben die deutschen Bischöfe Einblick in die jährlichen Einkünfte und Ausgaben der Rechtsperson *Diö-*

zese, wobei Form und Umfang erheblich divergieren.

- Zum einen geschieht dies in Form entsprechender Bilanzen, die jedoch aufgrund einer mitunter sehr allgemeinen Kontierung nicht immer wirklich nachvollziehbar sind.
- Zum anderen breiten Broschüren die Materie anschaulich auf, wobei sie nicht immer streng zwischen Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung unterscheiden. Aber gerade letzterer kommt besondere Bedeutung zu, weil sie die tatsächlich getätigten Einnahmen und Ausgaben ausweist und nicht nur geschätzte Voranschläge.

Wenn auch nicht der CIC, so sehen in Deutschland doch diözesane Gesetze – auch in der Nachfolge des preußischen Kirchenvorstandsgesetzes, das noch die Kirchengemeinden als Gläubiger der Kirchensteuer sieht – regelmäßig die Offenlegung sowohl des Haushaltsvoranschlages als auch der Jahresrechnung zur Einsichtnahme im Pfarrbüro vor. Gleichwohl handelt es sich hierbei wiederum um ein abstraktes Zahlenwerk, das nicht unbedingt jedermann nachvollziehen kann. Allerdings ist auch zu konstatieren: Von

<sup>9</sup> Eine solche Rechenschaft dürfte nur ausscheiden, wenn in Anbetracht v. a. der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse eine zu einem schweren Nachteil für die Kirche führen würde.

<sup>10</sup> Zu denken ist an die *kirchlichen Steuern* im Sinne des c. 1263 CIC, vor allem aber an die sog. *erbetenen Unterstützungen (subventiones rogatae)* gemäß c. 1262. Obgleich diese Abgabenarten in Deutschland nicht relevant sind, ist gleichwohl die *mens legislatoris* (Absicht des Gesetzgebers) zu beachten.



- der Bischöfliche Stuhl,
- das Domkapitel,
- die Hohe Domkirche,
- das Priesterseminar usw.

Die Beibehaltung dieser Pluralität resultiert aus der Tatsache, dass die verschiedenen Vermögen jeweils eine klare Zweckbestimmung haben, und dass oft auch stiftungsrechtliche Vorschriften unbedingt zu beachten sind. Die Transparenz-Forderung veranlasste viele Diözesen, ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen. Unbeschadet der Tatsache, dass eine Bewertung gerade auch sakraler Immobilien schwierig ist<sup>11</sup>, mag eine reine Benennung

## Delikat, aber notwendig: Zur Frage der Haftung

Gerade auch die Limburger Baumaßnahme mit ihrer Kostenexplosion ließ die Frage aufkommen, wer dafür eigentlich verantwortlich ist und ob der Betreffende nicht dafür haften muss. Die Antwort in einem speziellen Fall setzt die Kenntnis einschlägiger, die Handlungsabläufe aufzeigender Dokumente voraus. Unbeschadet dessen können aber allgemeine Prinzipien benannt werden:

- Der Verwalter einer juristischen Person verwaltet nicht eigenes Vermögen, sondern fremdes, das ihm anvertraut ist. Dies trifft auch auf einen Bischof, Diözesanökonom oder Pfarrer zu. Eigentümer dieses für den Verwalter fremden Vermögens ist die juristische Person, die zu einem bestimmten Zweck existiert, und die über eine wirtschaftliche Grundausstattung verfügt, um diesen verwirklichen zu können. Diese ökonomische Basis gilt es nach Möglichkeit zu erhalten und fruchtbar zu machen, was besondere Sorgfalt, Klugheit und Umsicht erfordert. Wenn das kanonische Recht dem Vermögensverwalter die Sorgfalt eines guten Hausvaters (*diligentia bonuspaterfamilias*) aufträgt (c. 1284 § 1 CIC),

von Werten schnell zu Begehrlichkeiten führen: Wozu hat die Kirche überhaupt so viel Geld? Transparenz darf und kann nicht allein darin bestehen, Werte aufzulisten, sondern muss immer auch – wie eingangs benannt – eine klare Zweckbestimmung angeben, so dass nicht nur das Faktum vor Augen gestellt wird, dass Kirche Vermögen besitzt (was den Eindruck einer „reichen Kirche“ fundiert), sondern auch wozu, dass dieses eben nicht Selbstzweck ist. Übrigens: Schon intern mag die Frage, wozu bestimmte Objekte eigentlich (noch) dienen, zu einem Klärungsprozess über deren Notwendigkeit führen.

verlangt dies von ihm eine erhöhte Sorgfalt im Umgang mit diesem „zu treuen Händen“ überantworteten Vermögen, im Unterschied zu dem Umgang, den er mit den ihm selbst gehörenden Gütern (*diligentia quam in suis*) pflegt. So darf ein Verwalter aus eigenem Vermögen durchaus schenken, aus dem seiner Verwaltung anvertrauten aber nur bei Vorliegen genau umschriebener Voraussetzungen.

- Hat ein Verwalter durch eigenes Fehlverhalten wirtschaftlichen Schaden verursacht, so haftet er unter Umständen für diesen. Weil eine Schadenersatzforderung diesen nach Möglichkeit wieder begleichen soll<sup>12</sup>, haben die für die juristische Person handelnden Organe (ggf. auf Weisung der Aufsichtsinstanz) diese gegenüber dem Verursacher geltend zu machen. Dabei besteht hinsichtlich eines Tätigwerdens kein freies Ermessen, denn es geht um die wirtschaftliche Absicherung der Rechtsperson. Unter-

bleibt eine Schadenersatzforderung, so kann sich diese gar gegen den richten, der diese versäumt hat zu erheben. So sollte an sich nichts unter dem Deckmantel des Vergessens verschwinden.

Grundsätzlich gilt, dass jeder verpflichtet ist, den Schaden wieder gutzumachen, den er einem anderen widerrechtlich durch eine Rechtshandlung oder durch eine andere, mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit vorgenommene Handlung



Wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen das Recht oder gegen übernommene Pflichten handelt, kann zu Schadenersatz herangezogen werden

zugefügt hat (c. 128 CIC). Voraussetzung ist also ein Handeln (dem ein Unterlassen gleichzusetzen ist), das gegen eine Vorschrift verstößt oder zumindest fahrlässig geschieht; eine vom Verschulden unabhängige Haftung kennt das kanonische Recht nicht. Mehrere Vorschriften des kirchlichen Vermögensrechts konkretisieren diese allgemeine Regel. So wird die Haftung des Verwalters relevant:

- im Falle eines unerlaubt, aber gültig gesetzten Rechtsaktes (c. 1281 § 3 CIC);
- im Falle einer eigenmächtigen Amtsniederlegung (c. 1289 CIC);
- im Falle einer nach weltlichem Recht gültigen Veräußerung, bei der aber die kirchenrechtlichen Vorschriften nicht beachtet worden sind (c. 1296 CIC).

- Unter Umständen kann sich die Schadenersatzforderung auch gegen ein Aufsichtsorgan richten, wenn dieses nicht mit der gebotenen

<sup>11</sup> Dies betrifft auch die heute angewandte Doppik (im Unterschied zur früheren Kamealistik), die ein Kirchengebäude nur mit einem Erinnerungswert von 1 € aufführt.

<sup>12</sup> Eine Schadenersatzforderung ist grundlegend von der strafrechtlichen Ahndung eines Fehlverhaltens zu unterscheiden.



## LITERATUR

- Althaus, Rüdiger (2003): Diözesanvermögensverwaltungsrat und Diözesankirchensteuerrat – Chancen und Hindernisse für eine intensive Zusammenarbeit, in: Andreas Weiß/Stefan Ihli (Hg.), *Flexibilitas iuris canonici*, FS Richard Puza (Adnotationes in ius canonicum 28), Frankfurt, 397–420.
- Althaus, Rüdiger (2015): Vermögensverwaltung auf diözesaner Ebene in Deutschland. Die Geschichte einer Nichtrezeption?, in: Elmar Güthoff/Stephan Haering (Hg.), FS Helmuth Pree, St. Ottilien (im Druck).
- Althaus, Rüdiger/Schulz, Winfried (2015): Kommentar zu cc. 1254–1310, in: Klaus Lüdicke (Hg.), *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici* (Loseblattwerk) Essen seit 1985; 50. Erg.-Lieferung.
- Etzel, Günter (1994): Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 19), Würzburg.
- Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hg.) (32015): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg.
- Heimerl, Hans/Pree, Helmuth (1993): *Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich*, Regensburg.
- Pree, Helmuth/Primetshofer, Bruno (22010): *Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Eine praktische Handreichung*, Wien.
- Schmitz, Heribert (1986): Die Bestimmungen des c. 1272 CIC zum Benefizialrecht, in: AfkKR 155 [1986] 443–460.
- Schmitz, Heribert (1994): Organe diözesaner Finanzverwaltung. Anmerkungen zu offenen-strittigen Fragen, in: AfkKR 163 (1994) 121–145.

Sorgfalt und Zügigkeit<sup>13</sup> eine Angelegenheit geprüft hat, beispielsweise wenn sich die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates nicht hinreichend über die wirtschaftliche Situation der betreffenden juristischen Person informiert haben (c. 1292 § 4 CIC).

- Ein Schadenersatzanspruch kann – sollte eine gütliche Einigung scheitern – zum einen nach weltlichem Recht vor einem weltlichen Gericht geltend gemacht werden, zum anderen aber auch nach kirchlichem Recht vor einem kirchlichen Gericht.<sup>14</sup> Allerdings lässt sich ein dort erwirkter Schadenersatzanspruch nicht mit Hilfe der weltlichen Autorität durchsetzen. Daher kommt ein kirchlicher Schadenersatzprozess im Grunde nur gegen einen Kleriker in Betracht, dessen kirchliche Vorgesetzte den kirchlichen Rechtstitel anerkennen und (z.B. durch eine Gehaltskürzung) durchsetzen müssen.

### Fazit

- Die Kirche betrachtet ihren Besitz, ihre zeitlichen Güter nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel, um die ihr eingestifteten Ziele erreichen zu können.
- Dabei legt sie großen Wert auf eine kompetente Verwaltung unter Zuhilfenahme von Personen, die auf diesem Gebiet wirklich bewandert sind – alles andere als hierarchische Alleingänge.
- Eine dilettantische Vermögensverwaltung führt nicht nur zu einem finanziellen Schaden und einer schleichenden Unmöglichkeit, weiterhin spezifisch kirchliche Ziele zu verwirklichen, sondern auch zum Verlust von Ansehen der und von Vertrauen in die Kirche.
- Es kommt darauf an, kirchlichen Besitz transparent zu verwalten, um die Verwendung der Mittel und den verantwortungsvollen Umgang mit ihnen zu dokumentieren.

### KURZBIOGRAPHIE

**Rüdiger Althaus (\*1961)**, Dr. theol., seit 2000 Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Paderborn; seit 1995 Lehrbeauftragter für kirchliches Vermögensrecht im Aufbaustudiengang „Lizentiat im kanonischen Recht“ der Universität Münster. Priester und Vizeoffizial des Erzbistums Paderborn. Weiteres zur Person sowie zu den Publikationen unter: [www.thf-paderborn.de/index.php?id=62](http://www.thf-paderborn.de/index.php?id=62).

<sup>13</sup>Gemäß c. 57 § 1 CIC hat die kirchliche Autorität in der Regel innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung zu fällen.

<sup>14</sup>Konkret in Betracht kommt das Diözesangericht; richtet sich die Forderung gegen einen Bischof, so liegt die Zuständigkeit bei der Rota Romana (c. 1405 § 3, 1° CIC).

# Strukturen aus vordemokratischen Zeiten als Modell für die Welt von heute?



## Staatskirchenrechtliche Grundlagen der Kirchenfinanzierung in Deutschland

Die Kirchen in Deutschland sind als Körperschaften des Öffentlichen Rechts verfasst. Ihre wichtigsten Einnahmequellen sind die Kirchensteuern und spezielle Staatsleistungen sowie die Zuwendungen für kirchliche Träger und deren Einrichtungen. Die normativen Grundlagen dieser Finanzquellen sind vielfältig, kompliziert und höchst umstritten. Deshalb sollen im folgenden Beitrag die staatskirchenrechtlichen Grundlagen der wichtigsten Finanzierungsinstrumente dargestellt und ihre Veränderungsmöglichkeiten diskutiert werden. Angesichts der bestehenden Gemengelage soll geklärt werden, was heute Sache des Staates und was Sache der Kirchen ist.



Ulrich Wenner

Die normativen Grundlagen der kirchlichen Finanzquellen sind bisweilen so undurchschaubar, dass die immer wieder aufkommenden Transparenzforderungen leerlaufen. Dieser Zustand schadet Staat und Kirchen, weil die tatsächlich bestehenden Probleme nicht angegangen werden. Beide Seiten leben offenbar ganz gut mit der Gemengelage von Unbehagen, vermeintlich klaren verfassungsrechtlichen Positionen und der sicheren Gewissheit, am besten lasse man alles wie es ist. Das geht auf Dauer nicht gut. Es bedarf offenbar nur der Errichtung einer bischöflichen Luxusimmobilie samt Koi-Fischen und Doppelbadewanne, schon steht die gesamte Kirchenfinanzierung im Fokus einer breiten Öffentlichkeit. Es ist zu vermuten, dass sich die hinter diesen Grotesken stehenden Grundfragen nicht allein dadurch lösen lassen, dass ein Bischof seinen Amtsverzicht erklärt und von Limburg nach Regensburg oder Rom umzieht.

### *Kirchensteuern*

Die wichtigste Finanzierungsquelle der beiden großen Kirchen<sup>1</sup> in Deutschland ist die Kirchensteuer<sup>2</sup>. Deren Rechtsgrundlage ist in erster Linie Art. 137 Abs. 6 Weimarer Reichsverfassung (WRV), der nach Art. 140 Grundgesetz (GG) Bestandteil des GG ist. Danach haben die Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, das Recht, „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben“. Dieses Recht ist

verfassungsrechtlich garantiert, obwohl die Gewährleistungen selbst aus der Verfassung von 1919 stammen.<sup>3</sup> In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass den aus der WRV in das GG „inkorporierten“ Kirchenartikeln kein minderer Rang als allen anderen Bestimmungen des GG zukommt. Alle Bundesländer haben in Ausführung des Art. 137 Abs. 6 WRV Kirchensteuergesetze erlassen. Diese sind im Einzelnen unterschiedlich ausgestaltet. Im Kern bestimmen die Länder, dass die Kirchen auf der Basis eigener Steuerordnungen Kirchensteu-

<sup>1</sup>Die Ausführungen beschränken sich auf die evangelische und die katholische Kirche und sind im Übrigen allenfalls auf körperschaftlich verfasste Religionsgemeinschaften übertragbar.

<sup>2</sup>Das Erzbistum Paderborn nimmt 2013 ca. 321 Mio. € Kirchensteuer ein, das sind 90% der Gesamteinkünfte.

<sup>3</sup>Die ungewöhnliche Verweisung des Art. 140 auf einige der sog. Kirchenartikel der WRV ist nur historisch zu verstehen. Im Parlamentarischen Rat war 1948 kein Konsens über die Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirchen zu erzielen. Um die Verabschiedung des GG nicht zu gefährden, wurde daraufhin lediglich die individuelle Glaubens- und Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1) in den Grundrechtskatalog aufgenommen und im Übrigen der Kompromiss, der schon den Artikeln 136ff. WRV zu Grunde lag, für das GG übernommen.

ern als Zuschlag zur staatlichen Einkommens- und Kapitalertragssteuer erheben können und dass die Verwaltung

der Kirchensteuer den Finanzämtern gegen eine zu vereinbarende Vergütung übertragen wird.

schuld abmildern: Wenn die Kirchensteuer 2,7% bzw. 3,5% der Einkünfte überschreitet,<sup>7</sup> kann die Kirchensteuerschuld auf diese Höhe begrenzt werden.<sup>8</sup>

## Kirchensteuererhebung als staatliches Angebot

Die als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfassten Kirchen haben das *Recht*, aber keinesfalls die *Pflicht*, sich eines Zuschlags zur Einkommens- und Kapitalertragssteuer als zentrales Finanzierungsinstrument zu bedienen. Die Kirchen verstecken sich gerne hinter der bewusst unscharfen Aussage, die Kirchensteuerpflicht sei in Deutschland ebenso geregelt,<sup>4</sup> und weichen damit der Debatte aus, ob das denn sinnvoll ist. Daran bestehen erhebliche Zweifel:

- Die Kirchen verlieren den gebotenen Abstand zu steuerpolitischen Grundsatzentscheidungen im staatlichen Sektor, etwa zum „richtigen“ Verhältnis von Einkommens- und Umsatzsteuer.
- Die Einkommensteuer ist in ihrer derzeitigen Ausgestaltung keinesfalls so „gerecht“ und auf die Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen ausgerichtet, wie das in den kirchlichen Darstellungen gerne betont wird. Welcher nach christlichen Maßstäben geprägte Begriff der Gerechtigkeit liegt etwa der Einschätzung zu Grunde, dass der Spitzensteuersatz nicht oberhalb von 42% zu verorten sei, und dass dieser Steuersatz bei Jahreseinkommen im Bereich zwischen 52.882 € und 250.731€ ohne Differenzierung erhoben wird?
- Was ist daran „gerecht“, dass Erbschaften nicht zur Kirchensteuer herangezogen werden<sup>5</sup>, obwohl über Erbschaften die ungleiche Vermögensverteilung in Deutschland in besondere Weise zementiert wird?
- Welches Gesellschaftsbild liegt der Entscheidung zu Grunde, dass auf Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung bis zu 42% – bzw. 45% bei

Einkommen von mehr als 250.000 € im Jahr – Steuern, auf Erträge aus Kapitalvermögen dagegen nur 25% Einkommensteuer erhoben werden, und dies auch für die Kirchensteuer gelten muss?<sup>6</sup>

- Warum gilt die vermeintliche Gerechtigkeit des Einkommensteuerrechts nur im unteren und mittleren Einkommensbereich und nicht ganz



Besonders hohe Einkommen und Vermögenserträge werden beim derzeitigen Kirchensteuersystem begünstigt

oben? Die Folgen der Progression der Einkommensteuer auf die Kirchensteuer kann der Steuerpflichtige durch die Kappung der Steuer-

- Was hat die nur historisch erklärbare Besteuerung von Renten mit der Finanzierung kirchlicher Aufgaben zu tun? Weil Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung traditionell nur mit einem sog. Ertragsanteil, praktisch also kaum besteuert wurden – das ändert sich gerade Schritt für Schritt ganz behutsam –, beteiligen sich auch Personen mit auskömmlichen Renten nur ganz geringfügig an der Finanzierung der Kirchen, und zwar allein deshalb, weil ihre primäre Einkünftequelle nicht oder nur sehr begrenzt der Einkommensteuer unterliegt.

Die Einziehung und Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzämter soll nach verbreiteter Auffassung für die Kirchen die günstige Folge haben, dass sie insoweit keinen Verwaltungsapparat für die Sicherung ihrer finanziellen Basis vorhalten müssen.

<sup>4</sup> Exemplarisch ist der Sprachnebel der „Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens“ vom 22. 12. 1969: „Die Kirchensteuer ist die gesetzmäßig geregelte, für alle verbindliche Art und Weise der Beitragspflicht als Kirchenmitglied zu genügen.“ Das lässt nicht auf den ersten Blick erkennen, dass sich die Kirche selbst entschlossen hat, so zu verfahren und keineswegs einer Vorgabe des staatlichen Gesetzes folgt.

<sup>5</sup> Einen Zuschlag zur Erbschaftssteuer sehen die Landesgesetze über die Erhebung von Kirchensteuern nicht vor; die Wichtigkeit der Erbschaftssteuer für den gesellschaftlich unverzichtbaren Ausgleich großer Vermögensunterschiede hat gerade die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betont ( dazu näher: Ulrich Wenner, Zeitschrift „Soziale Sicherheit“, 2015, S. 4).

<sup>6</sup> Für differenzierende Steuersätze im staatlichen Bereich wird angeführt, dass die Kapitalerträge sinnvoll und vor allem effektiv nur an der Quelle, also bei den Banken besteuert werden können, beim Steuerabzug aber der individuelle Steuersatz naturgemäß nicht feststehen kann. Die mit dem Quellenabzug nicht unmittelbar verbundene Abgeltungswirkung – auch wer individuell einen höheren Steuersatz als 42% hat, muss Kapitalerträge nur mit 25% versteuern – mag ihren praktischen Sinn haben, hat aber mit einer „gerechten“ Besteuerung nach Leistungsfähigkeit nichts zu tun.

<sup>7</sup> Einfaches Beispiel: Ein Rechtsanwalt hat ein Einkommen von 150.000 € und muss darauf 60.000 € Einkommensteuer zahlen, was zu einer Kirchensteuerschuld von 5.400 € führt. Diese kann er – je nach Bundesland – auf 5.000 € (3% des Einkommens) begrenzen lassen.

<sup>8</sup> Die Kappung ist ein typisches Beispiel dafür, dass die katholischen Bistümer auch nach dem Limburger Skandal nicht offen und transparent mit ihrer Finanzierung umgehen. Weder in der ausführlichen Präsentation der Grundlagen der Kirchenfinanzierung auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz noch in der instruktiven Darstellung des Erzbistums Paderborn wird dieser Aspekt angesprochen.



Das überzeugt nur auf den ersten Blick. Die Kirchen müssen für die Verwaltung der Kirchensteuer eine Vergütung an den Staat entrichten, die vertraglich vereinbart wird. Sinnvollerweise muss die Vergütung aus staatlicher Perspektive den Aufwand abdecken, der mit der Verwaltung der Steuer verbunden ist. Weshalb die Kirchen mit diesen Beiträgen keine eigene Verwaltung für die Einziehung von Kirchenbeiträgen auf der Grundlage der Steuerbescheide der zahlungspflichtigen Kirchenmitglieder aufbauen könnten, müsste zumindest näher belegt werden. Auch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die Krankenkassen oder (nicht eingetragene) Vereine wie Parteien und Gewerkschaften sind in der Lage, einkommensbezogene Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben.

Die Kirchen stellen vermutlich ihre entsprechende Fähigkeit nicht in Frage,

sondern scheuen davor zurück, unmittelbar in finanziell geprägte Rechtsbeziehung zu den Kirchenmitgliedern zu treten, also monatlich Beiträge einzufordern, Beitragsforderungen gerichtlich geltend zu machen und schließlich auch zu vollstrecken. Auf die zuletzt genannten Zwangsmittel verzichten Parteien und Gewerkschaften in aller Regel aus gutem Grund; sie bestimmen stattdessen in ihren Statuten, dass ein Mitglied, das über eine längere Zeitspanne die Beiträge schuldig bleibt, ausgeschlossen wird. Diese harte und in ihren Wirkungen theologisch umstrittene Konsequenz ersparen sich die Kirchen, indem sie sich als Folge der Option der Kirchensteuer des staatlichen Zwangsapparates zur Durchsetzung der Steuerpflicht bedienen, ohne selbst gegenüber dem säumigen Kirchenmitglied in Erscheinung treten zu müssen.

Zusätze enthalten, die ihre Wirkungen abzuschwächen geeignet wäre. Nur wenn die Erklärung diesen Anforderungen genügt, also gerade die typische Ambivalenz – Körperschaft nein, Gemeinschaft der Glaubenden ja – nicht zum Ausdruck bringt, dürfen die staatlichen Stellen sie akzeptieren und dem Betroffenen insbesondere bescheinigen, dass er der Körperschaft „Katholische Kirche“ nicht mehr angehört und kraft staatlich begründeter Rechtspflicht keine Kirchensteuern mehr zahlen muss. Augenzwinkernde Bündnis-



Für den Einzelnen ist die Zugehörigkeit zur Kirche unentzerrbar mit der Erfüllung der Kirchensteuerpflicht gekoppelt

se zwischen dem austrittswilligen Kirchenmitglied und der zuständigen Behörde über die Interpretation seiner Erklärung sind grundsätzlich ausgeschlossen: Die obersten Verwaltungsrichter gestehen dem Bistum das Recht zu, Erklärungen mit potenziell einschränkenden Interpretationen oder Zusätzen gerichtlich daraufhin prüfen zu lassen, ob sie vielleicht unwirksam sind, so dass (auch) für die Kirchensteuerpflicht die Mitgliedschaft fortbesteht.

### *Kirchensteuerpflicht und Kirchenmitgliedschaft*

Wer der katholischen Kirche angehört, muss sich an der Erfüllung der Aufgaben der Kirche auch mit finanziellen Mitteln beteiligen (can. 222 § 61); in can. 1260 ist von einem „angeborenen Recht“ der Kirche die Rede, von ihren Gläubigen zu fordern, was sie für ihre Zwecke benötigt. Damit ist zunächst nur der kirchliche (Rechts)rahmen betroffen; den Staat geht es vordergründig nichts an, wer der Kirche angehört und was er ihr bezahlt. Über die Kirchensteuer werden Kirchenmitgliedschaft und Zahlungspflicht jedoch zu einer staatlichen Angelegenheit. Die Kirchensteuerpflicht besteht solange, wie jemand nicht gegenüber einer staatlichen Behörde (in der Regel dem Amtsgericht) schriftlich erklärt hat, aus der Körperschaft des öffentlichen Rechts „katholische Kirche“ mit Wirkung für den staatlichen Bereich auszutreten. Selbst wenn ein Kirchenmitglied ausdrücklich erklärt, mit diesem Austritt nur die öffentlich-rechtlich verfasste Körperschaft und nicht die Kir-

che als Glaubensgemeinschaft zu verlassen, und sich zugleich bereit erklärt, auch künftig 9% seiner Einkommensteuerschuld an die Kirche zu entrichten, liegt in diesem Austritt nach kirchlichem Rechtsverständnis ein schwerer Rechtsverstoß, der zum Ausschluss von den Sakramenten führt.

Die seit vielen Jahren geführte Debatte über den sog. „modifizierten Kirchenaustritt“, also das Verlassen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft bei gleichzeitigem Verbleib in der Gemeinschaft der gläubigen Kirchenmitglieder, ist für das staatliche Recht durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. 06. 2012 erledigt. Die Leipziger Bundesrichter lehnen diese Option ab. Die Austrittserklärung muss klar und eindeutig sein und darf keine

### *Staatsleistungen*

Noch deutlich umstrittener als die Kirchensteuer sind die Staatsleistungen an die Kirchen, die diese jährlich insbesondere für die Besoldung und Versorgung von Bischöfen und Domvikaren sowie zur Unterhaltung historisch wichtiger Kirchengebäude erhalten<sup>9</sup>. Rechtsgrundlage ist insoweit Art. 138

<sup>9</sup> Es geht nicht um die Unterstützung der allgemeinen Aufgaben des Denkmalschutzes aus Steuermitteln, die natürlich auch den Kirchen zu Gute kommen muss: Viele der historisch wichtigen Bauten auf deutschem Boden sind Kirchen, und das nach Umfragen wichtigste oder zumindest bekannteste Baudenkmal in Deutschland überhaupt ist der Kölner Dom. Den müssten die Stadt Köln und/oder das Land NRW auch dann erhalten, wenn das

Abs. 1 WRV, der über Art. 140 GG unverändert weiter gilt. Danach werden die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften durch die Landesgesetzgebung abgelöst; die Grundsätze hierfür stellt „das Reich“ auf, also heute der Bund. Man muss ein mit Spitzfindigkeiten vertrauter Jurist sein, um aus einer solchen Ablösungsverpflichtung für historisch begründete Leistungen an die Kirchen eine faktische Ewigkeitsgarantie der entsprechenden Zahlungen an die Kirchen zu entwickeln. Genau das ist nämlich geschehen.

Staatsleistungen an die Kirchen im Sinne des Art. 138 Abs. 1 WRV sind solche, die vor Inkrafttreten der WRV im August 1919 begründet wurden, vor allem Ausgleichzahlungen oder – seltener – Sachleistungen für Vermögen, das den Kirchen infolge der Enteignungen der Kirchengüter durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 entzogen worden ist. Den Kirchen ist in diesem Dokument die Unterhaltung der „aufgehobenen Geistlichkeit“ zugesagt worden. Das hatte Bedeutung, weil nicht nur die Bischöfe und Äbte als (geistliche) Landesherren ihre Stellung verloren hatten, sondern auch Güter und Gebäude, die den Bischöfen als wirtschaftliche Grundlage ihrer Tätigkeit dienten, enteignet worden sind. Die Besitztümer der adligen Fürstbischöfe wurden u. a. benötigt, um einflussreiche weltliche Herrscher des untergegangenen Hl. Römischen Reichs Deutscher Nation für die linksrheinischen Gebietsverluste an Frankreich zu entschädigen.

Die von den weltlichen Landesherren erbrachten Leistungen an die Bistümer und Klöster, die nach der Auflösung des Reichs teilweise neu entstanden bzw. neu territorial zugeschnitten worden waren, ergaben im Laufe des 19. Jahrhunderts einen kaum mehr entwirrbaren Flickenteppich von unterschiedlich benannten Geld- und Sachleistungen. Vor diesem Hintergrund ist Art. 138 Abs. 1 WRV zu verstehen.



## Die faktische Ewigkeitsgarantie staatlicher Leistungen an die Kirchen ist nicht zu rechtfertigen

Nach dem Ende des (zweiten) deutschen Reichs als kaiserliche Monarchie und dem Ausrufen der Republik im November 1918 sollten die bisher an die Religionsgemeinschaften gewährten Staatsleistungen „abgelöst“ werden. Staat und Religionsgemeinschaften sollten (auch) in vermögensrechtlicher Hinsicht getrennt werden. Mit dem Ende der Herrschaft der weltlichen Fürsten und Herzöge sowie der Regentschaft eines Königs „von Gottes Gnaden“ war die innere Rechtfertigung für die Staatsleistungen als Entschädigung für die aufgehobenen geistlichen Territorialherrschaften endgültig entfallen: Die von der Aufhebung begünstigten Territorialherren hatten 1918 ebenfalls ihren territorialen Besitz verloren und konnten keine Entschädigung an die Religionsgemeinschaften mehr leisten. Um die Kirchen nicht übergangslos von wichtigen Einnahmen abzuschneiden, sollten die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen gegen eine angemessene Entschädigung vollständig entfallen. Die Länder – also vor allem Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg – sollten die Zahlungen erbringen, und zwar ausdrücklich auf der Basis gesetzlicher Regelungen („durch die Landesgesetzgebung ...“). Zur Sicherung einer einigermaßen einheitlichen Entschädigungspraxis wurde in Art. 138 Abs. 1 Satz 2 WRV ergänzend bestimmt, dass das Reich die Grundsätze dafür auf-

zustellen habe, was nach allgemeiner Auffassung ebenfalls durch ein Gesetz erfolgen sollte.

## *Ablösung der Staatsleistungen*

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben erscheinen auch heute noch vorbildlich und haben doch bewirkt, dass nunmehr seit fast 100 Jahren nichts in Richtung auf eine Ablösung der uralten Rechtstitel geschehen ist. Das Reich – heute also der Bund – hat kein Interesse daran, mit den Kirchen einen Konflikt auszutragen, weil sein Haushalt durch die Leistungen an die Kirchen nicht belastet wird. Die Kirchen können den Ländern immer wieder ihre Bereitschaft signalisieren, „konstruktiv“ an der Gesetzgebung zu Ablösung der Staatsleistungen mitzuwirken, solange der Bund die Kirchen richtig dahin versteht, dass er sich angesichts seiner vielfältigen anderen Aufgaben mit dem Erlass des „Grundsatzgesetzes“ ruhig Zeit lassen könne; knapp 100 Jahre sind eben „sub specie aeternitatis“ eine eher überschaubare Zeitspanne. Weil die verfassungsrechtliche Lehre mit überzeugenden Gründen daran festhält, dass die Länder keine Ablösungsgesetze erlassen können, bevor das Grundsatzgesetz des Bundes in Kraft getreten ist, geschieht gar nichts in Richtung auf eine Ablösung und wird auch in absehbarer Zeit nichts geschehen.

Erzbisum Köln einmal nicht mehr zahlungsfähig sein sollte. Den Kölner Dom als Beleg für das „reiche“ Erzbisum Köln zu bemühen, zeugt deshalb von erheblicher Borniertheit, wie sie für manche Passagen der Bücher von *Carsten Frerk* kennzeichnend ist. Das Erzbisum Köln ist reich und hat sein Vermögen vielleicht auch durch zweifelhafte Immobiliengeschäfte vermehrt, aber der Dom und die natürlich sehr kostenintensiven Bemühungen um seinen Erhalt haben damit nichts zu tun; auch professionelle Kirchenkritiker sind insoweit gut beraten, mit den gläubigen oder ungläubigen Kölnern „den Dom in Kölle zu lassen“.



## Optionen für eine Trennung der Finanzbeziehungen von Staat und Kirche

Warum ist die Ablösung der Staatsleistungen so wichtig? Die jährliche Gesamtsumme – ohne die auf einzelne Kirchengebäude bezogenen Baulasten<sup>10</sup> – von ca. 450 Mio. € für beide großen Kirchen ist zwar nicht irrelevant, aber auch nicht von überragender Bedeutung; zudem verteilen sich die Lasten sehr ungleich auf die Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern und Hessen zahlen viel – vor allem in Relation zu den Einwohnern –, NRW und Schleswig-Holstein zahlen wenig, Bremen und Hamburg zahlen nichts. Viel wichtiger sind die Abtrennung der Kirchenfinanzierung vom säkularen Staat, in dem ein Drittel der Einwohner nicht mehr an eine der beiden großen Kirchen gebunden ist, sowie die Glaubwürdigkeit der Kirchen selbst.

- Die Finanzierung von Gehältern und Pensionen der Bischöfe, Generalvikare und Domvikare unmittelbar aus dem Staatshaushalt passt nicht mehr in einen säkularen Staat, der Heimstatt aller Bürger sein soll, ungeachtet ihrer kirchlichen Bindung. Gerade wenn die Kirchen überzeugend darstellen können, dass sie über den Kreis der Kirchenglieder hinaus eine wichtige gesellschaftliche Funktion ausüben, ist für eine institutionelle Förderung der Kirchen kein Raum<sup>11</sup>. Gegenüber dem Staat agieren sie in der gesellschaftlichen Sphäre, sie haben Anspruch auf Förderung bestimmter, gesellschaftlich wichtiger Einrichtungen und Angebote – von der Kindertagesstätte bis zum kirchlichen Friedhof –, sind aber nicht (mehr) Teil der Staatsverwaltung.
- In den großen Umbrüchen, die Deutschland im letzten Jahrhundert erlebt hat – von 1918 über 1933/1945, 1949 und 1989/1990 – sind Staaten untergegangen und neue entstanden bzw. aufgelöste Länder wieder errichtet wor-

den, Menschen haben ihre Heimat und ihr gesamtes Vermögen verloren und mussten – bisweilen mehrfach – ganz neu beginnen. Die Kirchen haben nach einem gewisse Zögern jeweils deutlich gemacht, dass das Beharren auf alten Rechten weder realistisch ist noch eine Basis für ein gutes Miteinander in Deutschland und mit den Nachbarn jenseits der Grenze ist. Nur eine Ausnahme machen die Kirchen mit ihrem Beharren auf der Bedienung von Rechtstiteln aus längst versunkenen Epochen: Für sie selbst gelten all die guten Ratschläge nicht, sie verlangen von demokratisch verfassten Ländern Zahlungen auf Rechtstitel, die jeder demokratischen Legitimation entbehren, weil sie von Fürsten geschaffen worden sind, die sich 1803 im Kern über die Verteilung solcher Besitztümer geeinigt haben, die sie sich in Kriegen und Raubzügen verschafft hatten.

Was bleiben in dieser Lage für Optionen?

- Die Kirchen könnten in einer großen Geste gegen eine eher symbolische Abfindung von zwei Jahresraten, also insgesamt einer Zahlung von 1 Mrd. € endgültig und unwiderruf-

lich auf die Staatsleistungen verzichten. Sie würden auf diese Weise zeigen,

- dass auch sie die fragwürdige, historisch überkommene Gemengelage von geistlicher Macht und weltlicher Herrschaft endgültig für überwunden halten und
- dass sie aus ihrer Zeit als (auch) weltliche Territorialherren heute keine wirtschaftlichen Vorteile mehr ziehen wollen.

Es gibt in der nächsten Zeit kein passenderes Datum für einen solchen Verzicht als den Reformationstag des Jahres 2017:

- Der säkulare Staat und seine Bürger in allen verschiedenen Glaubens- und Nichtglaubensüberzeugungen erweisen den christlichen Kirchen ihre Referenz in Form eines gesetzlichen Feiertages, auch im Bewusstsein, welche Bedeutung die Reformation bis heute für alle Bürger unseres Landes hat.
- Die Kirchen trennen sich endgültig von Relikten aus vor-demokratischen Zeiten und bekennen sich auf diese Weise eindrucksvoll als Teil einer pluralistischen Gesellschaft, die die religiöse Differenz als eines ihrer prägenden Merkmale nicht mehr nur hinnimmt, sondern ausdrücklich bejaht.

<sup>10</sup>Die kommunalen Baulasten, die typischerweise Gemeinden verpflichten, wirtschaftlich für die Erhaltung eines Kirchengebäudes zu sorgen, sind aus der Perspektive der Kirchen weniger sicher als die eigentlichen Staatsleistungen. Das Bundesverwaltungsgericht hat 2008 entschieden, dass solche Baulasten auf dem Gebiet der früheren DDR ersatzlos untergegangen sein können, weil die Gemeinden, die sie in den 1920er Jahren übernommen haben, spätestens mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik und der damit verbundenen Neukonstituierung der Kommunalverfassung in den neuen Bundesländern aufgehört haben zu bestehen (Urteil vom 11.12.2008 – 7 C 1.08 –; Entscheidungssammlung des BVerwG, Band 132, S. 358 ff.); kritisch dazu aus der Perspektive der Kirchen: Markus Scheuer, Kommunale Kirchenbaulasten, 2014

<sup>11</sup>Institutionelle Förderung bedeutet, dass aus Haushaltsmitteln nicht nur einzelne Projekte von privaten Einrichtungen unterstützt werden, sondern diese Einrichtungen selbst. Haushaltsrechtlich werden solche Leistungen an „Stellen außerhalb der Landes- oder Bundesverwaltung“ als Zuwendungen bezeichnet, die gewährt werden, wenn das Land oder der Bund an der Erfüllung der Aufgaben durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat. Das trifft etwa für die kirchlichen Hilfswerke Misereor und Brot für die Welt und die kirchlichen Begabtenförderungswerke Cusanuswerk und Villigst zu.



## Die Abtrennung der Kirchenfinanzierung vom säkularen Staat würde die Glaubwürdigkeit der Kirchen stärken

Diese Erwartung erscheint allerdings so realistisch wie die Hoffnung, dass eine Frau dereinst Nachfolgerin von Papst Franziskus wird.

- Die Länder müssen ihre Bereitschaft erklären, die Gesetze nach Art. 138 Abs. 1 WRV nunmehr zu erlassen und so den Bund zwingen, seinem Verfassungsauftrag zur Verabschiedung des Grundsatzgesetzes endlich nachzukommen. Das würde der Bund sicher tun, wenn die Länder das mit Mehrheit verlangen, zumal die Länder ihn dazu notfalls mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichts zwingen könnten. Ob die Bereitschaft der Länder zur Ablösung der überkommenen Staatsleistungen realistisch ist, wird man indessen bezweifeln müssen. Die Experten veranschlagen die Summe, die die Kirchen als einmalige Entschädigung für die endgültige Ablösung der Staatsleistungen fordern würden, auf das fünf- bis zehnfache der jährlichen Leistungen, also auf einen Betrag zwischen 5 und 10 Mrd. €. Ob alle Länder die dabei auf sie entfallenden Beträge – zumindest im Wege einer Ratenzahlung an die Kirchen – aufbringen können, ist nicht sicher zu beurteilen. Die Verpflichtung der Länder, ab dem Jahr 2020 Haushalte ohne neue Kredite zu verabschieden (sog. Schuldenbremse), dürfte dem eher entgegenstehen<sup>12</sup>.
- Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) muss entscheiden. Ein Bundesland – selbstverständlich eines, an dessen Regierung die CDU nicht beteiligt ist – könnte den Kirchen an Stelle eines derzeit nicht zulässigen Ablösungsgesetzes einen Vergleich anbieten, in dem die Kirchen gegen Zahlung einer bestimmten Summe endgültig auf

weitere Zahlungen auf der Grundlage des Art. 138 Abs. 1 WRV verzichten. Lehnen die Kirchen das – erwartungsgemäß – ab, würde das Land, wie zuvor angekündigt, einen kleinen Teil der jährlichen Zahlungen einbehalten<sup>13</sup>. Daraufhin würden die betroffenen Bistümer oder Landeskirchen den offenen Betrag einklagen. Zuständig sind die Verwaltungsgerichte, nicht unmittelbar das BVerfG, weil die Kirchen keine Verfassungsorgane sind, die andere Verfassungsorgane vor dem BVerfG verklagen können. Jedes Verwaltungsgericht könnte das bei ihm anhängige Verfahren aussetzen und eine Entscheidung des BVerfG darüber einholen, ob Art. 138 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG inzwischen obsolet geworden

ist. Ein solcher Vorlagebeschluss nach Art. 100 Abs. 1 GG setzt allerdings voraus, dass das Gericht selbst von der Unvereinbarkeit der historisch überkommenen Staatsleistungen mit der Verfasstheit der Bundesrepublik als weltanschaulich neutraler Staat überzeugt ist und Art. 138 Abs. 1 WRV deshalb als „verfassungswidriges Verfassungsrecht“ ansieht. Das erscheint jedenfalls nicht völlig ausgeschlossen; ein anderer Weg zur endgültigen Klärung der Zukunft der Staatsleistungen an die Kirchen ist nicht erkennbar: Es wäre ein Armutszeugnis für Staat und Kirchen, wenn nicht spätestens zum 100. Geburtstag der Verfassung von 1919 die Staatsleistungen aus dem 19. Jahrhundert endgültig abgelöst wären.

## Vermögen der „Bischöflichen Stühle“

Zu den dunklen Seiten der Kirchenfinanzierung – speziell im katholischen Bereich – gehört das Vermögen des sog. bischöflichen Stuhls. Dazu hat beigetragen, dass das Limburger Protz-Projekt auch aus Mitteln dieser Institution finanziert worden ist, unter der sich kaum jemand etwas vorstellen kann. „Bischöflicher Stuhl“ meint im kirchenrechtlichen Sinne das Amt eines Ortsbischofs und das unmittelbar diesem Amt zugeordnete Vermögen. Staatskirchenrechtlich ist der bischöfliche Stuhl eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Verträge mit kirchlichen und staatlichen Einrichtungen sowie mit Privatpersonen schließen kann. Ins Bewusstsein einer größeren Öffentlichkeit rückt die seltsame Bezeichnung nur dann, wenn ein Ortsbischof verstorben ist oder der Papst

seinen Amtsverzicht angenommen hat. Dann ist – im Sinne des nüchternen Beamtenrechts – ein Amt unbesetzt, im kirchlichen Sprachgebrauch ist der bischöfliche Stuhl verwaist, vakant oder erledigt. Dieses Sprachbild stammt aus der Kathedrale, die jedem Bistum nach Bestimmung des Papstes zugeordnet ist: Der Sitz des Bischofs darf nur von ihm genutzt werden, weder der Diözesanadministrator, noch der Domprobst oder der Generalvikar dürfen dort Platz nehmen, auch nicht solange sie das Bistum vertretungsweise leiten. Daraus erklärt sich auch, dass zwischen den Körperschaften „Bistum“ und „bischöflicher Stuhl“ zu unterscheiden ist. Das Bistum existiert unabhängig von der Person des Bischofs, auch unabhängig davon, ob es überhaupt einen solchen gibt, während

<sup>12</sup> Art. 143d GG in der seit 2009 geltenden Fassung.

<sup>13</sup> Die Beschränkung einer gerichtlich zu klärenden Forderung auf eine kleine Summe ist unter Vertragspartnern, die nicht gänzlich zerstritten sind, sich aber ohne gerichtliche Hilfe über eine zentrale Frage nicht einigen können, durchaus üblich. Das betroffene Land würde durch die Beschränkung der von der Auszahlung bewusst ausgenommenen Beträge den Kirchen zeigen, dass es ihm um die Klärung einer streitigen Rechtsfrage und nicht um eine „Sanktion“ gegen eine Kirche geht.

in der Rechtspersönlichkeit „bischoflicher Stuhl“ Amt und Person untrennbar verbunden sind.

Traditionell verfügen die bischöflichen Stühle über Vermögen, das grundsätzlich nicht veräußert werden darf und dessen Erträge entweder vom Bischof bestimmten Zwecken dienen oder jährlich dem Haushalt des Bistums als Einnahmen zugeführt werden. Nicht jeder bischöfliche Stuhl hat Vermögen; Berlin ist auch insoweit „arm“, während der erzbischöfliche Stuhl in Köln sein Vermögen mit 166 Mio. € angibt – überwiegend in Immobilien und Beteiligungen in der Wohnungswirtschaft angelegt. Die jährlich ca. 15 Mio. € Erträge daraus werden nach eigenen Angaben dem Haushalt des Erzbistums zugeführt. Für das Bistum Essen wird publiziert, die Erträge des Vermögens des bischöflichen Stuhls würden unmittelbar für – nicht näher bezeichnete – seelsorgliche oder caritative Projekte eingesetzt; nur über einen geringen Anteil könne der Bischof frei verfügen.

Die Differenzierung zwischen Bistum und bischöflichem Stuhl ist histo-



Auch bei den Finanzen des bischöflichen Stuhls muss das Gebot der vollständigen Transparenz gelten

risch erklärbar und nicht weiter ärgerlich. Unter Transparenzgesichtspunkten muss klar sein,

- wo das Vermögen des bischöflichen Stuhls herkommt,
- wie und nach welchen ethisch vertretbaren Maßstäben es angelegt wird.
- Die Erträge des Vermögens müssen vollständig dem Haushalt des Bistums zugeführt werden;
- für eine Vergabe von Finanzmitteln nach den Präferenzen des Bischofs und ohne Kontrolle des Kirchensteuerrates besteht keine Rechtfertigung.

Wenn der Bischof bestimmte Projekte für besonders förderungswürdig hält, bietet ein Gehalt nach Besoldungsgruppe B 10 – etwa 12.377 € im Monat – sicher den notwendigen Spielraum; an-

## KURZBIOGRAPHIE

**Ulrich Wenner (\*1956)**, Dr. jur., geb. in Mülheim/Ruhr, Studium der Rechts- und Politikwissenschaften in Bonn, Stipendiat des Cusanuswerks, Sprecher der Katholischen Studentengemeinde und der Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentengemeinden (AGG) sowie des ersten „Katholikentages von unten“ 1980, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kirchenrecht der Universität Bonn, dort auch Promotion. Seit 1985 Richter in der Sozialgerichtsbarkeit, seit 2008 Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht (Kassel), Honorarprofessor für Sozialrecht an der Goethe-Universität Frankfurt/M.

sonsten muss im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans für das Bistum über die Förderung von Projekten entschieden werden. Der Bischof darf – außer mit seinem wirklichen Privatvermögen – keine Aufgaben an den zuständigen Gremien vorbei fördern, und seien sie noch so sinnvoll.

## LITERATUR

Die wichtigsten Informationen zu Inhalt und Auslegung der Kirchenartikel des GG sind in den aktuellen Kommentaren zum Grundgesetz verfügbar; der handlichste und aktuellste: Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo (<sup>14</sup>2014): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Beck-Verlag: München.

Die Perspektive der Kirchen findet sich am klarsten in: Listl, Joseph/Pirson, Dietrich (Hrsg.) (<sup>2</sup>1995): Handbuch des Staatskirchenrechts für die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2. Duncker & Humblot: Berlin.

Kritische Positionen sind verfügbar über die Plattformen des „Ver eins zur Umwidmung von Kirchensteuern e.V.“ und des „Dietrich-Bonhoeffer-Vereins e.V.“.

# Irdische Güter und himmlische Schätze

## Und was sie miteinander zu tun haben



Das deutsche Kirchensteuersystem garantiert eine sichere und üppige Finanzierung der Kirchen. Die Folgen für die Pastoral und die Aktivierung der Kirchenmitglieder sind jedoch ambivalent. Der folgende Beitrag zeigt das anhand von vier aktuellen Entwicklungen: der zunehmenden Bürokratisierung und Professionalisierung, der Differenzierung der Seelsorge sowie der Abgrenzung zwischen der Kirche und ihren Mitgliedern. Für die Zukunft geht es darum, die Gläubigen wieder zu aktiven Teilhabern der Kirche zu machen und insgesamt zu einer missionarischen Kirche zu werden, die nicht vorrangig auf die eigene Organisation bedacht ist. Dazu gehört auch ein veränderter Stellenwert des Kirchensteuersystems: Eine zwingende Verknüpfung der Zugehörigkeit zur Kirche mit dem Steuersystem ist auf Dauer kaum haltbar. Eine teilweise Mitentscheidung der einzelnen Kirchensteuerpflichtigen über die Verwendung ihres Geldes könnte belebend wirken. Das Gleiche gilt für Modelle, nach denen die Steuer teilweise direkt an die jeweilige Pfarrei zu zahlen sind.



Bernhard Spielberg

„Niemand würde sich an den barmherzigen Samariter erinnern, wenn er nur gute Absichten gehabt hätte. Er hatte auch Geld.“ Margaret Thatcher, die einstige britische Premierministerin, trifft mit ihrer knackigen Exegese einen entscheidenden Punkt: Geld spielt eine Rolle. Auch in der Kirche. Dass man darüber nicht täglich nachdenken muss, spricht für ein stabiles System. Von Zeit zu Zeit lohnt es sich aber, eben dieses System kritisch unter die Lupe zu nehmen. Denn mit den Jahren graben sich Finanzströme in Strukturen und Mentalitätsmuster jeder Organisation ein wie ein Fluss in sein Bett.

In der Kirche spielt Geld eine ausdrucksstarke Doppelrolle.

- Zum einen ist es, genauso wie Bauwerke, Satzungen oder Organigramme, ein Zeichen der real existierenden Ekklesiologie. Am Umgang mit ihm lassen sich Beziehungskonstellationen nachzeichnen und Wertigkeiten ablesen. Außerdem zeigt sich daran, wie konsequent die Kirche

ihr theologisches Selbstverständnis, das sich z. B. in den großen Worten „Volk Gottes“ oder „Communio“ verbirgt, in die Praxis übersetzt.

- Zum anderen ist Geld ein wirkmächtiges Werkzeug der Kirchenentwicklung. Mit ihm lassen sich
  - Strukturen etablieren oder eliminieren,
  - Innovationen fördern oder verhindern und
  - Bewusstseinsprozesse anstoßen oder blockieren.

Diese Doppelrolle des Geldes als aussagekräftiges Zeichen und gestaltungsmächtiges Werkzeug wird im Folgenden aus pastoraltheologischer Perspektive betrachtet. Im Mittelpunkt stehen bzw. steht dabei die katholische Kirche in Deutschland, genauer gesagt: die deutschen (Erz-)Diözesen, die ob ihres verfassungsrechtlich abgesicherten, steuerbasierten Finanzierungssystems eine in der Weltkirche nahezu unvergleichliche Sonderrolle einnehmen. Es geht also ebenso wenig um myste-

riöse vatikanische Sonderkonten wie um skandalträchtige Bischofsbadewannen oder den ökonomischen Druck auf die institutionalisierte Nächstenliebe, sondern um jene Spuren, die das gewöhnliche Kirchensteuerwesen seit den 1960er Jahren in der Kirche hinterlassen hat. Was diese Spuren so bemerkenswert macht: Einige von ihnen erscheinen heute dermaßen selbstverständlich, dass kaum alternative Wege diskutiert werden. Genau darin liegt auch die größte Herausforderung.

### 1. Ambivalente Entwicklungen

Die Kirchensteuer ist die tragende Säule der Kirchenfinanzierung in Deutschland. Sie sichert etwa drei Viertel der Einnahmen der Bistümer. Ihre prägende Kraft für die Pastoralgeographie im Land entfaltete sie in den Jahren nach 1948, als die Einführung der Diözesankirchensteuer die bisherige Ortskirchensteuer ablöste, die nach der Säkularisation eingeführt worden war. Der



damit verbundene finanzielle Spielraum ermöglichte den Bistümern – mit regionalen Unterschieden – eine beeindruckende Bautätigkeit,

- den Aufbau einer professionellen Verwaltung,
- die Einrichtung angemessen bezahlter hauptberuflicher Stellen,
- ein wahrnehmbares Engagement auf den Feldern von Kunst und Kultur,
- eine konkurrenzfähige Medienpräsenz,
- eine hochwertige Ausstattung von Bildungshäusern, Pfarrbüros und Kirchenräumen,
- die gezielte Förderung caritativer Einrichtungen und
- ein beachtliches weltkirchliches Engagement.

Das über die Jahre erreichte „Ausmaß an Kirche“<sup>1</sup> hat aber auch seine Ambivalenzen. Denn es hat nicht nur Spuren in der Landschaft hinterlassen, sondern auch in Strukturen und Mentalitäten. Der Geldfluss hat sich eingegraben in die Sozialgestalt der Kirche.<sup>2</sup> Vier Entwicklungen machen das deutlich:

#### 1. Professionalisierung der Verwaltung und Bürokratisierung der kirchlichen Kommunikation

Wie die öffentliche Verwaltung des Staatsvolkes so wurde auch die kirchliche Verwaltung des Gottesvolkes in der Nachkriegszeit massiv ausgebaut. So wuchs beispielsweise das Münsteraner Generalvikariat von 31 Mitarbeitern im Jahr 1948 auf 417 im Jahr 1974.<sup>3</sup> Die (westdeutschen) Ordinariate wurden zu hochprofessionellen Verwaltungsbehörden, deren Niveau sich sehen lassen kann. Eine kritische Reflexion dieser Entwicklung blieb aber aus. Dabei ist sie genauso begründungspflichtig wie es eine an marktwirtschaftlichen Maßstäben ausgerichtete Kirchenentwicklung wäre. Die Kirche ist kein Großkonzern. Sie ist aber auch nicht zwingend eine Behörde.

Problematisch sind freilich nicht die Behördenstrukturen an sich, sondern



#### Die Kirche ist weder Großkonzern noch Behörde

die in ihnen gedeihenden bürokratischen Mentalitätsmuster.

- Sie zeigen sich erstens in der Haltung derjenigen, die in den Strukturen arbeiten. In der Verwaltung wird anders kommuniziert als in Vereinen, Unternehmen oder Bewegungen: Es wird top-down entschieden, angeordnet, durchgesetzt. Mit der Bürokratisierung der Verwaltung wurde auch die Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Ebenen der kirchlichen Hierarchie bürokratisiert: Vertreter von Pfarreien oder Verbänden werden in Diözesanverwaltungen eher als Bittsteller wahrgenommen denn als Kollegen oder Mitglieder.
- Zweitens dienen Behördenstrukturen durchaus effektiv der Sicherung des Status quo. Sie behindern aber gleichzeitig Wettbewerbsdenken und Innovation, weil sie – wie es Benedikt XVI. in seiner Freiburger Rede beschrieb – die Versuchung in sich bergen, der „Organisation und Institutionalisierung größeres Gewicht [zu geben] als ihrer Berufung zu der Offenheit auf Gott hin, zur Öffnung der Welt auf den anderen hin.“<sup>4</sup>
- Drittens verändert der Aufbau einer „Amtskirche“ mit der Zeit auch das Kirchenbild der Gläubigen. Mit „Kirche“ wird, auch medial, nur noch die Administration identifiziert. Und die kirchlichen Akteure vor Ort werden als nachgeordnete Instanzen betrachtet, nicht als lokale Repräsentanten mit eigenem Gestaltungsauftrag.

Der theologischen Realität des Volkes Gottes, die genau diese Polarisierung überwindet, wird das nicht gerecht.

#### 2. Zielgruppenspezifische Differenzierung der Seelsorge und Verengung der Pfarrei zu einem Ort unter vielen

Anfang der 1960er Jahre diagnostizierten die ersten religionssoziologischen Untersuchungen eine wachsende Kluft zwischen dem Leben der Gläubigen und den Ansprüchen ihrer Kirche. Dank der reichlich fließenden Kirchensteuereinnahmen konnten die Bistümer kreativ auf diese Herausforderung reagieren. Das taten sie in zweifacher Weise:

- Zum einen wurde ein System zielgruppenspezifischer Seelsorge etabliert, das neben den Pfarreien wesentliche pastorale Vollzüge wie Jugendpastoral, Erwachsenenbildung oder Beratungsangebote unter Leitung der neu geschaffenen Seelsorgeämter professionalisierte.
- Zum anderen wurde in den Erhalt und den Ausbau des Pfarreisystems investiert, vor allem durch den Bau von Kirchen und Pfarrheimen sowie durch die Schaffung von Stellen.

Als patriarchal geführte Kontrollinstanzen über die Biographie der Mitglieder waren die Pfarreien in den 1960er Jahren nicht mehr in der Lage, sich konstruktiv mit den veränderten Ansprüchen der Menschen ihrer Zeit auseinanderzusetzen. Allerdings konnten sie es sich leisten, auf diese Auseinandersetzung zu verzichten. Schließlich gab es spezialisierte Einrichtungen, in denen, inspiriert vom Zweiten Vatikanum, die Pastoral von den spezifischen Lebenserfahrungen der Menschen her entwickelt wurde. Die Pfarrei wurde vor diesem Hintergrund nicht nur zu einem pastoralen Ort unter anderen, sondern auch zu demjenigen, der sich gerade durch seine Nicht-Professionalität auszeichnet. Die Bestandssicherung, die den Pfarreien ohne einen Bezug zu ihrer pasto-

<sup>1</sup> Schlagnitweit (2003), 307 f.

<sup>2</sup> Vgl. Spielberg (2012), 249–292.

<sup>3</sup> Benjamin Ziemann (2011), 704.

<sup>4</sup> Benedikt XVI., 14.



ralen Qualität gewährt wurde, hat wesentlich dazu beigetragen, dass sie die Fragen nach der eigenen Relevanz für das Leben ihrer Mitglieder – und nach deren Relevanz für das Leben der Pfarrei – nicht stellen mussten.

### 3. Professionalisierung der Pastoral und Ent-Amateurisierung der Seelsorge

Von 1990 bis 2013 hat sich die Zahl der Priester in der Pfarrseelsorge von 19.707 auf 14.490 verringert. Im gleichen Zeitraum wuchsen aber die der anderen pastoralen Berufsgruppen: von 1.469 auf 3.209 haupt- und nebenberufliche Diakone, von 3.612 auf 4.470 Gemeindeassistent(inn)en und -referent(inn)en sowie von 1.542 auf 3.140 Pastoralassistent(inn)en und -referent(inn)en.<sup>5</sup> Gegenwärtig arbeiten so viele und so gut ausgebildete Menschen hauptberuflich für die Kirche wie noch nie zuvor. Dank der Kirchensteuer ist sie nicht nur relevanter Sinn-, sondern auch bedeutender Arbeitgeber.

Allerdings hat auch die Professionalisierung eine Schattenseite. Sie hat dazu beigetragen, dass sich eine „Kirche in der Kirche“ bilden konnte – abgegrenzt durch den ekklesiologisch bedeutungslosen, aber praktisch wirkmächtigen Wesensunterschied zwischen

### Zwischen Getauften mit und ohne diözesane Gehaltsabrechnung verläuft heute eine wirkmächtige Grenze

Getauften mit und ohne diözesane Gehaltsabrechnung. In dieser „Kirche in der Kirche“ lässt sich nicht nur jene Kontrolle über die persönliche Lebensführung der Mitglieder fortführen, die gesellschaftlich verlorengegangen ist. Sie wirkt auch als Innovationshinderinis. Denn belohnt werden vor allem diejenigen, die zur Aufrechterhaltung des pastoralen Status quo vor Ort beitragen. Experimentierfreude und Unternehmergeist sind natürlich nicht ver-

boten – sie sind aber zusätzlich, und nicht alternativ zum Standardprogramm zu realisieren. Schließlich führt die Professionalisierung auch zu einer Ent-Amateurisierung der Seelsorge. Selbstverständlich lässt sich das Verhältnis von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen nicht einfach zahlenmäßig aufrechnen, nach dem Motto: Was die eine Seite verliert, gewinnt die andere. Beide bedingen einander. Allerdings zeigt der Blick in die Territorialseelsorge – in anderen Feldern sieht es anders aus – dass Hauptberufliche mehr leiten als begleiten, weniger Bewusstseinsbildung betreiben als Serviceleistungen und wichtige Entscheidungen unter sich treffen. Zu Recht lassen sich viele Hauptberufliche nicht absprechen, Seelsorgerinnen und Seelsorger zu sein. Umso mehr verwundert es, dass genau das Ehrenamtlichen nur selten zuerkannt wird.

### 4. Unabhängigkeit von den Mitgliedern und Unabhängigkeit der Mitglieder

Unabhängigkeit ist ein hohes Gut in der Seelsorge. Dank eines soliden Finanzsystems muss in Deutschland kein Priester einen zweiten Beruf ausüben, um über die Runden zu kommen; kein Pastoralreferent muss eine vermögende Frau heiraten, um eine Familie zu ernähren; keine Gemeindefereferentin braucht die Aussicht auf ein größeres Erbe, um in den Beruf einsteigen zu können. Und keiner muss um seine Anstellung fürchten, wenn er oder sie sich in der Predigt mit lokalen Größen anlegen sollte.

Die andere Seite dieser Unabhängigkeit von den Mitgliedern ist – die Unabhängigkeit der Mitglieder. Die Kirchensteuerpflicht sichert die finanzielle Handlungsfreiheit der Kirche. Der Radius ihres Wirkungskreises ist damit abhängig von der Konjunktur der deutschen Wirtschaft und der Einkommensteuergesetzgebung – nicht aber von den Einstellungen der eigenen Mitglieder oder der Qualität der Pastoral. Die Entkoppelung des Beitrags von den Be-

dürfnissen schafft eine komfortable Situation, die Sicherheit und Unabhängigkeit der Seelsorge garantiert. Sie kann aber zum goldenen Käfig werden. Denn sie trägt zu einem dazu

### Kirchensteuer als Flatrate für die liturgische Begleitung besonderer Lebenssituationen

bei, dass sich mit der Zeit die Mehrheit der Gläubigen weniger als Teilhaber an einer Idee denn als Kunde einer Institution betrachtet, die eine Flatrate für die liturgische Begleitung besonderer Lebenssituationen anbietet.

Zum anderen besteht auf Seiten der Verantwortungsträger die Gefahr, im toten Winkel der finanziellen Sicherheit die fundamentale Bedeutung zu übersehen, die

- das Vertrauen
- der Glaube und
- die Talente

der Mitglieder für die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft haben. Dabei sind diese drei wertvolle Ressourcen, um die immer neu gerungen werden muss. Angesichts eines geradezu indirekt proportionalen Verhältnisses von Kirchensteueraufkommen und Glaubwürdigkeit kann das leicht aus dem Blick geraten. So sank in den vergangenen Jahren die Glaubwürdigkeit der katholischen Kirche massiv, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Debatte um die Aufhebung der Exkommunikation der „Pius-Bruderschaft“ sowie der Aufdeckung zahlreicher Fälle von sexuellem Missbrauch und dem Umgang damit. Gleichzeitig erreichten die Einnahmen aus der Kirchensteuer – vor allem dank der Kapitalertragsteuer – ein Rekordniveau.<sup>6</sup> Auch wenn es sich dabei um Oberflächenphänomene handelt, die keinen Kausalzusam-

<sup>5</sup> Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), 12 f.

<sup>6</sup> Schließlich dürfte allerdings im Zuge der Besteuerung der Kapitaleinkünfte die Zahl der Austritte zunehmen.

menhang darstellen: Die Korrelation der Entwicklungen ist bemerkenswert. Denn sie führt die Versuchung vor Augen, der rechtlichen Absicherung des Kirchensteuersystems auf Dauer größeres Gewicht beizumessen als dem pastoralen Bemühen um die Wiedergewinnung und den Erhalt der kirchlichen Glaubwürdigkeit bei den eigenen Mitgliedern. Pointiert formuliert: So lange es ökonomisch nicht relevant ist, ob Leute kommen, oder wohin sie kommen, sondern vor allem, ob sie zahlen, so lange sind die angenehmsten Mitglieder jene, die nur zahlen und gar nicht kommen: Sie nutzen kein Gotteslob ab, sie verursachen keine Heizkosten und sie kosten auch keine Zeit.

Die vier skizzierten Entwicklungen machen deutlich, wie prägend das kirchliche Finanzierungssystem in Deutschland für die Gestalt der Kirche ist. Sie machen die unbestreitbaren Chancen sichtbar, die die Kirchensteuer in pastoraler Hinsicht ermöglicht, zeigen aber auch das Problem, das sie mit sich bringt. Es besteht nicht etwa darin, dass das System ungerecht wäre. Das ist angesichts der Koppelung an die Einkommen- und Kapitalertragsteuer nicht der Fall. Es besteht nicht darin, dass es die Kirche zu reich und damit unglaubwürdig machen würde. Die Treue zu ihrer eigenen Berufung lässt sich nicht am Haushaltsvolumen ablesen – sondern nur an der Haltung dazu.<sup>7</sup> Und es besteht auch nicht darin, dass es die Etablierung einer professionellen pastoralen Parallelstruktur zu den Pfarreien ermöglicht hat. Sie ist gerade ein Zeichen für das Potenzial der Kirche, sich in ihrer jeweiligen Gegenwart kreativ zu verorten. Das Problem besteht vielmehr darin, dass das Kirchensteuerwesen in seiner aktuellen Gestalt ein überkommenes Verhältnis der Gläubigen zu ihrer Kirche konserviert. Anders gesagt: Es hilft, ein kirchliches Selbstverständnis zu kultivieren, das die Kirchenmitgliedschaft primär unter dem Kriterium der finanziellen Beitragspflicht betrachtet – und daher die Frage nach dem nicht-finanziel-

len Beitragspotenzial der Gläubigen genauso ignorieren kann wie die nach

dem Beitragspotenzial der Kirche für die Biographie ihrer Gläubigen.

## II. Fundamentale Veränderungen und neue Perspektiven

Der institutionelle Status quo der beiden großen Kirchen in Deutschland beruht zu einem wesentlichen Teil auf der diözesan bzw. landeskirchlich verwalteten Kirchensteuer. Und die Aufrechterhaltung dieses Status quo erfordert ein verlässliches Finanzierungssystem. Das lässt erahnen, warum die Umgehung der Kirchensteuerpflicht in Deutschland mittlerweile mit kirchenrechtlichen Sanktionen belegt ist, die sonst nur denjenigen vorbehalten sind, die sich schwerster Vergehen gegen den Glauben und die Kirche schuldig gemacht haben.<sup>8</sup> Mit der „Quasi-Tatstrafe“ der „Quasi-Exkommunikation“, die die Deutsche Bischofskonferenz für ihren Bereich im Jahr 2012 – in kontrastierend-kreativer Auslegung einer inhaltlich entgegenstehenden römischen Vorschrift – einführt, wird die eminente Bedeutung unterstrichen, die der Kirchensteuer zukommt.<sup>9</sup> Mittelfristig könnte die Erhöhung des Sanktionsdrucks auch noch ausreichen, um die gegenwärtige Form der Kirchenfinanzierung zu stützen. Auf längere Frist dürften aber Veränderungen notwendig werden, gerade wenn man – was zweifellos sinnvoll ist – an einem System der breit angelegten Finanzierung durch die Mitglieder festhalten will.

Denn die Verhältnisbestimmung der Mitglieder zur Kirche und diejenige der Kirche zu den Mitgliedern befinden sich im Wandel. Prominente Fälle

machen diese Veränderungen an der Oberfläche sichtbar: Etwa der des emeritierten Freiburger Kirchenrechtlers Hartmut Zapp, der – mit letztinstanzlicher Bestätigung durch das Bundesverwaltungsgericht – erfolgreich seinen Körperschafts Austritt unter Beibehaltung seiner sonstigen Kirchenmitgliedschaft erklärte.<sup>10</sup> Oder der des einstigen Bayern-München Profis Luca Toni, dessen Kirchensteuer in Millionenhöhe sich der Verein mutmaßlich sparen wollte, weil der Spieler ohnehin nicht vorhabe, in nächster Zeit zu heiraten.<sup>11</sup> Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Entwicklungen mit der Zeit auch in der Breite Wirkung zeigen.

### 1. Von der „vicarious religion“ zum religiösen Markt

Aus religionssoziologischer Perspektive lassen sich in Westeuropa langsame, aber gewaltige Transformationen im Verhältnis des Einzelnen zur Kirche diagnostizieren. Noch, so arbeitet es Grace Davie heraus, würden die Westeuropäer ihre Kirchen, anders als US-Amerikaner, als öffentliche Einrichtungen wie Wasserwerke oder Energieversorger betrachten: „Europäer sehen ihre Kirchen nicht als Zentren von Aktivität an, die ohne ihre Unterstützung zusammenbrechen. Sie sind vielmehr geneigt, sie als eine notwendige öffentliche Einrichtung zu betrachten, deren Service sie an den Wendepunkten des

<sup>7</sup> Vgl. Müller (2012), 221–234. Hier wird im Blick auf die Einstellung französischer Christen herausgestellt, „dass nicht Reichtum als Gegensatz zur Armut gesehen wird, sondern Angst: die Angst nämlich, Besitz, Macht, Einfluss zu verlieren. Diese Angst äußert sich in der Sorge um Verlust, im Festhalten und Verteidigen dessen, was als Besitz gesehen wird, in Misstrauen und damit in Unfreiheit.“ Ebd., 223.

<sup>8</sup> Vgl. DKB, Dekret zum Kirchengaustritt.

<sup>9</sup> Bier (2013), Wer nicht zahlt, der glaubt auch nicht? 163. Bernhard Spielberg, No money – no mission? No mission – no money!

<sup>10</sup> Zur juristischen und kanonistischen Auseinandersetzung um den Fall vgl. Bier (2013).

<sup>11</sup> Vgl. Müller-Jentsch (2015).

# Arts & ethics

... und hoffentlich wird morgen alles gut!

Vom Menschen zum Flüchtling – vom Flüchtling zum Menschen

Cornelia Suhan erzählt in ihren Fotografien von Menschen, von Flüchtlingen, ihren Ängsten, ihren Träumen und Hoffnungen. Sie träumen von einem guten Leben, in dem sie all ihre Potentiale entwickeln können. Einem Leben ohne Krieg, ohne Gewalt, ohne Angst, ohne Hunger, einem Leben in Frieden, einem Sterben in Würde. Dafür würden sie alles geben. Träume öffnen Grenzen, Träume überwinden scheinbar unüberwindliche Hindernisse, Träume verbinden. Träume sind unverzichtbar, um einen tagtäglichen Albtraum auszuhalten. Träume zeigen auch ungenutzte Möglichkeiten.

Mein einziger Lebenstraum ist die Verwirklichung der Träume meiner Kinder. Für mich selbst träume ich davon, in Frieden, Ruhe und in Freude mit meinen Kindern zu leben.

Gott sei Dank sind sie schon groß, doch das Leben ist hart, und sie sind mit vielen Schwierigkeiten konfrontiert. Ich hoffe, dass Gott ihnen ihre Gesundheit erhält, damit sie ihren Weg fortsetzen können. Ich war für sie eine leuchtende Kerze, ich hatte immer eine positive Idee, die uns weitergebracht hat. Und das trotz vieler schlechter Strömungen, die uns begegnet sind.

Ohne Träume ist man nichts. – Être sans rêve c'est être nul.



**Ikram el Haraty, 47 Jahre, Libanon**



*Cornelia Suhan  
geb. 1956 in Duisburg, studierte Fotodesign an der Fachhochschule  
Dortmund und am San Francisco Art Institute in San Francisco/USA;  
lebt und arbeitet in Dortmund als Architektur- und Porträtfotografin.  
Weiteres unter: [www.suhan-fotografie.com](http://www.suhan-fotografie.com).*



© Cornelia Suhan

Lebens erwarten – sowohl für Einzelne wie für die Gemeinschaft. Kirchen sollten zum Wohl der Gesellschaft als ganzer erhalten werden – egal, ob sie regelmäßig eine bedeutende Zahl an Kirchgängern anziehen.“<sup>12</sup> Diese Haltung sei, so Davie, das Erbe der engen Verflechtung von Kirche und Staat in den Ländern Westeuropas. Sie manifestiere sich in einer spezifisch (west-) europäischen Form der Religiosität, der „vicarious religion“, also der Stellvertreter-Religion: „Kirchen und Kirchenführer praktizieren Rituale im Auftrag anderer; Kirchenführer und Kirchgänger glauben im Auftrag anderer, Kirchenführer und Kirchgänger verkörpern im Auftrag anderer moralische Werte, Kirchen können schließlich Räume bieten für die stellvertretende Debatte über die ungelösten Fragen der modernen Gesellschaften.“<sup>13</sup> Genau diese stellvertretende Religionsausübung wird im Kirchensteuersystem konserviert. Sie werde aber, so nimmt Davie an, nur noch bis zur Hälfte des 21. Jahrhunderts das Spezifikum europäischer Religiosität bleiben und dann einer anderen Praxis weichen. Das liege nicht allein daran, dass das Verhältnis zwischen den wenigen Aktiven und den vielen Passiven an sich schon äußerst sensibel ist, sondern auch an den grundsätzlichen Veränderungen in der religiösen und kirchlichen Landschaft. So wachse in Europa neben einer tradierten Kirchlichkeit besonders unter den Kirchgängern bereits heute ein religiöser Markt. Freiwillige Mitgliedschaft ist zwar nicht de jure, aber de facto die Norm. Und es seien in Zukunft gerade diejenigen, die sich freiwillig und aktiv engagieren, die mit den Veränderungen in der religiösen Landschaft – insbesondere mit der wachsenden Präsenz des Islam – wesentlich leichter und produktiver umgehen könnten als jene, die Kirchlichkeit als eine historische Selbstverständlichkeit ansehen. „Für erstere hat ernsthafter Glaube öffentliche Auswirkungen, Letzteren gilt ernsthafter Glaube stärker als eine Bedrohung denn als eine Chance.“<sup>14</sup>

## 2. Vom Teilnehmer zum Teilhaber

Mit anderen Worten: Die Kirche muss Formate finden, die die Individualität ihrer Mitglieder als Ausgangspunkt und nicht als Hindernis ihrer eigenen Entwicklung in der Spätmoderne ernstnehmen und sich der Realität des religiösen Marktes stellen. Inspirierend ist vor diesem Hintergrund ein Blick in die USA.<sup>15</sup> Dort hat das in den Pfarreien verankerte, spendenbasierte Finanzierungssystem in den vergangenen Jahrzehnten dazu beigetragen, dass sich in der Kirche eine neue Haltung gegenüber den eigenen Mitgliedern etablierte: Sie wurden nicht länger als unterhaltspflichtige Konsumenten betrachtet, sondern als individuell begabte Teilhaber an der Sendung der Kirche. Hinter diesem Paradigmenwechsel, steht zunächst eine ökonomische Erfahrung: Teilhabe mobilisiert wesentlich stärker als Pflicht. Menschen nehmen sich Zeit für das, was ihnen gehört. Sie bringen ihre Begabungen ein, wenn sie ein Projekt für sinnvoll erachten. Und sie geben Geld, wenn sie damit Teil einer Idee werden können, die ihrer eigenen Berufung entspricht. Diese Perspektive korrespondiert in theologischer Hinsicht mit der Entdeckung der Teilhabe aller Getauften an der Sendung der Kirche, die im Zweiten Vatikanum und der Würzburger Synode zum Ausdruck kommt, und mit dem wachsenden Bewusstsein für die Charismen des Einzelnen. In einem fruchtbaren Zusammenspiel haben die ökonomische Notwendigkeit und der erneuerte theologische Anspruch zur Implementierung dieser neuen Haltung zu den eigenen Mitgliedern beigetragen. Ihre Konkretisierung erfuhr diese Haltung allerdings nicht einfach in einem peppigen Relaunch der Mitgliederkommunikation, sondern in Prozessen, die dieses „sen-

se of ownership“ genannte Teilhabebewusstsein erst zu wecken versuchten. Etwa im so genannten *stewardship*, das die Berufung des Einzelnen und seine Begabungen als Quelle der kirchlichen Präsenz in der Welt von heute entdeckt. Das ist in den USA nicht leichter als es in Europa wäre. Die Herausforderung teilen beide Seiten: Um als Kirche in der Welt von heute wirksam und glaubwürdig zu bleiben, braucht es Formen, die die Teilhabe der Mitglieder an der Sendung dieser Kirche zum Ausdruck zu bringen.

## 3. Von der „Church-shaped Mission“ zur „Mission shaped Church“

Mit dieser gesellschaftlichen Herausforderung „von außen“ korrespondiert eine theologische Herausforderung „von innen“, die das Zweite Vatikanum formuliert: Ein erneuertes Selbstverständnis der Kirche verlangt nach erneuerten Ausdrucksgestalten. Die Konzilsväter haben weder Organigramme erstellt noch staatskirchenrechtliche Musterverträge entworfen. Sie haben



Das monarchische Leitbild muss abgelöst werden durch moderne Kommunikationsformen

aber den integralen Zusammenhang zwischen der sichtbaren Gestalt der Kirche und ihrer geistlichen Dimension deutlich gemacht. Wenn in *Lumen gentium* 8 diese Doppelexistenz benannt wird, dann greift das Konzil, so Peter Hünemann in seinem Kommentar, „eine wichtige Differenzierung auf, die sich in der modernen Gesellschaft vollzogen hat: die Unterscheidung von Organisationen auf der einen Seite und Gesellschaften oder Gemeinschaften auf der anderen Seite. Die Organisation dient der Gesellschaft bzw. Ge-

<sup>12</sup> Davie (2001), 276. (Übersetzung durch den Verf.)

<sup>13</sup> Davie (2006), 25. (Übersetzung durch den Verf.)

<sup>14</sup> Ebd., 33.

<sup>15</sup> Zu Grenzen und Inspirationspotenzial des Finanzierungssystems der Kirche in den USA vgl. Spielberg (2012)



meinschaft, weil sie wesentliche Funktionen zugunsten der jeweiligen Lebensgemeinschaft sicherstellt oder allererst ermöglicht.“<sup>16</sup> Die Strukturen der Kirche stehen also im Dienst ihrer Sendung; nicht umgekehrt. Das Ziel jeder kirchlichen Erneuerung ist – um eine Unterscheidung der anglikanischen Kirche aufzugreifen – nicht eine „church-shaped mission“, sondern um eine „mission-shaped Church“.<sup>17</sup>

Im Blick auf finanzielle Ausgestaltung der Mitgliedschaft in den deutschen Diözesen bedeutet das vor allem, Kommunikationsformen zu entwickeln, die jenes monarchische Leitbild überwinden, das über Jahrhunderte, analog zu den herrschenden Staatskonzeptionen, das bestimmende Schema für die organisationale Gestalt der Kirche war. Genau dies ist spätestens in

der Spätmoderne problematisch. Denn die Aufrechterhaltung dieses Schemas schafft – „sowohl in der Ekklesiologie wie in dem ständig fortschreitenden Prozess der Institutionenausformung der Kirche [-] ... eine Polarität zwischen den Strukturen des öffentlichen Lebens (vor allem in den modernen Industriegesellschaften) und den kirchlichen Leitungsformen wie den sonstigen institutionellen Formen kirchlichen Lebens.“<sup>18</sup> Diesen Graben gilt es zu überbrücken, will man die Kirche

auch praktisch als Kirche in der Welt von heute gestalten – und nicht eine Gegenwelt in der Kirche von heute konservieren.

#### 4. Kirchensteuer 2.0

Die Kirchensteuer ist keineswegs inkompatibel mit einem derartigen Anspruch.<sup>19</sup> Allerdings wird sich der Umgang mit ihr weiterentwickeln müssen, wenn sich auch an ihm zeigen soll, dass der Einzelne nicht länger als unmündiges Schaf in der Herde, sondern

<sup>16</sup>Hünemann (2004), 365 f.

<sup>17</sup>Vgl. Herbst (2013), 3.

<sup>18</sup>Hünemann (2004), 276.

<sup>19</sup>Dass eine pflichtbeitragsfinanzierte Organisation durchaus Raum für Innovation schaffen kann, zeigt prominent der WDR, dessen Spartenkanal „1Live“ in diesem Jahr sein 20-jähriges Jubiläum feiert. An diesem Beispiel lässt sich aber auch ablesen, welche – vor allem mentalen – Hürden für solch einen Gründungsakt zu überwinden sind.

## LITERATUR

- Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom 20.09.2012, im Internet unter: [www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse](http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse) (abgerufen am 20.03.2015). Zitiert als DBK, Dekret zum Kirchenaustritt.
- Benedikt XVI.: Ansprache an engagierte Katholiken aus Kirche und Gesellschaft vom 25. September 2011, im Wortlaut in: J. Erbacher (Hg.): *Entweltlichung der Kirche? Die Freiburger Rede des Papstes*, Freiburg 2012, 11–17.
- Bier, Georg (Hg.) (2013): *Der Kirchenaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung*, Freiburg.
- Ders. (2013): Wer nicht zahlt, der glaubt auch nicht?, in: Ders. (Hg.): *Der Kirchenaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung*, Freiburg i. Br., 157–169.
- Davie, Grace (2001): Patterns of Religion in West Europe. An Exceptional Case, in: Richard K. Fenn (Hg.): *The Blackwell Companion to the Sociology of Religion*, Oxford, 264–278.
- Dies. (2006): Is Europa an Exceptional Case?, in: *The Hedgehog Review*, Spring & Summer 2006, 23–34.
- Grichting, Martin (2013): Die Bewertung des „Kirchenaustritts“ im Bistum Chur und der Umgang mit „Austretenden“. Der Primat der Ekklesiologie und der Pastoral, in: G. Bier (Hg.): *Der Kirchenaustritt*, 189–200.
- Herbst, Michael (2013): Church Planting – Was lernen wir von neuen Gemeindegründungen? In: *Lebendige Seelsorge* 64 (2013), 2–7.
- Hünemann, Peter (2004): Theologischer Kommentar zur dogmatischen Konstitution über die Kirche, *Lumen gentium*, in: Ders./B. J. Hilberath (Hg.): *Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, Bd. 2, Freiburg i. Br. 2004, 263–582.
- Müller, Hadwig (2012): Kirche und Gemeindeleben in den USA und bei uns. Perspektive eines in der Beziehung zu Frankreich erprobten Pastoralvergleichs, in: *PTHl* 31 (2012), 221–234.
- Müller-Jentsch, Ekkehard (2015): Luca Toni streitet um eine Million Euro Kirchensteuer, in: *SZ* vom 23. März 2015.
- Schlagnitweit, Markus (2003): Ökonomisierung (der Kirche) – von der kairologischen Bedeutung einer vielgeschmähten Zeiter-scheinung, in: *Diakonia* 34 (2003), 305–309.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Katholische Kirche in Deutschland. Zahlen und Fakten 2013/14*, Bonn o.J., (Arbeitshilfen 269).
- Spielberg, Bernhard (2012): Gott dienen mit dem Mammon? Geld als pastorales Steuerungsinstrument in Deutschland und den USA, in: A. Henkelmann/M. Sellmann (Hg.): *Gemeinde unter Druck – Suchbewegungen im weltkirchlichen Vergleich: Deutschland und die USA*, Münster, 249–292.
- Spielberg, Bernhard: No money – no mission? No mission – no money! Von der – nicht nur finanziellen – Beziehung der Kirche zu ihren eigenen Mitgliedern, in: A. Henkelmann/G. Sonntag (Hg.), *Zeiten der pastoralen Wende? Studien zur Rezeption des Zweiten Vatikanums – Deutschland und die USA im Vergleich*, Münster 2015. Im Erscheinen.
- Ziemann, Benjamin (2011): Religion and the Search for Meaning in a Secular Society, 1945–1990, in: H. W. Smith (Hg.): *The Oxford Handbook of Modern German History*, Oxford, 693–714.



als Teilhaber an der Würde des Volkes Gottes wahrgenommen wird. Zu fragen wäre beispielsweise, ob nicht jeder Kirchensteuerpflichtige über die Verwendung der Hälfte des eigenen Beitrags selbst entscheiden kann. Das würde deutlich machen, dass es Aufgaben gibt, die wichtig, aber unsichtbar sind. Es würde aber auch zeigen, dass man das Gespür der Gläubigen für die buchstäbliche Notwendigkeit der Kirche nicht unterschätzt. Schließlich läge darin auch ein Ansporn für die Kirche vor Ort. Das bayerische Kirchgeld, das in Höhe von einem Prozent der Kirchensteuer schon lange auf der Ebene der Pfarreien „eingezogen“ wird, hat lokal durchaus ein Innovationspotenzial entfaltet: Pfarreien treten von sich aus in Kommunikation zu ihren Mitgliedern. Sie stellen dar, wofür sie gut sind. Und sie erfahren vielerorts, dass Menschen sogar noch mehr geben, als sie müssten, wenn sie wissen, wofür. Das ließe sich ausbauen.



## Die Teilhabe am Reich Gottes kann nicht von der Teilnahme am Kirchensteuersystem abhängig gemacht werden

Kritisch zu hinterfragen sind schließlich – gerade vor dem Hintergrund der ekklesiologischen Zeichenhaftigkeit jedes Finanzierungssystems – die partikularrechtlichen Maßnahmen zur Stabilisierung der Kirchensteuerpflicht. So unheimlich praktisch die Kirchensteuerpflicht, so unbestreitbar wichtig eine verbindliche Regelung auf Seiten der Kirchenleitung und so unzweifelhaft bedeutungsvoll die solidarische Unterstützung durch die Mitglieder ist: die Koppelung kirchlicher Ausdrucksformen der Teilhabe an Gottes Wirklichkeit – etwa in den Sakramenten – an die Teilnahme am Kirchensteuersystem kann nur schwer vermitteln, dass es der Kirche zuerst um die Bezeugung des von Gott geschenkten (!) Heiles geht (vgl. LG 1). Es gibt „keine zwingende Verknüpfung ... zwischen dem Steu-

ersystem (seitens ‚Landeskirche‘ oder Kirchengemeinde) und der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche. Diese Gemeinschaft ist an kein Finanzierungssystem gebunden, sondern an die Verbindung mit Jesus Christus – im Glauben, in den Sakramenten und der Einheit mit der kirchlichen Leitung (vgl. CIC, c. 205). Auch wenn das Kirchenrecht von materieller Solidarität spricht (c. 222 § 1), bleibt die Art und Weise, wie diese geübt wird, dem Ermessen der Gläubigen überlassen.“<sup>20</sup>

Mit diesen Worten begründet das schweizerische Bistum Chur sein „Churer Modell“. Es unterscheidet sich vor allem in zwei Punkten von der gegenwärtigen deutschen Praxis:

- Zum einen verfolgt es den Grundsatz, „dass eine ‚Austrittserklärung‘ vor einer nicht-kirchlichen Instanz nicht einfach mit einem Bruch mit der eigentlichen Kirche gleichgesetzt werden könne. Was intendiert sei, müsse von Fall zu Fall eruiert werden.“<sup>21</sup> Diese Gründe werden erfragt – und dann auch vom zuständigen Ordinarius in kirchenrechtlicher Hinsicht beurteilt.
- Zum zweiten ermöglicht das Modell, der Pflicht zur Unterstützung der Kirche durch eine Spende an einen Solidaritätsfonds des Bistums nachzukommen, dessen Stiftungszweck identisch mit dem einschlägigen c. 1274 § 1 und § 3 CIC ist.

Mittlerweile wurden auch für die Bistümer Basel, St. Gallen und Lausanne-Genf-Freiburg ähnliche Regelungen getroffen. Die Schweizer Diözesen machen damit deutlich, dass es einen Primat der Ekklesiologie und der Pastoral in der Kirche gibt.

## Fazit

Geld ist nicht das einzige Zeichen der Ekklesiologie und nicht das vordringliche Werkzeug der Pastoral. Unwichtig ist es deshalb nicht. Angesichts zwar langsamer, aber langfristiger gesell-

## KURZBIOGRAPHIE

**Bernhard Spielberg (\*1976)**, Dr. theol., Professor für Pastoraltheologie an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; seine Forschungsschwerpunkte sind: Lebensweltforschung (Wie ticken Leute heute?), Kirchenentwicklung (Wo entpuppt sich die Kirche von morgen?), neue Formate der Verkündigung (Wie Gott zur Sprache bringen?) und die globale Transformation des Katholizismus (Wie erfindet sich die Kirche als Weltkirche neu?). Weitere Information zur Person und den Publikationen unter: [www.theol.uni-freiburg.de/institute/ipt/pt/personen](http://www.theol.uni-freiburg.de/institute/ipt/pt/personen).

schafflicher Veränderungen ist die Rolle des Geldes als Instrument zur Diagnose und Unterstützung pastoraler Innovationen nicht zu unterschätzen. Das gilt für die Organisation der Verwaltung genauso wie für die Neuentdeckung der Pfarreien als pastorale hotspots, für die Entwicklung einer Kultur ekklesiogenetischen Experimentierens wie für das Wagnis, sich als Kirche (wieder) in eine pastorale Abhängigkeit von den eigenen Mitgliedern zu begeben. Im Konzil hat die Kirche ihre (Mit-)Glieder als Träger ihrer eigenen Sendung wiederentdeckt. Sie sind, im Jargon der Gegenwart, nicht einfach Konsumenten, sondern Prosumenten, durch die das Evangelium heute erst wird, was es ist. Deshalb muss es der Kirche zuallererst um die Menschen gehen – und nicht um ihr Geld. Und weil ihre Strukturen eben nicht nur praktisch sein dürfen, sondern selbst ein Zeichen des Geheimnisses, für das sie steht, muss sie sich immer wieder fragen, wie sie selbst die irdischen Güter so gebraucht, dass dabei die himmlischen Güter nicht verloren gehen.

<sup>20</sup> Stellungnahme des Bistums Chur vom 14. August 2012. Zitiert nach: Griching (2013), 196.

<sup>21</sup> Griching (2013), 191.

# Wirtschafts- und Finanzaufsicht in Kirche und Caritas

## Auf dem Weg zu mehr Kompetenz und Unabhängigkeit



*Unter dem Dach von Kirche und Caritas gibt es in Deutschland Tausende von rechtlich selbständigen Einrichtungen. In der Mehrzahl handelt es sich um kleine Unternehmungen mit weniger als fünfzig Beschäftigten. In wirtschaftlicher Hinsicht sind sie auf eine gute Unternehmensführung angewiesen. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden bzw. frühzeitig zu erkennen, bedarf diese der effizienten Kontrolle und unabhängigen Aufsicht. Erfordernis, bisherige Defizite und positive Entwicklungen werden im folgenden Beitrag konkretisiert.*



Thomas Jaschke

Das Geld dient der Pastoral und nicht umgekehrt. Fragestellungen um Kontrolle und Aufsicht stehen nicht im Zentrum der kirchlichen Verkündigung. Wirtschaftliche Überlegungen spielen allerdings in den Sozialunternehmen der Kirche eine wichtige Rolle, so wie dies auch gilt für medizinische Fragen im kirchlichen Krankenhaus oder arbeitsrechtliche Aspekte im Mitarbeiterteam eines Gemeindekindergartens. Kirchliche Einrichtungen sind auch ökonomische und juristische Akteure.

Aufsichtsgremien treten besonders dann an das Licht der Öffentlichkeit, wenn Versagen in einer Organisation festgestellt wird. Solches Versagen findet man bei Aufsichtsräten in Unternehmen der privaten wie der öffent-

lichen Hand, aber auch in kirchlichen Organisationen und Unternehmen der Sozialwirtschaft. Die Beispiele sind in allen Bereichen vielfältig. Im kirchlichen Umfeld sind jüngst die Fälle um das Bauprojekt in Limburg, die Insolvenz des Buchhandelsunternehmens Weltbild GmbH oder zuvor der Finanzskandal in der Caritas Trägergesellschaft Trier offenkundig geworden. Die Aufsichtsgremien hätten Fehlentwicklungen identifizieren und verhindern müssen und Schaden abwenden. Dies ist die verständliche Erwartungshaltung, wenn Verantwortung zugewiesen wird. Hätten die Aufsichtsgremien dies wirklich leisten können? Was sind ihre Aufgaben im Umfeld kirchlicher Organisationen?

### Rechtliche Gliederung der Einrichtungsträger bei Kirche und Caritas

Einrichtungen von Kirche und Caritas sind in Deutschland in sehr unterschiedlichen Rechtsformen organisiert. Sie bieten soziale Dienste an und führen Einrichtungen der Pflege, der Krankenversorgung, der Kinderbetreuung und der schulischen Ausbildung.

Sie sind überwiegend dezentral aufgestellt, rechtlich unabhängig und selbständig. Es finden sich Rechtsformen einer GmbH oder als kirchliche Stiftung, als Verein, als Kirchengemeinde in Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts, oder als Orden. Kirchl-

iche Banken werden als Genossenschaften geführt, deren Genossen wiederum kirchliche Körperschaften, Vereine oder Orden sind.

Unter dem Dach der Caritas arbeiten rund 600.000 Menschen als Angestellte, und eine ähnlich hohe Zahl Ehrenamtlicher in mehr als 25.000 Einrichtungen. Diese wiederum sind organisiert in 8000 unabhängigen Rechtsträgern. Die große Mehrheit (83 %) sind kleine Unternehmungen mit weniger als 50 Mitarbeitenden. Sehr bewusst handelt es sich nicht um einen „Caritas-Konzern“. Es gibt keine einheitlichen Leitungsstrukturen, kein zentrales Controlling und keine Durchgriffsrechte, wohl aber gemeinsame Werte, Zielsetzungen und Führungskonzeptionen.

Der Versuch, gar den „Wirtschaftskonzern Kirche“ zu konstruieren, indem Einnahmen, Vermögen, Mitarbeiter und wirtschaftliche Tätigkeit in eine Gesamtbilanz addiert werden, ist nicht sachgerecht. Das Zentrum der Tätigkeiten und Dienste und auch der wirtschaftlichen Bedeutung sind die Akteure vor Ort, in den einzelnen, dezentralen Einheiten. Sie sollten sich durch gute, verantwortliche Führung, aber auch durch Transparenz auszeichnen.

Die Katholische Soziallehre stellt das Konzept der Subsidiarität als ein wichtiges Strukturkriterium für gesellschaftliche Organisationen vor. Sie betont die Bedeutung auch für Unternehmen und empfiehlt es als Modell für die Erwerbswirtschaft. Das Subsidiaritätsprinzip schützt das Eigensein und Eigenleben der Einzelmenschen und der kleineren Lebenskreise vor Eingriffen der umfassenderen Sozialgebilde“ (Höffner). Aber es lässt auch „Hilfe von



## Kirchliche Organisationen sollen ein Vorbild funktionierender Subsidiarität sein

oben nach unten“ zu, weil etwa kleine Sozialgebilde mit oder ohne Schuld versagen können. Kirchliche Organisationen sollten ein Vorbild funktionierender Subsidiarität sein. Effiziente Leitungsstrukturen sind dazu eine wesentliche Voraussetzung.

## Rechenschaftspflicht und Aufsicht

Caritative Dienste und Einrichtungen werden auch aus öffentlichen Geldern und Spenden finanziert. Es gehört zu den Grundsätzen guter Unternehmensführung, dass die Träger solcher Einrichtungen die Öffentlichkeit über die Höhe und Verwendung der empfangenen Einnahmen und Zuwendungen informieren. Dazu sind Geschäfts- und Rechenschaftsberichte über das abgeschlossene und geprüfte Wirtschaftsjahr zu veröffentlichen. Sie müssen die Vermögens- und Ertragslage, das Leistungsprofil und die damit erzielte Wirkung dokumentieren.

Klare Aufsichtsstrukturen sind nicht nur Zeichen guter und verantwortlicher Unternehmensführung, sie sind heute auch im kirchlichen Kontext völlig unumstritten. Bereits im Jahr 2004 hat die Deutsche Bischofskonferenz zusammen mit dem deutschen Caritasverband und der deutschen Ordensoberen-Konferenz ein Dokument erarbeitet, das inzwischen in dritter Auflage erschienen ist (DBK AH 182). Es trägt den Titel „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht“ und dient dem Ziel, die kirchlichen Einrichtungen darin zu stärken, effiziente Aufsichtsstrukturen zu bilden und diese mit Leben zu erfüllen. Das Dokument wird zwar als Arbeitshilfe bezeichnet, aber die Erwartung ist ausdrücklich, dass alle kirchlichen Einrichtungen im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung die

Grundsätze einhalten und effiziente Strukturen einer guten Unternehmensführung etablieren. Es beschreibt sehr detailliert die Aufgaben der Aufsichtsgremien. Klar wird definiert, dass letztere nicht die Geschäfte führen sollen, wohl aber sich die Genehmigung bedeutender Vorgänge vorbehalten dürfen. Eine deutliche Trennung der Aufgaben von Geschäftsführung und Überwachung wird vorgenommen. Aufsichtsgremien arbeiten in der Regel ehrenamtlich, eine Vergütung kann aber vereinbart werden.



## Die Anforderungen an die Überwachungs- und Aufsichtsgremien sind in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen

Die Aufgabenstellung für Überwachungs- und Aufsichtsgremien hat sich in den letzten Jahren verändert. Sie müssen gestiegenen Erwartungen der Öffentlichkeit und den gesetzlich fixierten Sorgfaltspflichten gerecht werden. Darüber hinaus haben die wirtschaftliche Entwicklung und die Komplexität der kirchlichen Wirtschaftsunternehmungen und Krankenhäuser zugenommen. Außerdem sind die rechtlichen Anforderungen an die Aufsichtsgremien gestiegen. Daneben gibt es inzwischen

- das Erfordernis höherer Qualifikation bei den Mitgliedern,

- ein wachsender erwarteter Zeitaufwand,
- stärkere Dokumentations- und Handlungspflichten, und nicht zuletzt
- das Risiko einer größeren Haftung.

Dieser Prozess ist nicht abgeschlossen, weil die Gerichte eine Professionalisierung der Aufsichtsratsarbeit, auch im gemeinnützigen Sektor, noch weiter verstärken. Die Arbeitshilfe der deutschen Bischofskonferenz AH 182 liefert detaillierte Anforderungen an Aufsichtsorgane. Es sind dies im Wesentlichen:

- die Geschäftsführung in Bezug auf existierende Risiko- und Früherkennungssysteme und der unternehmerischen Compliance überwachen;
- strategische Ziele festlegen, geschäftspolitische Grundsatzentscheidungen initiieren und deren Umsetzung überwachen;
- den externen Wirtschaftsprüfer bestellen und Prüfungsschwerpunkte festlegen;
- einen Prüfungsausschuss aus den eigenen Reihen bilden, der fachkompetent in allen Fragen der Rechnungslegung und Prüfung den Rat vorbereitet und berät;
- Mitglieder der Geschäftsführung bestellen und abberufen und deren Vergütung festlegen;
- über solche Geschäfte entscheiden, die als wesentliche Geschäfte in der Satzung nach Art und Umfang festgelegt sind;
- den Wirtschaftsplan beschließen, der die Erfolgs-, Investitions- und Stellenplanung zu umfassen hat.
- die Geschäftsordnung der Geschäftsführung genehmigen.

## Gute Unternehmensführung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex fasst die wesentlichen Regeln und anerkannten Standards guter Unternehmensführung zusammen. Er stellt jedoch in erster Linie auf die



Compliance deutscher börsennotierter Unternehmungen ab. Dennoch wurden seine Grundideen zunehmend auf andere Rechts- und Organisationsformen übertragen. Dies umfasst auch öffentliche Organisationen, gemeinnützige Unternehmungen oder Stiftungen. Umfang und Ausmaß der Anwendung orientieren sich mehr an der Größe, als an der Rechtsform der Unternehmung. Der Kodex will das Vertrauen der Kunden, Mitarbeiter, Eigentümer und der Öffentlichkeit fördern. Die Grundsätze einer guten Corporate Governance haben deshalb prinzipiell auch Geltung für die Sozialunternehmen der Kirche.

Gute Unternehmensführung ist gleichzeitig unabdingbare Vorausset-

zung, um dezentrale Einrichtungen innerhalb größerer Einheiten wie Diözesen und Verbände auf Ebene der lokalen Organisationen zu führen. Ein Träger mit eigenem Aufsichtsgremium erfordert weniger Aufsicht durch die kirchlichen Oberbehörden. Ausdrücklich stellt die Handreichung klar, dass die deutschen Bischöfe die Aufsicht gegenüber den sozialen Diensten und Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft in ersten Linie dadurch wahrnehmen, dass sie für funktionierende Aufsichts- und Führungsstrukturen bei deren Trägern sorgen. Gute Aufsicht vor Ort ermöglicht eigenverantwortliche dezentrale Arbeit.

len. Dramatisch wird es immer dann, wenn Stewardship vereinbart, aber beim Beauftragten Agentenverhalten mit eigenen Zielen gelebt wird. Dies zeigt sich besonders deutlich im Fall des Bauprojektes Limburg. Die Mitglieder des Verwaltungsrates waren so vertrauensselig, dass sie selbst die niedergelegten Kontrollpflichten nicht wahrgenommen haben, und alle Vorlagen unkritisch abgesegneten. In der Außenwahrnehmung galten sie als Kontrollleure, eine Rolle, die sie jedoch nicht wahrgenommen haben.

 Auch bei partizipativen Leitungsstrukturen müssen definierte Kontrollfunktionen ernst genommen werden

## Das Konzept des „guten Verwalters“

Basis für die Beschreibung der Führungsstrukturen kommerzieller Unternehmen ist überwiegend der *Principal-Agent-Ansatz*. Eine Prinzipal-Agent Beziehung entsteht immer dann, wenn eine Person im Auftrag einer anderen agiert. Der Ansatz unterstellt, dass zwischen beiden ein Interessengegensatz besteht und der Agent seine eigenen Interessen gegenüber denjenigen des Auftraggebers vorzieht. Der Auftraggeber vermutet dies, kann es aber nicht ohne weiteres beobachten. Dies hat zur Konsequenz, dass die Ziele der Organisation nicht optimal erreicht werden. Kontrollmechanismen, Informationssysteme und Zustimmungspflichten sollen diesen Konflikt lösen. Solche Maßnahmen sind aufwendig und teuer.

In jüngerer Zeit wurden die Verhaltensannahmen der Principal-Agent Beziehungen kritisch hinterfragt und kontrastiert durch das Konzept der *Stewardship-Theorie*. Stewardship meint die Vorstellung eines „guten Verwalters“, ein Bild, das kirchlichem Sprachgebrauch nicht fremd ist. In diesem Menschenbild sind Unternehmensführungen intrinsisch motiviert, sie identifizieren sich mit der Organisation, und sie verfolgen als Treuhänder die Inter-

essen der Eigentümer. Die Philosophie ist partizipativ und weniger kontrollorientiert, die Kultur baut auf Vertrauen auf und ist durch geringere Machtdistanz und geringere finanzielle Anreize gekennzeichnet.

Auf den ersten Blick erscheint die Stewardship-Konzeption des „guten Verwalters“ den empirischen Beobachtungen in kirchlichen Unternehmen sehr nahezukommen. Entsprechend der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im unternehmerischen Umfeld wird im Kirchenrecht die „Sorgfalt eines guten Hausvaters“ (can. 1284 CIC) als allgemeiner, wenn auch unbestimmter Maßstab zu Grunde gelegt.

Von allen Mitarbeitern, insbesondere auch den Leitungspersonen in kirchlichen Unternehmen, wird eine besondere Übereinstimmung mit den Zielen und Grundwerten der Organisation verlangt, und schon im Zeitpunkt der Personalauswahl und Einstellung gefordert und dokumentiert. Intrinsische Motive und Erfüllung aus der Arbeit selbst scheinen in Einrichtungen der Caritas weiter verbreitet, als in Unternehmen, die im wesentlichen renditeorientiert arbeiten. Trotzdem ist auch hier Versagen festzustel-

Es wird offensichtlich, dass beide Konzepte ihre Berechtigung haben, und dass beide Einstellungsmuster empirisch zu beobachten sind. Stewardship ist weniger aufwendig, weil die Kontrollkosten sinken. Es birgt jedoch das Risiko, dass Versagen eintritt, wenn gemeinsame Wertvorstellungen vereinbart sind, aber der Beauftragte insgeheim abweichende Ziele verfolgt.

Fazit: Nur Stewardship ohne Kontrolle ist riskant. Überwachung mag beratend, begleitend und konsensorientiert sein, aber die definierten Kontrollfunktionen müssen wahrgenommen werden, um Versagen zu vermeiden.

## Aufsichtsgremien

Die Aufsichtsgremien im Umfeld der kirchlichen Unternehmungen arbeiten im wesentlichen ohne Entgelt, allenfalls wird ein Sitzungsgeld zur Auslagerung gewährt. Mit den zunehmenden Anforderungen, mit erhöhter Sitzungsfrequenz, mit der Gründung von Ausschüssen und der engeren Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsprüfern, und auch wegen der erwarteten Vor- und Nachbereitung ist der Ar-

beitsaufwand größer geworden. Deshalb ist die generelle Ehrenamtlichkeit zu überdenken. In großen Organisationen mit umfangreicher Überwachungsaufgabe ist eine Bezahlung anzuraten, denn sonst besteht die Gefahr, dass sich nicht genügend Kompetenz für die Besetzung der Organe gewinnen lässt. Wenn erhöhte Professionalität erforderlich wird, dann muss auch der erwartete Zeiteinsatz vor der Wahl in die Räte klar kommuniziert werden, damit die Wahlentscheidung in vollem Wissen getroffen werden kann.

Daneben gewinnt der Aspekt der Haftung von Organmitgliedern an Bedeutung. Hier wird die neuere Rechtsprechung in die Handlungsanweisungen für die Führung kirchlicher Unternehmungen einzubauen sein, um auf allen Seiten, insbesondere auch für die ehrenamtlichen Aufsichtsgremien, Klarheit über die relevanten Risiken zu schaffen und deren Begrenzung zu klären, einschließlich auch der Versicherungsthematik.

## *Kirchensteuerräte*

Für die Verabschiedung des Diözesanhaushaltes, die Festlegung des Kirchensteuerhebesatzes und die Überwachung der Verteilung der Kirchensteuern ist der jeweilige diözesane Kirchensteuererrat verantwortlich. In diesen Gremien sitzen mehrheitlich Laien, die nicht im kirchlichen Dienst stehen und von den Kirchenvorständen der Gemeinden gewählt und entsandt werden.

Der Kirchensteuererrat wird als Aufsichtsorgan für die Finanzen und den Haushalt der Diözesen angesehen. Die Bestimmungen zur Größe und Zusammensetzung der Kirchensteuerräte variieren je nach diözesaner Satzungsbestimmung. Regelmässig besitzen jedoch die gewählten Vertreter der Gemeinden die Stimmenmehrheit. Den Vorsitz führt zumeist der Generalvikar. Es sind Mitglieder der Diözesanverwaltung, der Priestervertreter und durch den Diözesanbischof ernannte Personen im Rat.

Das Erzbistum Köln hat seit 2009 die Satzung des Kirchensteuerrates dreimal neu gefasst und in jeder Revision wurden die Aufgaben des Gremiums geschärft und zuletzt 2014 wesentlich erweitert und detailliert beschrieben. Erstmals wird der Rat in der geltenden Fassung von 2014 als Beratungs-, Mitwirkungs- und Kontrollorgan bezeichnet. Er soll Ausschüsse bilden, den externen Wirtschaftsprüfer mandatieren und Prüfungsschwer-

## Kirchensteuerräte brauchen mehr Distanz zur Verwaltung und Bistumsleitung

punkte festlegen. Außerdem ist er für die Erstellung des Wirtschaftsplans zuständig. Dazu werden zunächst die Eckwerte und Planungen der Diözesanverwaltung vorgelegt und diskutiert, der Finanzbedarf festgestellt, anschließend die Kirchensteuerhebesätze beschlossen und die Planung festgestellt.

Die Distanz zur Verwaltung und der Bistumsleitung ist in der geltenden Satzung größer geworden und die Kontrollrechte des Gremiums sind geschärft. Eine Überstimmung durch Bischof oder Verwaltung, ein Vetorecht oder ein Wirksamwerden von Beschlüssen erst nach Zustimmung des Bischofs ist in der Kölner Satzung nicht vorgesehen. Der Rat hat das letzte Wort.

Kritisch zu bewerten ist jedoch die Größe des Gremiums. Mit 31 Mitgliedern in Köln (21 davon durch Gemeinden gewählt) oder 22 in Paderborn (16 gewählte) sind die Räte so groß, dass eine effiziente Arbeit des Gesamtgremiums schwierig wird. Das Aktiengesetz limitiert selbst für die Klasse der größten Aktiengesellschaften im Lande die Zahl der Mitglieder ihrer Aufsichtsräte auf 21 (§ 95 AktG).

Hinzu kommt, dass der Generalvikar als geborener Vorsitzender die Tätigkeit seiner eigenen Verwaltung und die Berichte seiner Zentralabteilung Finanzen zur Überwachung vorstellen muss und

sich insofern selbst kontrolliert. Andererseits sichert die Satzung, dass die durch die Gemeinden gewählten Mitglieder eine Mehrheit von zwei Dritteln im Gremium stellen.

## *Beispiel Limburg*

Die Aufsichtsleistung im Falle des Bauvorhabens am Domberg im Bistums Limburg lässt sich insofern würdigen, weil sie durch eine externe kirchliche Prüfung untersucht wurde. Der Abschlussbericht wurde veröffentlicht und ist sehr deutlich in der Analyse der Tätigkeit des Vermögensverwaltungsrates des Bischöflichen Stuhls als Aufsichtsgremium. Der Rat besteht nach Statut aus drei externen Mitgliedern, deren fachliche Qualifikation und Erfahrung in finanzwirtschaftlichen Fragen nicht bezweifelt werden konnte. Die Satzung hat klar definierte Aufgaben zur Verabschiedung des Haushalts, der Genehmigung der Finanzrechnung und der Entlastung der Verwaltung vorgesehen. Wesentliche Geschäfte bedürfen seiner Zustimmung. Offenbar ist ein eklatantes Aufsichtsversagen festgestellt worden. Der Rat nahm es hin, dass wesentliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt wurden, Tischvorlagen nicht aussagekräftig waren, oder Haushaltspläne überhaupt nicht aufgestellt wurden. Die Aussage zweier Mitglieder wird zitiert, man habe sich mehr als Berater gesehen, und nicht als Kontrollorgan. Man habe auf die Rechtmäßigkeit des Handelns von Bischof und Generalvikar vertraut. Ein dokumentiertes Versagen des Aufsichtsrates (Abschlussbericht S. 104), das offenbar wesentlich zur erfolgten Verschleierung von Transaktionen, Verantwortlichkeiten und Entscheidungen beigetragen hat und systematisch einer verantwortlichen Führung der Geschäfte entgegenstand. Auch der Hinweis eines Mitglieds in einem Zeitungsinterview, man habe ja nur ehrenamtlich und unbezahlt gearbeitet, entlastet natürlich nicht.



Die Besetzung von Kontrollgremien ist daher entscheidend:

- Unabhängigkeit ist erforderlich,
- eine Distanz zu denjenigen, die kontrolliert werden, aber auch
- persönliches Format und
- fachliche Kompetenz.

### *Ansätze zu mehr Transparenz und besserer Kontrolle*

Verlorene Glaubwürdigkeit lässt sich nur zurückgewinnen durch Transparenz in den Vermögensverhältnissen und den finanziellen Mitteln, sowie durch eine verantwortungsvolle Aufsicht über die kirchliche Verwaltung und ihrer Unternehmungen. Diese muss die Vermögen aller Rechtsträger der Diözesen einbeziehen.

Das Erzbistum Köln hat im Januar 2015 umfassend seine Vermögens- und Ertragslage veröffentlicht. Der vorgelegte Jahresabschluss mit Bilanz und Ergebnisrechnung für das Jahr 2013 folgt den Standards des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften. Er wurde von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränk-

ten Bestätigungsvermerk versehen. Die Finanzen der einzelnen Kirchengemeinden sind nicht Gegenstand des Berichts, denn sie sind als selbstständige Körperschaften öffentlichen Rechts selbst für ihre Vermögens- und Haushaltsaufstellung verantwortlich. Das Erzbistum, so die Aussage, unterstützt allerdings die Kirchengemeinden bei der Erstellung eigener Finanzberichte, um künftig auch ihre Finanzen transparenter darzustellen.

Der jüngst vorgelegte Jahresabschluss des Erzbistums Köln nennt nicht nur „kalte Zahlen“, auch die Verwendung der Einnahmen und der Einsatz des Vermögens werden beschrieben. Daneben werden die methodischen Grundlagen bei der Bewertung von Vermögen und zukünftigen Ansprüchen dargestellt. Sie orientieren sich an den Anforderungen des Handelsrechts. Viel früher hätte man eine solche Darstellung erwartet.

#### KURZBIOGRAPHIE

**Thomas Jaschke (\* 1959)**, Dr. rer. pol., promoviert an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit einer Arbeit zur Überwachung durch Aufsichtsräte. Verschiedene Funktionen in der kaufmännischen Leitung und der weltweiten Verantwortung für internationale Kundenbeziehungen innerhalb der Bertelsmann Gruppe.

### *Dank an die Kirchensteuerzahler?*

Die Deutsche Bischofskonferenz teilte für das Jahr 2014 die Einnahmen aus der Kirchensteuer mit 5,68 Mrd. Euro mit. Im Durchschnitt und verteilt auf jedes einzelne der 24,2 Millionen Mitglieder der katholischen Kirche Deutschlands entspricht dies etwa 235 Euro im Jahr. Die Einnahmen tragen die Bezeichnung Kirchensteuern, es sind gesetzlich festgelegte Abgaben. Es handelt sich materiell aber um die Beiträge der Mitglieder für ihre Kirche. Dafür gebührt Ihnen Dank. Förmlich ausgesprochen wird dieser Dank regelmäßig nicht. Warum eigentlich nicht?

#### LITERATUR

- Caritasverband für die Stadt Köln e.V.: Satzung vom 23. November 2011, genehmigt am 19.01.2012 [[http://caritas.erzbistum-koeln.de/koeln-cv/ueber\\_uns/leitbild\\_und\\_satzung/](http://caritas.erzbistum-koeln.de/koeln-cv/ueber_uns/leitbild_und_satzung/)], aufgerufen am 20.03.2015.
- Deutsche Bischofskonferenz (Hg.) (2014): Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht, 3. überarb. Aufl., Bonn (DBK AH 182).
- Die Familienunternehmer – ASU e.V. und INTES Akademie für Familienunternehmen GmbH (Hg.): Governance Kodex für Familienunternehmen, Bonn, Fassung vom 19. Juni 2010 [[www.kodex-fuer-familienunternehmen.com](http://www.kodex-fuer-familienunternehmen.com)].
- Erzbistum Köln, Stabsabteilung Kommunikation (Hg.): Finanzbericht 2013, Stand Januar 2015.
- Höffner, Joseph (2000): Christliche Gesellschaftslehre, hgg., bearbeitet und ergänzt von L. Roos, 2. Aufl., Kevelaer, S. 58.
- Jaschke, Thomas (1989): Die betriebswirtschaftliche Überwachungsfunktion aktienrechtlicher Aufsichtsräte, Köln.
- Marx, Reinhard (2008): Das Kapital, München.
- Prüfungskommission Limburg (2014): Abschlussbericht über die externe kirchliche Prüfung der Baumaßnahme auf dem Domberg in Limburg, Limburg, 14.02.2014.
- Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. Aktuelle Fassung des Kodex unter <http://www.dcgk.de/de/kodex/aktuelle-fassung/praeambel.html> (DCKG).
- Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Juni 2009, vom 1. Februar 2010 und vom 1. März 2014.
- Suermann de Nocker, Thomas (2015): Effiziente Aufsicht über kirchliche Banken, Anforderungen an die Mandatsträger und die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien, Essen.
- Ders. (2014): Mehr Transparenz über kirchliche Finanzen, Berlin.
- Welge, Martin K., Eulerich, Marc (2012): Corporate-Governance-Management, Theorie und Praxis der guten Unternehmensführung, Wiesbaden.
- Zukunftsfähigkeit von katholischen Krankenhäusern. Ein Leitfaden für Aufsichtsräte, hrsg. von Bistum Münster, DKM Darlehnskasse Münster und Diözesancaritasverband Münster, Münster 2014.



### Vermögen der Kirche

Ludger Müller, Wilhelm Rees, Martin Kutzler (Hg.), *Vermögen der Kirche – Vermögende Kirche? Beiträge zur Kirchenfinanzierung und kirchlichen Vermögensverwaltung*, Paderborn: Schöningh 2015, 242 S., ISBN 978-3-506-77971-7.

Im Lichte der Limburger Wirren und der Aufforderung Papst Franziskus', dass die Kirche „eine arme Kirche für die Armen“ zu sein habe, ist die weithin materiell reiche katholische Kirche im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Teile der Schweiz und Österreich) hinsichtlich ihres Umgangs mit dem Vermögen unter Rechtfertigungsdruck geraten. Der vorliegende Band dokumentiert eine kirchenrechtliche Fachtagung zu diesem Thema, die vom 8. bis 9.11.2013 in Wien stattfand. Dabei behandelt die Mehrzahl der Beiträge die spezifische und weltkirchlich einmalige Situation des österreichischen Beitragssystems, bekanntlich eine beständig kontrovers diskutierte Folge der Nationalsozialistischen Diktatur in Österreich. Schon von daher ist dieser Band nur bedingt von Interesse für die spezifischen deutschen, vor allem mit der Kirchensteuer zusammenhängenden Fragestellungen. Zur historischen Genese des deutschen Kirchensteuersystems liefert der Münchener Kirchenrechtler P. Stephan Haering OSB einen luziden Beitrag (71–88). Zunächst war es allein die Initiative der staatlichen Autoritäten, den Kirchenmitgliedern eine staatliche Steuer aufzuerlegen, um sich selbst von den steigenden Finanzverpflichtungen zur vertraglich zugesagten Unterstützung der Kirchen nach der Säkularisierung zu dispensieren. Die damit einhergehenden demokratisch gewählten und agierenden Finanzorgane, die unter strenger



staatlicher Observanz standen, fanden zu Beginn nicht die Zustimmung der Römischen Kurie und sind doch inzwischen mit den Kirchenvorständen auf Ebene der Pfarrei und den Diözesankirchensteuerräten auf Ebene der Bistümer innerkirchlich breit akzeptiert. Haering schließt seinen Beitrag mit der Feststellung, dass es „weder für die Kirchensteuer noch für den Kirchenbeitrag eine überzeitliche Bestandsgarantie“ gebe und sicher beide nicht zum „Credo der Kirche“ (88) gehörten. Ähnlich wie später noch der Dresdner Staatsrechtler Arnd Uhle sieht Haering dennoch das Kirchensteuersystem bei guter Gesundheit, so dass sich für ihn Spekulationen über die Aufgabe dieses Finanzierungssystems verbieten.

Der Beitrag von Uhle (89–130) untersucht verschiedene Finanzierungssysteme der Religionsgemeinschaften in Europa und konstatiert zunächst die häufig postulierte Arbeitsthese, dass keines dieser Systeme in Reinkultur existiere,

sondern immer „Mischsysteme“ zu finden seien, „die einzelne Finanzierungsinstrumente miteinander kombinieren“ (89). Zu diesen Instrumenten zählt Uhle 1. Die allgemeine Finanzierung aus dem Staatshaushalt, 2. Finanzierung durch staatliche Zuschüsse zur kirchlichen Wahrnehmung gemeinwohldienlicher Aufgaben, 3. Finanzierung durch staatliche Kostenübernahme für Anstaltsseelsorge und Religionsunterricht, 4. Finanzierung durch historisch begründete Staatsleistungen, 5. Ergänzende Finanzierungsinstrumente: Staatliche Förderung durch Steuererleichterungen und Steuerbefreiungen, 6. Finanzierung durch eine Teilzweckbindung der Einkommensteuer – das Modell, das in Europa immer mehr Zulauf findet und auch von der Römischen Kurie präferiert wird, 7. Finanzierung durch Kirchensteuer, 8. Finanzierung durch ein Kirchenbeitragssystem, 9. Finanzierung durch ein System freiwilliger Spenden, Kollekten und Beiträge sowie durch Gebühren für Dienste der Kirchen und Religionsgemeinschaften und 10. Finanzierung durch Vermögenserträge. Diese zehn Instrumente der Finanzierung von Religionsgemeinschaften ordnet Uhle drei Grundtypen der Kirchenfinanzierung zu. Dies wären die Finanzierung durch den Staat, dann die mitgliederbasierte Finanzierung (zum Beispiel die Kirchensteuer) und die kirchliche Eigenfinanzierung. Diesen Grundtypen ordnet er jeweils eine bestimmte Zahl der Finanzierungsinstrumente zu und vergleicht sie mit dem deutschen Verfassungsrecht. Dabei werden zur Prüfung die fünf Kriterien grundsätzliche Trennung von Staat und Kirchen, das Gebot der Wahrung der Unabhängigkeit der Zuwendungsempfänger, das Gebot der gesellschaftlichen Akzeptanz, das Gebot der Lastengleichheit



und das Gebot einer berechenbaren und ausreichenden Finanzausstattung herangezogen. Uhles Einwände gegen das Instrument der Teilzweckbindung der Einkommenssteuer kann ich gut nachvollziehen und auch sein Fazit, dass nach seiner Analyse der verschiedenen Finanzierungsformen im Moment noch „die überwiegenden Argumente für das Modell der Kirchensteuer“ (129) sprechen, ist begründet und plausibel. Wer diesen Beitrag gelesen hat, dürfte gut gewappnet sein, um sachgerecht über die verschiedenen Finanzierungsinstrumente und ihre Vor- und Nachteile, gleich in welchem Mischsystem, diskutieren zu können.

Aus den vielen Beiträgen zum Beitragssystem in Österreich – Wilhelm Rees, Kirchenrechtliche Aspekte der Kirchenfinanzierung und das Kirchenbeitragsystem in Österreich (17–70) in einem Übersichtsartikel, der fast alle vermögensrechtliche Aspekte der Bandthematik zumindest kurz anspricht; Wolfgang Paset, Der Kirchenbeitrag in der täglichen Praxis (143–154), ein Beitrag, der einen transparenten und zugleich ungeschminkten Einblick in den Alltag der bischöflichen Behörde in Wien gibt, die den Kirchenbeitrag einzutreiben hat; Rudolf K. Höfer, Ist Österreichs Kirchenbeitragsystem seit der NS-Zeit durch Steuerwidmung für Kirchen und Staat ersetzbar? (155–181), der zunächst kirchengeschichtlich den Kirchenbeitrag rekonstruiert, aber dann mehr und mehr zu einem eher essayistisch flanierten Plädoyer für ein italienisches Beitragssystem in Österreich mit vielen sachlichen Ungenauigkeiten im Detail mutiert; Leo Maasburg, Spenden sammeln – Eine Art der Kirchenfinanzierung am Beispiel der Päpstlichen Missionswerke in Österreich (183–191) und einem allgemeinen Erfahrungsbericht des St. Pöltener Diözesanbischofs Klaus Küng, Perspektiven eines Diözesanbischofs auf die Frage der Kirchenfinanzierung (231–240) – wird deutlich, dass dieses System signifikante Nachteile gegenüber dem Kirchensteuersystem aufweist, seit längerer Zeit deutlich höhere Austrittszahlen im Vergleich zu Deutschland evoziert und dennoch im-

mer noch von erstaunlich vielen, auch eher fernstehenden Katholiken in Österreich anstandslos bedient wird.

Der Diözesanökonom der St. Gallener Diözesankurie Claudius Luterbacher-Maineri referiert betont nüchtern die besondere staatskirchenrechtliche Situation der 26 Kantone in der Schweiz, die aufgrund der rechtlichen Zuständigkeit der Kantone für die Belange der Religionsgemeinschaften auch 26 verschiedene staatskirchenrechtliche Systeme mit ihren Auswirkungen auf die Kirchenfinanzierung hervorgebracht hat. In den deutschsprachigen Bistümern wie St. Gallen findet man die Doppelstruktur der nach universalkirchlichem Recht verfassten Kirche mit Diözesanbischof, Bistum und Pfarreien und der allein nach staatlichem Recht normierten katholischen Landeskirchen, die staatskirchenrechtliche Körperschaften sind und die Kirchensteuer und deren Verwaltung und Verteilung verantworten. Luterbacher-Maineri beschreibt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Finanzmittel für die Pastoral bereitgestellt werden und sieht nur dann eine Perspektive für dieses System, wenn weiterhin Ehrenamtliche bereit sind, die Gremien dieser Landeskirche zu tragen und mit Leben zu füllen.

Bleibt noch auf den Beitrag des Wiener Kirchenrechtlers Ludger Müller hinzuweisen, der die kirchenrechtlichen Konsequenzen des Kirchenaustritts zum Gegenstand hat (193–211), und der ohne jede kritische Abstriche die finanzpolitisch motivierte kirchenrechtliche Bewertung eines Kirchenaustritts der deutschen Bischöfe untermauert und nur ganz zum Ende den irritierenden Hinweis gibt, ob nicht derjenige Katholik, der seinen Austritt erklärt, aber dennoch auf andere Weise seiner Pflicht zur finanziellen Unterstützung der Kirche (c. 222 § 1 CIC) nachkommt, vielleicht doch kein schwerer Sünder sei und dementsprechend weiter seine vollen Gliedschaftsrechte behalte (210 f.). Hier wäre es hilfreich gewesen, auf c. 1261 § 2 CIC hinzuweisen, der den Diözesanbischof verpflichtet, die Gläubigen an die in c. 222 § 1 CIC genannte Ver-

pflichtung zu erinnern und in geeigneter Weise auf ihre Erfüllung zu drängen.

Dann liefert der Trierer Kirchenrechtler Christoph Ohly in für ihn bekannter Weise einen eher spirituell-theologischen Angang zur Frage nach einer armen Kirche für die Armen (213–230), ein Beitrag also, der weithin ohne kirchenrechtlichen Ertrag ist.

Für den deutschen Leser sind die beiden zuerst vorgestellten Beiträge von Haering und Uhle von Bedeutung und hilfreich für die weiteren Überlegungen in Deutschland, wie auf Dauer die Finanzierung der Kirchen aussehen könnte. Ansonsten hätte man sich gewünscht, dass zumindest für die Drucklegung bestimmte Einzelthemen wie zum Beispiel die Bewertung des Kirchenaustritts nicht mehrfach vorkommen, sondern von einem Autor erschöpfend behandelt werden. Dies ließe sich auch für den Kirchenbeitrag und die Kirchensteuer sagen, so dass manche Passagen der verschiedenen Beiträge redundant erscheinen, ohne dass es den Autoren anzulasten wäre.

*Thomas Schüller, Münster*



## Politische Wirtschaftsethik globaler Finanzmärkte

Bernhard Emunds: *Politische Wirtschaftsethik globaler Finanzmärkte*, Wiesbaden: Springer Gabler 2014, 491 S., ISBN/EAN: 9783658047115.

Bernhard Edmunds stellt die Frage nach dem Bestehen und Wirken globaler Finanzmärkte auf erfrischende Art einmal anders. Nicht die globalen Finanzmärkte in ihrem transnationalen Gefüge, denen nationale Regierung ohnmächtig ausgeliefert sind, nicht die Gier der Banker oder anderer individueller Akteure als potentielle Ursache der Finanzkrise interessieren ihn, sondern die internationalen Vernetzungen von nationalen Banken und Akteuren, die ein solches System erst ermöglicht. Welche institutionenethische Regeln herrschen auf Finanzmärkten, und wie wirken diese auf die Menschen? Die von der Finanzkrise Betroffenen sind jene, die an internationalen Finanzgeschäften überhaupt nicht beteiligt sind, und die auch in ökonomischen Mainstream-Theorien schlichtweg übersehen werden. Welche Regeln sind ethisch verantwortbar und wer kann sie aufstellen? Edmunds multidisziplinäres Buch richtet sich vor allem an zwei Lesergruppen: an ÖkonomenInnen, deren Mainstream-Ansatz kritisch hinterfragt wird und mit postkeynesianischen und finanzkeynesianischen Ansätzen erweitert wird. Für diesen Leserkreis ist aber vor allem auch die ethische Hinterfragung ihrer Theorien erfrischend neu und erhellend. Etwa, dass Win-Win-Situationen nicht per se, automatisch gut sind, wenn sie nämlich Auswirkungen auf Dritte haben. Die zweite Adressatengruppe sind katholische TheologInnen und Ethiker, deren ethische Anforderungen an die Finanzwirtschaft beleuchtet werden. Vier Kriterien,

- demokratische Selbstbestimmung,
- grundsätzliche Rechte aller Menschen auf Mindeststandards,
- die Wirkung wirtschaftlicher Institutionen auf das allgemeine Wohlsstandsniveau und



- Vorstellungen des guten Wirtschaftens, werden als Begründung ethischer Anforderungen für die Analyse herangezogen. Edmunds durchforstet die Literatur der christlichen Soziallehre, die Sozialzyklen der Päpste, die einschlägigen Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Römischen Bischofssynode nach Beiträgen zu Finanzwirtschaft. Internationale Solidarität und der Anspruch auf ein universales Gemeinwohl sind darin zentrale Begriffe. (Er plädiert hingegen auch für den Anspruch auf ein nicht universales Gemeinwohl). Die Entkoppelung der Finanzmärkte vom realen Sektor und die Übervorteilung der Industrieländer sind zentrale Kritikpunkte der christlichen Literatur. Für TheologInnen ist das Buch interessant, weil es eine breite Fülle theologischer Literatur mit dem doch ansonsten sehr sperrigen Thema Finanzen verbindet.

Die Lösungsansätze, die sich aus der multidisziplinären Analyse von Bernhard Edmunds ergeben, geben Hoffnung: Wir sind nicht ohnmächtig der Willkür globaler Finanzmärkte ausgeliefert, sondern müssen uns um eine Ökonomie und Ethik finanzwirtschaftlicher Institutionen, ihrer gesamtwirtschaftlichen Auswirkung

und ihrer politischen Gestaltung zuerst auf gesellschaftlicher (nationaler) Ebene bemühen. Demokratische Selbstbestimmung und Menschenrechte auf Mindestversorgung sind zuerst auf nationaler Ebene herzustellen. Dann erst erfolgt die Bearbeitung der zweiten Stufe: die internationale und transnationale Gestaltung der Finanzmarktregeln und ihrer Auswirkungen auf das Wohlsstandsniveau der Armen, der Peripherieländer, und auf die Möglichkeit eines guten Wirtschaftens. Edmunds plädiert für eine Stärkung der finanzethischen Diskussion und appelliert vor allem an die Kirchen, für eine differenziertere Sicht der Finanzwissenschaft einzutreten, und an die politische Öffentlichkeit, Druck für Veränderung zu erzeugen.

Ich möchte hier auch an die ÖkonomenInnen plädieren, dieses Buch zu lesen und die Automatismen der Ökonomen, wie „Wettbewerb ist gut“, „Wachstum ist besser“ und „Win-Win-Situationen“ sind am besten, kritisch im Hinblick auf das Wirken von Finanzmärkten zu hinterfragen.

Das Buch von Edmunds ist ein bereicherndes Buch, und sein Beitrag zu einer Diskussion der ethischen Grundlagen der globalen Finanzmärkte dringend nötig. Was aber noch fehlt, ist der politikwissenschaftliche Diskurs: Wie gelangen wir zu demokratisch selbst bestimmten Regeln und Institutionen in Zeiten der Postdemokratie? Wie soll das gelingen in Zeiten, in denen jene die wir wählen, nicht jene sind, die die Politik gestalten können? In einer Situation, in der Institutionen, die nicht demokratisch legitimiert sind, die nationalen Wirtschaftspolitikern vor sich hertreiben? Edmunds antwortet darauf, dass wir zunächst auf nationaler Ebene ansetzen müssen. Er erwähnt zwar den Diskurs von Habermas über die Abnahme der Kongruenz von Beteiligten und Betroffenen (S. 263). Dieser gilt aber auch auf nationaler Ebene. Edmunds schlägt vor, dass auf nationaler Ebene die Betroffenen bei den Ent-

scheidungsfindungen als Delegierte ihrer Gruppe Stimmrecht bekommen und miteinbezogen werden. Aber wer soll diese Regel bei abnehmender Kongruenz auf nationaler Ebene durchsetzen? Hier muss die Antwort noch konkretisiert werden, obgleich Edmunds zahlreiche Akteure der nationalen und internationalen Finanzmärkte sehr klar und deutlich beschreibt.

Insgesamt handelt es sich um ein sehr gut geschriebenes Buch, von immenser ökonomischer, gesellschaftlicher und politischer Relevanz mit einer deutlichen Botschaft an Kirche und Politik: die wirtschaftsethische Grundlage von Finanzmärkten in den Vordergrund zu stellen und das Hauptaugenmerk auf die nationale Ebene und deren Akteure zu lenken,

d.h. in den Bereich des Machbaren zu gehen, statt in der Apathie der globalen Ohnmacht zu verharren.

Brigitte Unger,  
Düsseldorf und Utrecht

## Gerechtigkeit im Gesundheitssystem

Heribert Niederschlag, Ingo Proft (Hg.): *Moral und Moneten. Zu Fragen der Gerechtigkeit im Gesundheitssystem, Ostfildern: Matthias Grünewald 2013, 172 S., ISBN/EAN: 9783786729945.*

Der vorgegebene Rahmen erlaubt es nicht, alle elf Beiträge dieser Sammel-schrift gleichermaßen zu besprechen und ihren Inhalt umfassend wiederzugeben. Daher werden im Folgenden diejenigen Beiträge etwas ausführlicher dargestellt, die m. E. den sozialetischen Fragehorizont nach einem gerechten Gesundheitssystem unmittelbar berühren. Im letzten Teil der Rezension soll auf einige sozial-ethische Desiderate hingewiesen sowie einzelne Punkte und die Sammel-schrift als solche kritisch gewürdigt werden.

Der Politikwissenschaftler Carl Deichmann untersucht in seinem Beitrag *Gerechtes Gesundheitssystem – eine ethische und politische Herausforderung* die Interdependenz zwischen Gerechtigkeitsvorstellungen, einer politischen Kultur und der Gestalt des deutschen Gesundheitssystems. Dieses drücke eine Idee von sozialer Gerechtigkeit aus, die sich mit Nikolaus Knoepffler als „transzendente Tauschgerechtigkeit“ (11) bezeichnen und hinsichtlich der Prinzipien Freiheit, Gleichheit, Solidarität und Subsidiarität beurteilen lässt. Ein als gerecht empfundenen Gesundheitssystem ist ein „wichtiger Faktor für die Akzeptanz der demokratischen politischen Ordnung“ (12). Hingegen verdeutlichen Erfahrungen mit einer defizitären Gesundheitsversorgung konkrete politische Handlungsbedarfe. In den Gesundheitsreformen wie



in anderen Bereichen der Sozialversicherung wird eine Ordnungsidee greifbar, die den Bürger(inne)n eine aktivere Rolle als bislang gefordert zusprechen will. Dieser Politikkultur widerspräche aber die Wirklichkeit, in welcher „[d]er Bürger ... oft Bittsteller für die Leistungen [ist], welche er selber bezahlt“ (17). Somit „besteht eine eklatante Diskrepanz zwischen der in der demokratischen politischen Ordnung zugrunde gelegten und der sie tragenden politischen Kultur der unverzichtbaren, aktiven Wahrnehmung der Bürgerrolle einerseits sowie der Patientenrolle andererseits“ (17). Daher müssen die Selbstbestimmungs- und Partizipationsrechte der Versicherten respektive Patienten gestärkt werden. Vor diesem Hintergrund und in Anlehnung an John Rawls Ge-

rechtigkeitsprinzipien stellt Deichmann einen Kriterienkatalog zur Bundestagswahl 2013 vor.

Aufgrund des demographischen Wandels und des „aussterbende[n] Familienmodell[s]“ (26) sieht Peter Greisler, Aufsichtsratsvorsitzender einer privaten Versicherungsgruppe, unlösbare Schwierigkeiten auf die umlagenfinanzierten Kranken- und Pflegeversicherungen zukommen. Im Vergleich dazu erweise sich das Kapitaldeckungsverfahren der privaten Versicherungen mit ihren Altersrückstellungen als das zukunftsfähigere und generationengerechtere Finanzierungsmodell. Die Einführung einer Bürgerversicherung führe laut Greisler zu gesundheitsgefährdenden Wartezeiten sowie zu einer „innovations- und wettbewerbsfreien Zone“ (31). Grundsätzlich „ist mehr Kapitaldeckung im Gesundheitssystem unumgänglich“ (32). Das Priorisierungsmodell der Zentralen Ethikkommission der Bundesärztekammer bewertet er als einen „unverbindlichen Konsens bezüglich Auswahl und Gewichtung der Priorisierungskriterien“ (32–33).

In seinem Aufsatz *Gesundheit zwischen Anspruch und Teilhabe* beobachtet und hinterfragt der Moralthologe Ingo Proft verschiedene Entwicklungen im individuellen und gesellschaftlichen Umgang mit dem Gut der Gesundheit. Es bestehe die Gefahr, dass Gesundheit „zur Zielgestalt menschlicher Strebens- und Schaffenskraft“ und „damit zum innerweltlich greifbaren Heilsäquivalent“ (38) erhoben wird. Gesundheit ist für Proft keine statisch normative Zielgestalt, sondern ein „Richtwert ...[für] die

notwendige Integrität der Körperlichkeit als Basis für individuelle Lebensvollzüge“ (43). Proft unterstreicht die Relationalität von ‚Gesundheit‘ und ‚Krankheit‘ „deren Wahrnehmung und Bewertung wesentlich von der jeweiligen Perspektive abhängt“ (44). Mit Almut Caspary interpretiert er Gesundheit als eine vielschichtige „metabolic balance“ (45). Auf einem solchen konzeptionellen Fundament und gemeinsam mit einer im Wesentlichen Fähigkeiten- und teilhabeorientierten Gerechtigkeitsidee könne Proft zufolge die Allokationsproblematik im Gesundheitsbereich gelöst werden. Am Ende favorisiert Proft ein „platonisch orientierte[s] Gerechtigkeitsverständnis, nach dem Gerechtigkeit bedeutet, das Seine und Eigene zu haben und zu tun“ (52).

In ihrer Untersuchung *Reich und gesund – arm und krank* kritisiert die Sozialethikerin Sonja Sailer-Pfister die einseitige individualmedizinische und kurative Ausrichtung des Gesundheitssystems. Dadurch bleiben die gesellschaftlichen Gesundheitsfaktoren unberücksichtigt, und die gesundheitliche Ungleichheit (i. S. von ‚health equity‘) kann nicht umfassend bekämpft werden. Insbesondere vermisst sie in Deutschland eine Debatte darüber, dass eine Erkrankung den sozioökonomischen Status einer Person beeinträchtigen kann. Sie schließt sich dem Urteil von Hartmut Remmers an, dass „[d]er aktuell geführte ethische Diskurs über die Verteilungsfrage im Gesundheitssystem ... gesellschaftstheoretische und gesellschaftsethische Fragestellungen weitgehend aus[blendet]“ (61). Der spezifische Beitrag einer christlichen Sozialethik könne darin bestehen, dass „sie die Frage nach dem ‚guten Leben‘ auch im Hinblick auf das Gesundheitssystem stellt“ (61). Die Frage nach einem gerechten Gesundheitssystem beantwortet Sailer-Pfister mit Martha Nussbaums capabilities approach: „Alle Menschen sollen befähigt werden, ... für ihre Gesundheit zu sorgen und im Krankheitsfall die Fähigkeit haben, die für sie passenden und notwendigen Leistungen des Gesundheitssystems in Anspruch zu nehmen.“ (63). Im letzten Teil kommt Sailer-Pfister auf den de-

ziert christlich-sozialethischen Beitrag zu sprechen. Sie erinnert an die Sozialität des Menschen und die „vorrangige Option für die gesundheitlich Benachteiligten“ (66).

Helen Kohlen argumentiert in ihrem Beitrag *Zeit ist Geld‘ und die Sorge um das gute Leben* für ein Verständnis von ‚Care‘ als politische und soziale Praxis. In einem ersten Schritt definiert Kohlen in Anlehnung an Hannah Arendt „Politik als eine Praxis in Abgrenzung zu einer Technik“ (71). Politik sollte nicht auf Durchsetzungsstrategien bauen, sondern auf kommunikatives Handeln, in welchem sich erst „die gemeinsame politische Angelegenheit konstituiert“ (72). Politische Praxis ist „die tätige Lebensführung der Menschen im Umgang miteinander und die Bewältigung der dabei auftretenden Probleme“ (73). Hingegen zielt Technik darauf ab, ein bestimmtes Ziel reibungslos und plangemäß herzustellen. Zwar ist Technik für die Politik notwendig, die Politik aber darf nicht auf die Technik beschränkt sein. „Eine Politik des Handelns, die Care als eine notwendige Praxis fördert, sieht [Kohlen zufolge] ab von Leitkategorien, die Autonomie, Selbstbestimmung und Einzelinteressen fördert, sondern entwickelt sich hin zu Antworten auf tatsächliche Bedürfnisse von Menschen, die auf Fürsorgepraktiken angewiesen sind.“ (76) Anschließend wird in Anlehnung an Selma Sevenhuijsen das Verhältnis von Care und Staatsbürgerschaft erörtert. Kohlen betont, dass ein ausschließlich rechtebasiertes Verständnis von BürgerInnen, die „ethischen Dimensionen auslässt“ (76). Kohlen operiert mit einem weiten Begriff von Staatsbürgerschaft – „als Praxis des Zusammenkommens in einem öffentlichen Raum, in dem um ein gemeinsames Verständnis eines gemeinsamen Gutes gestritten wird“ (77). Zuletzt bespricht Kohlen den unterschiedlichen Umgang mit ‚Care‘ in einem normativ sozialliberalen und einem normativ transformativen Ansatz. Der sozialliberale Ansatz widerspricht durch seine einseitige Betonung der Autonomie und Unabhängigkeit, „den ethischen Grundlagen einer Care-Praxis, nämlich die För-

derung des menschlichen Wohlergehens auf der Grundlage einer teilnehmenden Wahrnehmung menschlicher Bedürfnisse“ (79). Im Unterschied dazu bewertet der normativ transformative Ansatz ‚Care‘ als gesellschaftliche Praxis, „in der die TeilnehmerInnen Versorgungsbedürfnisse und -bedarf wahrnehmen, analysieren, ernst nehmen und entsprechend politisch partizipieren und agieren“ (79).

Mit sieben Thesen zum ambivalenten Dreiecksverhältnis von Geld, Gerechtigkeit und Christentum positioniert sich Bischof Alois Schwarz in seiner Abhandlung *Geld muss mit Gerechtigkeit ‚gesalzen‘ werden*. Er betont, „dass Geld ‚an sich‘ und ‚von sich aus‘ nicht absolut zu setzen, sondern für die Menschen und ihrem Wohle einzusetzen ist“ (90).

Für Schwester Basina Kloos, Vorstandsvorsitzende einer karitativen Stiftung, müssen kirchliche Einrichtungen „[a]uf die Bedingungen des Marktes eingehen, dabei jedoch als konfessioneller Träger die eigenen Werte ... nicht aus dem Blick ... verlieren“ (109). Selbst kirchliche Krankenhäuser erkennen nur unzureichend den „klaren Markt Vorteil“ (110) christlicher Werteorientierung. Anschließend beschreibt sie die Beweggründe der noch jungen Stiftungsgründung aus der Perspektive ihres franziskanischen Ordens.

Doris Nauer geht in ihrem Beitrag der Frage nach „Wie christliche Seelsorge in Einrichtungen des deutschen Gesundheitswesens ihren Auftrag inhaltlich verstehen und welche konkreten Zielsetzungen sie verfolgen“ (117). In einem ersten Teil arbeitet Nauer das christliche Fundament einer Seelsorge heraus. Darauf aufbauend entwickelt sie „das Motiv der ‚Anwaltschaft für Gerechtigkeit‘ als eines der zentralen Bausteine glaubwürdiger Krankenhauseseelsorge“ (117).

Die Kritik an quantitativen Erfolgsmessungen veranlassen Claudia Gerstenmaier und Ingo Proft dazu, alternative Kriterien für die Gesundheitssysteme zu benennen. Für sie sind von zentraler Bedeutung „die Werte der Begegnung, der Berührung und der Bewegung“, deren Verfolgung „eine für alle Akteure be-



reichernde Kultur eines guten Miteinanders" (133) unterstützen kann. In einem zweiten Teil wird die Vorstellung eines erfüllenden Miteinanders anhand des Gesprächs am Jakobsbrunnen (Joh 4,1–26) theologisch vertieft.

In der Rückbesinnung auf die historische, ökumenische Life-and-Work-Bewegung gewinnt Heribert Niederschlag einen originären Zugang zu der Entweltlichungsthematik, die von Papst Benedikt in Freiburg angesprochen wurde. Unter dem Eindruck des Ersten Weltkrieges verpflichteten sich ChristInnen der Life-and-Work-Bewegung „zur Einheit der Kirchen und zum praktischen Dienst an der Welt und für die Welt" (150). Dietrich Bonhoeffer und Joseph H. Oldham, Mitglieder dieser Bewegung, haben „die ‚Welt‘ nicht isoliert gesehen, ... sondern sie haben die kritische Potenz des christlichen Glaubens aktiviert und die ethische und theologische Reflexion mit ihrem persönlichen Lebenszeugnis verbunden" (154).

Für Holger Zaborowski zeigt Friedrich Dürrenmatts Drama *Der Besuch der alten Dame* „wie jene Welt, in der immer mehr gekauft werden kann, in der selbst die Gerechtigkeit ... zu einem kaufbaren Produkt wird, immer unmenschlicher wird und hinter ihre eigenen moralischen Errungenschaften zurückfällt"

(161). Wirklich gerecht ist nur das, „was der Menschenwürde ... dient und sie anerkennt" (167).

An dieser Stelle kann nur auf wenige sozialetische Forschungsdesiderate hingewiesen werden, die von den einzelnen Beiträgen angestoßen werden: Nach Deichmanns Beitrag bleibt u. a. die Frage im Raum, inwieweit das Paradigma der Tauschgerechtigkeit auf die Gesundheitsversorgung übertragen werden kann. An dieser Stelle muss der Hinweis auf die zwischen Otfried Höffe und Peter Dabrock geführte Debatte zur Tauschgerechtigkeit als Gestaltungsprinzip des Gesundheitssystems genügen. Ebenso ist Greislers Fazit, dass im Gesundheitsbereich das Kapitaldeckungs- gegenüber dem Umlageverfahren das gerechtere sei, durchaus umstritten. Sailer-Pfister spricht zu Recht einen wunden Punkt im aktuellen Diskurs über Gerechtigkeit und Gesundheit an, insofern sie auf die Bedeutung gesellschaftlicher Gesundheitsbedingungen hinweist. Indes übersieht ihre Bemerkung, dass im christlich-sozialetischen Diskurs „auf der Theorieebene nur der Gerechtigkeitsansatz von Martha Nußbaum rezipiert" (fn 24 s. 64) [werde], dass z. B. Ulrike Kostka oder Katja Winkler Nussbaums Ansatz kritisch und in Anlehnung an Peter Dabrocks Befähigungsansatz weiterentwickeln. Ebenso ist für Markus Zimmermann-Acklin der Fähigkeitenansatz von Armatya Sen der wichtigere. Zudem finden sich im zitierten Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften aus dem Jahre 2006 zahlreiche Beiträge, die einem anderen Theorieansatz folgen: z. B. Christian Spieß mit einer an Hegel orientierten Anerkennungstheorie, Joachim Wiemeyer mit einer kontraktualistischen Herangehensweise oder Monika Bobbert mit einem Ansatz von Alan Gewirth. Dem Anliegen von Sailer-Pfister und den Thesen Helen Kohlens ist zu wünschen, dass sie in den sozialetischen Diskurs aufgenommen werden. Helen Kohlen problematisiert u. a. ein technisches Politikverständnis, die Dominanz von Rechten und Autonomie im ethischen Denken, ein zu enges Bürger-Verständnis, sowie die Abwertung der fürsorglichen Praxis von Frauen im privaten Bereich.

Nicht bei allen Beiträgen erschließt sich direkt ein Zusammenhang zum Leitthema der Sammelschrift. Dennoch geben die Autorinnen und Autoren einen Einblick in ihre je eigenen fachspezifischen Lösungsansätze für ein gerechtes Gesundheitssystem.

Alexis Fritz, Freiburg

## Medizin ohne Maß?

*Giovanni Maio: Medizin ohne Maß? Vom Diktat des Machbaren zu einer Ethik der Besonnenheit. Stuttgart: Trias-Verlag 2014, 219 S., ISBN 978-3-8304-6749-6 (auch als eBook erhältlich).*

Die kleine Interpunktion eines Fragezeichens im Titel bestimmt die Tonart dieser neuen Publikation des Giovanni Maio, Lehrstuhlinhaber für Medizinethik mit eigenem Institut an der Universität Freiburg und Mitglied in zahlreichen staatlichen sowie kirchlichen Ethikkommissionen. Als Philosoph und Arzt geriert er sich gedanklich und sprachlich als Meister ei-

ner wünschenswerten kommunikativen Disziplin: dem Dialog. Inhaltlich entmythologisiert Maio den „technischen Imperativ" (Hans Jonas) der modernen Medizin, ohne deren Erfolge zu schmälern. Er möchte medizinfremde Ziele beseitigt wissen und sucht Wege zu einer neuen Medizinkultur, in welcher Arzt und Klient/Patient befähigt werden „einen Umgang mit der Grenze zu erlernen." Dies als Voraussetzung für ein erfülltes Leben. (15), wie es seit der Antike die Funktion von ethischem Denken ist. Seine postulierte „Ethik der Besonnenheit" (Conclusio seiner bisherigen Bücher) ruft die existenziellen Themen auf, erschließt durch konfrontierendes öffnendes Fragen neue Dimensionen des Sinnes und nimmt auch den Leser in die Pflicht, sein Verhältnis zur Medizin zu reflektieren. Der Trias-Verlag offeriert damit ein interessantes Experiment, das über die bisher dort üblichen klassischen Medizinbücher hinausweist.

Das Buch beinhaltet neben Pro- und Epilog acht Kapitel. Darunter topaktuell Reproduktionsmedizin (z. B. Social Egg Freezing), Pränataldiagnostik, Organtransplantation und im Rahmen des Alterns und Sterbens das Thema der „aktiven Sterbehilfe". Das 3. Kapitel ist das



Politischste. Sartre habe das Lebensgefühl der Moderne des Machbaren erfasst, so Maio, Biomedizin und Biotechnik bieten dazu wirkungsmächtige Möglichkeiten. Doch wissen wir, was der perfekte (optimierte) Mensch ist, und ob er überhaupt der bessere Mensch wäre? Maio plädiert klug und bewertet besonnen die ökonomischen Parameter der Optimierung, der Effizienz, des Wettbewerbs und der Logik des Herstellens und Verkaufens in der Medizin. Er fordert neue Antworten vom Arzt, dem er einen „hermeneutischen Bedeutungszuwachs“ wünscht, hin zu einer Beziehungsmedizin als einer Heilkunst. Sowohl den kranken Patienten als auch den Dienstleistungs-Klienten bittet er zu prüfen, dem „Erleiden Raum zu geben“, das Gegebensein anzunehmen und eine neue Form des Sinns zu im Verhältnis zur Welt leben, statt sich auf das bloß Zweckhafte zu beschränken (Spiritualität vor allem im Alter). Doch bloß keine Schicksalsergebenheit! Jeder möge jedoch wissen, dass Möglichkeiten schnell zum Zwang werden. Wenn soziale Erwartungen dominieren, passen sich Menschen entsprechend an. Giovanni Maio verachtet die Fremdbestimmung durch die Ökonomie. „Es wird gerne von Autonomie gesprochen, aber im Grunde geht es um Konformität“. (94) Eine fundamentale Kritik an falschen Weichen-

stellungen (Anreizen) einer zu einseitigen Ökonomisierung des Gesundheitssystems! Eine Kapitalismuskritik?

Die Frage nach der wahren Freiheit und authentischen Autonomie durchzieht alle acht Kapitel. Maio visioniert den vernunftbegabten Menschen mit seiner Einsicht in die „Notwendigkeit der Grenzen des Machbaren“. Und er positioniert sich gegen die Vorstellung, dass ein moderner Mensch glaube, kein Schicksal mehr annehmen zu müssen. „Das implizite Versprechen dieser absoluten Freiheiten“ sei das eigentliche Problem in vielen Bereichen einer modernen Hochglanzmedizin. (97) Die Praxisbeispiele in den Kapiteln sind selbstredend. So geht es in den Kapiteln eins (Reproduktionsmedizin) und zwei (Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik) um Gefahren einer modularen Denkweise, welche den Modus der gesellschaftlichen Multioptionalität spiegelt. So kann ein Kind als normiertes makellosoes Produkt zum Beispiel zwei Mütter (Eizellenspende oder Leihmutter-schaft) und einen fremden Samenspende-vater haben. Solches Systemdenken bedarf der Logik einer Entpersonalisierung. Was denkt ein Kind, das quasi nur durch Qualitätsprüfung (so bei der PID) wachsen durfte? Sozial Egg Freezing wurde ursprünglich für junge krebskranke Frauen erdacht. Das war vormals der medizinische Nutzen. Heute diene es, so Maio, als Planungsinstrument der „zeitli-

chen Entkoppelung von biologischer Vorgabe und Fortpflanzung“ und sei nicht mehr medizinisch begründet. Die Idee ist sogar medizinisch risikoreich und hat als Planungsmoment geringe Erfolgsraten für Frauen über 35 Jahren, so die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtsmedizin. Maio fragt nach, wie so „man lieber die körperliche Integrität der Frau antastet, anstatt die strukturell-sozialen Verhältnisse zu verändern.“ Was habe dies mit der Rhetorik der Freiheit zu tun? Er unterscheidet auch genau zwischen dem Ja zur Eigenverantwortung und einer Stigmatisierung, wenn man als „Hilfsbedürftiger ein Normverletzer“ werde. (Kapitel: Gesundheit als Pflicht). In der Organtransplantation (Kapitel 5) setzt sich Maio mit neuen Erkenntnissen zum Hirntod auseinander und fordert bedingungslose Transparenz. Und in der „aktiven Sterbehilfe“ sieht der Ethiker „eine ethische Resignation“, anstatt eine Autonomie im Ausgeliefertsein zu kreieren.

Das Buch fasziniert mit seinen vielen Analysen, Fragen und Antworten. Giovanni Maio's „Ethik der Besonnenheit“, die er selbst an die Voraussetzungen „Klugheit und Realitätssinn mit innerer Ruhe und einem Primat des Handelns wollen“ gebunden sieht (195 ff.), fordert seine Leserinnen und Leser heraus zu einer neuen Haltung, die sich für jeden lohnt.

*Volker Born, Wiesbaden*





## Jahrbuch Theologische Zoologie

Rainer Hagencord, Anton Rotzetter: *Jahrbuch Theologische Zoologie Bd. 1/2014. Neue Wahrnehmung des Tieres in Theologie und Spiritualität.* Berlin u.a.: LIT Verlag 2014, 144 S., ISBN 978-3-643-12363-3.

Seit 1951 gibt es in Münster ein „Institut für Christliche Sozialwissenschaften“. Der Name „christliche Sozialwissenschaften“ war als ein Programm- und Kampfbegriff gegen eine sich als deskriptiv und wertfrei verstehende Sozialwissenschaft entstanden. Das Institut ist den meisten Leserinnen und Lesern dieser Zeitschrift bekannt. Weniger bekannt dürfte dagegen derzeit noch das Münsteraner „Institut für Theologische Zoologie“ sein, das es seit 2009 gibt. Die Wahl des Institutsnamens hat in diesem Fall weniger mit einer Abwehrhaltung gegenüber einer wertfreien Naturwissenschaft zu tun, sondern verweist auf das Anliegen, (nicht-menschliche) Tiere in die Theologie zu holen. Man will, wie Klaus Müller im Vorwort darlegt, Aristoteles' „philosophischer Zoologie“ eine „theologische Zoologie“ an die Seite stellen. Es geht den beiden Gründern des Instituts, dem Münsteraner Theologen und Biologen Rainer Hagencord und dem Schweizer Kapuziner und Franz-von-Assisi-Experten Anton Rotzetter, darum, neue, weniger tiervergessene Zugänge zur Theologie zu eröffnen. Wie auf der Website des Instituts dargelegt wird, will man „im Dialog mit den Naturwissenschaften und vor allem dem Evolutionsparadigma die lange fällige Distanzierung von einem biblisch unhaltbaren Anthropozentrismus“ vorantreiben und sich darum bemühen, den Blick auf die „sensiblen ökologischen und politischen Fragen der Massentierhaltung [und] des überhöhten Fleischkonsums“ zu lenken, die zur „Vernichtung ganzer Ökosysteme und der Verelendung der so genannten Dritten Welt“ beitragen. Mit dieser Feststellung wird der enge Zusammenhang zwischen „theologi-



scher Zoologie“ und „christlicher Sozialwissenschaft“ deutlich.

Im November 2012 fand der erste Kongress des „Institutes für Theologische Zoologie“ im Franz-Hitze-Haus in Münster statt. Das vorliegende, von den beiden Institutsgründern herausgegebene Jahrbuch dokumentiert diesen Kongress. Am Beginn seines Vorwortes bedankt sich Rotzetter bei den Verantwortlichen des Franz-Hitze-Hauses und bei anderen mit einladenden Personen aus Diözese und Universität für die Unterstützung und wertet diese als „ein starkes Zeichen gegen die sonst übliche Gleichgültigkeit kirchlicher Amtspersonen und Institutionen, aber auch der großen Mehrheit der Christen gegenüber dem Thema ‚Tier.‘“ (9) Am Ende seines Vorwortes spricht Rotzetter die Hoffnung aus, der Tagungsband möge auf eine „wohlwollende und kritische Leserschaft“ (16) treffen. Was den Rezensenten des Buches betrifft, ist dies jedenfalls der Fall.

Das Buch widmet sich dem Thema einer neuen Wahrnehmung des Tieres in Theologie und Spiritualität aus der Sicht unterschiedlicher Autoren und aus unterschiedlichen fachlichen Blickwinkeln: einem biblischen, einem natur-

wissenschaftlichen, einem geisteswissenschaftlichen und einem praktischen. Dies bedingt ein gewisses Maß an Überschneidungen und Wiederholungen, Unschärfen und literarischer Heterogenität.

Rainer Hagencord, der sich seit mehr als einem Jahrzehnt intensiv und kompetent um die theologische Würdigung der Tiere bemüht und hoch verdient gemacht hat, stellt in seinem Beitrag anhand der fiktiven Gottesreden des Hiob-Buches eine biblische Spiritualität vor, „in der es neben Gott und den Menschen noch Raum gibt für eine eigenständige Natur und ihre Repräsentanten, die Tiere.“ (25) Der biblischen Überlieferung zufolge seien Mensch und Tier dezidiert aufeinander bezogene, voneinander existentiell abhängige Geschöpfe des einen Gottes und Teilhaber des einen Bundes, Gesegnete von je eigenem Wert. Der Verhaltensbiologe Andreas Haemisch verweist auf neuere wissenschaftliche Studien, die zeigen, dass nicht nur Primaten, sondern auch Nicht-Primaten, speziell Rabenvögel, aber auch Ratten und Fledermäuse, über komplexe kognitive Fähigkeiten verfügen. Als menschliches Proprium wertet Haemisch die Verwendung einer symbolisch codierten Sprache. Ich frage mich allerdings, inwiefern dies mit den Forschungsarbeiten des US-amerikanischen Psychologen Roger Fouts in Einklang zu bringen ist, der schon Ende der 1970er Jahren entdeckte, dass Schimpansen fähig sind, die amerikanische Gebärden- oder Zeichensprache der Gehörlosen zu erlernen und diese extensiv, kreativ und innovativ zu benutzen.

Der geisteswissenschaftliche Abschnitt ist der umfangreichste des Buches. Der Religionspädagoge Ralf Gaus arbeitet in seinem Beitrag vor allem die Folgen einer zoologisch informierten Theologie für den Religionsunterricht heraus. Die Moralthnologin Simone Horstmann erörtert die Frage nach den epistemischen Voraussetzungen der christlichen Tiervergessenheit; ein spannendes



und wichtiges Thema, das aber leider in einem mitunter abgehobenen philosophischen Jargon vorgetragen wird, der dem katholische Akademien frequentierenden Bildungsbürgertum nicht zugemutet werden sollte. (Ich weiß das, weil ich selbst zwei Jahre lang hauptberuflich an einer solchen Einrichtung gearbeitet habe.) Der ehemaligen Lübecker Bischöfin und Kuratoriumsvorsitzenden des Instituts für Zoologische Theologie, Bärbel Wartenberg-Potter, dagegen gelingt es ausgezeichnet, nachvollziehbare Verbindungen zwischen Tierethik und feministischer Theologie herzustellen. Wie alle Referentinnen und Referenten der Tagung geht auch Wartenberg-Potter von einem sich allmählich durchsetzenden Paradigmenwechsel aus, von einem – wie sie es nennt – „Paradigma der Domination“ zu einem der „Einwohnung“.

Im abschließenden praktischen Teil widmet sich der evangelische Pfarrer und Vorsitzende der „Aktion Kirche und Tiere“ („AKUT“), Ulrich Seidel, der Gestaltung von Gottesdiensten für Mensch und

Tier. Das geschieht mit Kompetenz und Humor. Im Anschluss daran ist der das Tier liturgisch thematisierende Schlussgottesdienst dokumentiert. Was im praktischen Abschnitt des Bandes leider fehlt, ist der im Rahmen der Tagung gültige Speiseplan. Dieser würde nämlich verraten, ob der theologisch und liturgisch angemahnte Paradigmenwechsel zu Mitgefühl und Gerechtigkeit gegenüber Tieren auch entsprechende kulinarische Auswirkungen hatte.

Kurt Remele, Graz



## Bildungsgerechtigkeit

*Bernhard Grümme: Bildungsgerechtigkeit – Eine religionspädagogische Herausforderung (Religionspädagogik innovativ, Bd. 7), Stuttgart: W. Kohlhammer 2014, 254 S., ISBN/EAN: 9783170242197.*

Die OECD, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, hat es mit dem Ergebnis ihrer Studie „Bildung auf einen Blick“ auf den Punkt gebracht: Die Gesellschaft von heute hat nicht nur politisch oder wirtschaftlich betrachtet ein Gerechtigkeitsproblem, sondern vor allem auch im Bereich der Bildung. Wie Menschen ihr Dasein gestalten und an gesellschaftlichen Prozessen teilhaben können, hängt maßgeblich vom eigenen Bildungsstandard und den Zugängen zur Bildung ab. Während allerdings in Wissenschaften wie Pädagogik, Philosophie oder Soziologie bereits ein breit angelegter Diskurs über Bildungsgerechtigkeit geführt wird und auch in einigen theologischen Disziplinen die Dringlichkeit dieses Thema längst erkannt worden ist, hat die Religionspädagogik „hier einen blinden Fleck“, konstatiert Bernhard Grümme, Religionspädagoge der katholisch-theologischen Fakultät an der Ruhr-Uni Bochum. Die Ursache sieht er unter anderem in der jahrelangen Entpolitisierung des Fachs. Dass es aber eine ureigene Aufgabe der Religionspädagogik sein sollte, sich mit Bildungsgerechtigkeit zu befassen, hat für den Autor nicht nur mit der Relevanz



des Themas zu tun, das Marianne Heimbach-Steins als „die soziale Frage der Gegenwart“ bezeichnet, Grümme sieht auch theologische und religiöse Zusammenhänge, die eine Erörterung als maßgeblich erscheinen lassen. Ihm geht es aber nicht nur um Argumentationslinien, warum sich Religionspädagogik einmischen sollte, er formuliert auch ganz konkrete Inhalte eines solchen Beitrages, erläutert didaktische Überlegungen für den Religionsunterricht und setzt sich mit den Entwicklungen in der Kindertheologie auseinander.

Gemäß dem Dreischritt „Sehen – Urteilen – Handeln“ geht der Bochumer Professor zunächst auf empirische Re-

sultate zur Bildungssituation in Deutschland ein. Indem Grümme zum einen den Chancenspiegel der Bertelsmann-Stiftung aus dem Jahre 2012 und den Bericht von Vernor Munoz, Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen, zum Bildungssystem in der Bundesrepublik aus dem Jahr 2007 zugrunde legt, benennt er auf vier Felder, die entscheidenden Einfluss auf offensichtliche Bildungsbenachteiligungen haben: soziale Herkunft, Inklusion, Migration und Geschlecht. Ungerechtigkeitsstrukturen verdichten sich nach Darstellung von Grümme dann noch einmal an einer besonderen Stelle des Bildungswesens, nämlich in der Hauptschule, die aus seiner Sicht für die Religionspädagogik eine Art Bewährungsprobe darstellt, ist diese hier doch eigentlich zu einer Selbstreflexion herausgefordert, ihre „Standortgebundenheit im bildungsbürgerlichen Milieu“ zu überdenken.

Die Herausforderung, der sich der Verfasser im Anschluss an die Verwerfungen im Bildungswesen zuwendet, ist gleichsam schwierig und wichtig: Wenn stets von Gerechtigkeit die Rede ist, sieht es Grümme für erforderlich an zu klären, was dieser Begriff eigentlich beinhaltet. Die Ansätze sind von ganz unterschiedlicher Natur, beinhalten – verkürzt gesagt – zum Beispiel grundlegende Fragen der Güterverteilung, nehmen gesellschaftliche Implikationen in den Blick oder erörtern, wer denn eigentlich die

„Prinzipien der Gerechtigkeit bestimmt“. Während Grümme zum einen selbst Eckpunkte eines Gerechtigkeitsdiskurses benennt, zu denen u. a. „politische Strukturen der Gerechtigkeit, die auch die gesellschaftlich-politischen Implikationen ethischer Perspektiven markieren“, gehören, nimmt er zum anderen – vor allem im Rückgriff auf den jüdischen Denker Emmunael Lévinas – theologische Dimensionen in den Blick. Die Konkretisierung erfolgt bei Grümme durch die Einbindung der biblischen, der christlichen-jüdischen Tradition, die von der Parteilichkeit Gottes geprägt ist. „Überkommene Gerechtigkeitsprinzipien“ definiert Grümme neu, wenn er bei Tauschgerechtigkeit darauf abhebt, dass die Würde des jeweils schwächsten Partners zu achten ist, und darüber hinaus betont, dass Beteiligungsgerechtigkeit allen Menschen die Chance auf Partizipation bieten soll, Verteilungsgerechtigkeit die Option für die Armen bedeutet und Verfahrensgerechtigkeit Gleichheit vor dem Gesetz beinhaltet.

Nachdem der Verfasser dargelegt hat, dass Bildung in der Tradition des Bildungstheoretikers Wolfgang Klafki Emanzipation und Aufklärung beinhaltet und religiöse Bildung eine Parallele darstellt, da auch sie darauf abzielt, sich für die Selbstbestimmung des Menschen stark zu machen, arbeitet Grümme drei innere Verbindungslinien von Bildung und Gerechtigkeit heraus.

- Aus sozialetischer Perspektive betrachtet, greift hier insbesondere das Menschenrecht auf Bildung, in den Allgemeinen Menschenrechten, dem Grundgesetz, der UN-Kinderrechtskonvention und der Konvention der Vereinten Nationen für Menschen mit Behinderung verankert. Es handelt sich um ein Befähigungsrecht, dem man zur Durchsetzung verhelfen muss, erläutert der Theologe, und sieht darin zugleich eine Basis, dass der Einzelne verantwortlich in der Gesellschaft mitwirken kann. In jüngster Zeit, führt der Autor aus, habe zudem der Begriff der Beteiligungsgerechtigkeit an Relevanz gewonnen,

die den Menschen durch seinen eigenen Beitrag und seine eigene Teilhabe in die Lage versetzen soll, sich in der Gemeinschaft selbst zu verwirklichen.

- Pädagogisch betrachtet, ergibt sich eine Verknüpfung von Bildung und Gerechtigkeit schon allein dadurch, dass dem Menschen die Selbstentfaltung genommen wird, wenn man ihm Bildung vorenthält. Doch genau das will eine Pädagogik der Teilhabe verhindern und stattdessen ermöglichen, dass ein jeder in unterschiedlichen Bereichen menschlicher Existenz (Arbeit, Politik, Kunst, Wissenschaft etc.) partizipieren kann.
- Die religionspädagogische Sichtweise hebt darauf ab, den Menschen als Gottesebenbild zu sehen, was sowohl Menschenwürde bedeutet als auch die Chance umfassen sollte, sein Leben zu entfalten und zu gestalten.

Wie nun eine Bildungsgerechtigkeit konkret ausgestaltet sein sollte, dazu untersucht der Autor Begrifflichkeiten wie Chancengleichheit, die nach seinen Ausführungen im Kontext von Schule und Bildung angesichts ganz unterschiedlicher Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen in Schieflage gerät, oder Schwellengerechtigkeit, mit der – vereinfacht formuliert – gemeint ist, dass „jedes Kind zumindest den Grundbestand an Kompetenzen erreicht“, den es zu einer „autonomen Lebensgestaltung“ benötigt. Der Verfasser lässt unzweifelhaft erkennen, dass er mit einem solchen Befähigungsansatz sympathisiert, auf dem übrigens auch der frühere US-Präsident George W. Bush sein Konzept „No child left behind“ aufbaute. Allerdings fragt Grümme auch danach, „wer eigentlich zuständig ist für die Befähigung“, wer welche Pflichten hat und welche Rolle Kirche und Staat einnehmen. Letztlich sieht der Autor aber auch Grenzen der Bildung selbst, weil sie allein nicht in der Lage ist, Bildungsgerechtigkeit herzustellen. In einer Religionspädagogik, die politische Dimensionen aufnimmt und einbezieht, erkennt Grümme aber sehr wohl die Möglichkeit, „Situationen von

Bildungsgerechtigkeit und Bildungsgerechtigkeit wahrzunehmen“. Dabei bezieht er auch ganz deutlich die Sicht der Neuen Politischen Theologie mit ein, die auch aus biblischem Verständnis heraus auf einen durchaus kritischen oder innovativen Beitrag der Religionen zum zivilgesellschaftlichen Diskurs abhebt. Daraus leitet Grümme konkrete Aspekte und Inhalte einer Religionspädagogik ab, wie Option für die Armen, Befähigung zum kritischen Urteil, Befreiung aus Verhältnissen von Unmündigkeit, Ausbeutung und Unterdrückung und Identitätsbildung.

Wenn dieser Weg beschritten wird, sind nach Darstellung des Autors Weichenstellungen inner- und außerhalb des Schulsystems erforderlich. Schulintern nennt er längeres gemeinsames Lernen, Ganztagschulen und ein Lernen, das der Unterschiedlichkeit der Schüler gerecht wird, als mögliche Steuerungsinstrumente, extern müsste aus seiner Sicht vorschulische Bildung ausgebaut, eine Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Schule gefördert und die Kompetenz der Lehrer hinsichtlich ihrer eigenen Gerechtigkeitswahrnehmungen gestärkt werden. Indem der Autor Vorschläge für eine Unterrichtssequenz unterbreitet, die Gerechtigkeit zum Thema hat, ergänzt er seine Überlegungen um eine äußerst praktische Note, die auch in seinen Erläuterungen zur Kindertheologie zum Vorschein kommt. Die „Herausforderungen durch bildungsferne Kinder“ sich zu stellen, sieht er als erforderlich an, um nicht abstrakt und ideologiefällig zu werden.

*Theo Körner, Dortmund*



# Die Spaltung in Arm und Reich – mitverursacht durch private Entscheidungen?

Zu einigen Lösungsansätzen zwischen Wahlfreiheit und Bedarfsorientierung

Andreas Fisch



Mitten im reichen Deutschland sind immer mehr Menschen von Armut betroffen. Die Kluft zwischen Arm und Reich vergrößert sich beständig, wobei Armut vielfältige Dimensionen und Facetten hat. Der folgende Beitrag nimmt vor allem das Phänomen der relativen Armut in den Blick und fragt nach haushaltsbezogenen Ursachen für die Spaltung der Gesellschaft. Da gesellschaftliche Entwicklungen und private Entscheidungen wesentliche Auswirkungen auf die individuellen Lebenslagen haben, sollen zudem Handlungsperspektiven zur Minderung des Armutsproblems diskutiert werden.

## *Warum es sinnvoll ist, sich mit relativer Armut und ihren haushaltsbezogenen Ursachen zu befassen*

Warum, so mögen manche Zeitgenossen die grundsätzliche Anfrage stellen, soll es überhaupt sinnvoll sein, sich mit *relativer* Armut zu befassen? *Absolute* Armut ist wegen der fassbaren Bedürftigkeit intuitiv leichter nachzuvollziehen, definiert etwa mit der Sozialhilfe als materielles Existenzminimum. *Relative* Armut beschreibt eine materielle und soziale Ungleichheit innerhalb einer Gesellschaft, weil der allgemein anerkannte minimale Konsumstandard – freilich über dem Niveau der Sozialhilfe! – unterschritten wird. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben als sozialetisches Leitkriterium ist in diesen Fällen nicht möglich oder nur erheblich eingeschränkt. Doch es zeigen sich auch negative Konsequenzen für das Gemeinwesen und die Demokratie, wenn sich eine

ausufernde Spaltung zwischen Armen und Reichen etabliert:

- Die mit viel Geld einhergehende Machtkonzentration bei einer kleinen Elite gefährdet das demokratische Prinzip, dass jede Person den gleichen Einfluss auf Regierungsentscheidungen haben sollte.
- Allein der Zustand großer Ungleichheit gefährdet den Zusammenhalt einer Gesellschaft und liefert mit entstehenden Feindbildern Populisten Material für deren Propaganda.

Insofern lohnt es sich, die gesellschaftliche Spaltung näher zu untersuchen, selbst dann, wenn sie noch nicht als bedrohlich empfunden wird. Denn dadurch wird Aufklärung möglich, die vordergründiger Propaganda entgegenwirkt. In Deutschland geht der

langfristige Trend in eine Richtung, die auf eine stetig zunehmende Kluft zwischen Begüterten und in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe deutlich eingeschränkten Personenkreisen schließen lässt. Deshalb scheint es umso mehr geboten zu sein, das Phänomen der relativen Armut in den Fokus des Forschungsinteresses zu rücken.



Eine wachsende relative Armut gefährdet die Demokratie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt

Um relative Armut zu messen, wird das Haushaltsnettoeinkommen als Bezugsgröße herangezogen. Üblicherweise wird das Haushaltseinkommen durch die Anzahl der zusammenleben-



den Personen geteilt, aber diese werden nach der „Neuen OECD-Skala“ gewichtet. Die Gewichtung erfolgt, weil davon ausgegangen wird, dass ein größerer Haushalt nicht für alle Personen jeweils die gleiche Ausstattung benötigt: der erste Erwachsene zählt 1, weitere Haushaltsmitglieder ab 15 Jahren 0,5 und jüngere 0,3. Im Unterschied zur Ungleichheit bei den *Lohneinkommen* werden bei der Betrachtung der *Haushaltseinkommen* öffentliche Transferleistungen einbezogen. Entsprechend dieser Definition gelten Haushalte als „arm“ bei max. 40 % und „relativ einkommensarm“ bei max. 50 % des Medians des Nettoäquivalenzeinkommens:

- Nach dem sozio-oekonomischen Panel (SOEP), einer repräsentativen Wiederholungsbefragung, die bereits seit 30 Jahren läuft, bezogen 2011 in Deutschland die einkommensstärksten 10 % der Gesellschaft (das oberste Dezil) 23,5 % aller *gewichteten Haushalts-Nettoeinkommen*. Betrachtet man die Entwicklung seit 1991, so steigt deren Anteil moderat, aber kontinuierlich an.
- Dagegen hatten die einkommensschwächsten 10 % (das unterste Dezil) mit 3,6 % ein geringeres und in der Tendenz seit 1991 leicht gesunkenes Haushalts-Nettoeinkommen (SOEPv28).

So ergibt sich nicht nur eine *relative*, im Verhältnis zwischen Einkommensgruppen entstehende Polarisierung, sondern eine *absolute* Polarisierung, einhergehend mit realen Verlusten im unteren Einkommensbereich (Goebel u. a. 2010).

In der gesellschaftlichen Diskussion um die wachsende Spaltung in materielle Arme und Reiche liegt eine einseitige Fokussierung auf Verteilungsfragen über Steuern (zu deren Anteil s. u.). Auch die in diesem Beitrag untersuchten haushaltsbezogenen Ursachen haben relativ und kurzfristig gesehen einen geringeren Effekt auf die Spaltung in Arm und Reich als die arbeitsmarktbezogenen Ursachen, jedoch bilden sie langfristig wirkende Struktu-

ren aus. Ausgehend von den Ursachen lässt sich nicht ohne weitere Reflexionsschritte von Ungleichheit auf Ungerechtigkeit schließen. Erst die Analyse der unterschiedlichen Ursachen für diese Entwicklungen zeigt, ob diese tat-

### *Die haushaltsbezogenen Ursachen für die Spaltung in Arm und Reich*

Die Ursachen für die wachsende Spaltung in materiell Arme und Reiche sind vielfältig. Sie lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen und hinsichtlich ihrer Relevanz für aktuelle und langfristige Trends gewichten.

1. *Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt* sind deshalb von zentraler Bedeutung, weil das Erwerbseinkommen die wichtigste Einkommensquelle für die meisten Haushalte darstellt. Auf den Arbeitsmarkt wirken Änderungen bei Arbeitslosigkeit und Beschäftigung nach Tübinger Wissenschaftlern (Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e. V. u. a. 2011, 127) exemplarisch für den von hoher Arbeitslosigkeit und stark steigender Ungleichheit geprägten Zeitraum von 1999/2000 bis 2005/06 mit einem Anteil von 20–30 % auf die wachsende Schere sozialer Ungleichheit im Haushaltsnettoeinkommen. Zusätzlich wirkt die zunehmende Lohnspreizung zwischen Niedriglohnpfängern, Mittelschicht und Spitzenverdienern zu 40–50 %.<sup>1</sup>

2. *Veränderungen beim Steuer-, Sozialabgaben- und Transfersystem* und die Be- und Entlastung von Einkommen aus Erwerbsarbeit, Kapital und Erbschaften werden von den Tübinger Wissenschaftlern für den Zeitraum 1999/2000 bis 2005/06 als zu 20–30 % relevant für den Anstieg der Ungleichheit gemacht, wobei das Sozialversicherungssystem in Deutsch-

sächlich als ungerecht qualifiziert werden können. Insofern trägt jede Analyse der Ursachen konstruktiv dazu bei, die laufende Diskussion zu versachlichen und hilft, unerwartete Lösungsansätze in Betracht zu ziehen.

land die Ungleichheiten der Erwerbsarbeit dupliziert.<sup>2</sup>

3. *Haushaltsbezogene Veränderungen*, angestoßen durch private Entscheidungen, gesellschaftliche und demografische Entwicklungen, werden von Peichl u. a. (2009) im Unterschied zu den Tübinger Wissenschaftlern über einen längeren Zeitraum untersucht, nämlich über 15 Jahre von 1991 bis 2006. Sie wirken sich vor allem auf die Zusammensetzung der Haushalte und deren Fähigkeit aus, ein ausreichendes Haushaltseinkommen zu erwirtschaften:

- die Alterung der Gesellschaft,
- der Trend zu 1- und 2-Personen-Haushalten,
- ein verändertes Heiratsverhalten
- und die Entscheidung für oder gegen Kinder.

Haushaltsbezogene Ursachen tragen zu 24,5 % *vor* Steuern und Transfers zur Spaltung bei und zu 5,1 % *nach* Steuern und Transfers. Offensichtlich werden schon jetzt Aufwendungen im Steuer- und Transfersystem genutzt, um haushaltsbezogene Komponenten auszugleichen. Die Ergebnisse von Peichl u. a. decken sich mit den Ergebnissen der Tübinger Wissenschaftler für den Zeitraum von 2000 bis 2005 insofern, als dass Peichl u. a. feststellen, dass der Einfluss der haushaltsbezogenen Ursachen in Phasen, in denen die Ungleichheit insgesamt stark ansteigt, vernach-

<sup>1</sup> Zu den arbeitsmarktbezogenen Ursachen vgl. Fisch (2015).

<sup>2</sup> Das Steuer-, Transfer- und Sozialabgabensystem bedarf einer eigenen Untersuchung, die der Autor für 2016 verschriftlichen will.



lässigbar gering ist, während ihr Einfluss besonders groß in Phasen ist, die von einem niedrigen Anstieg oder gar Abbau der Ungleichheit geprägt sind. Haushaltsbezogene Ursachen verstärken somit *langfristig* die bestehende Tendenz einer wachsenden Schere in materiell arme und reiche Haushalte und mindern Tendenzen zur Gleichheit in den Haushaltseinkommen.

Die Analyse der OECD (2011, 35 bzw. 207) zur Entwicklung der Ungleichheit in den Haushaltsnettoeinkommen von 1984 bis 2004 kommt für *alle* OECD-Länder zu einer ähnlichen Einschätzung, nämlich dass haushaltsbezogene Ursachen zu 11 % aufgrund des Heiratsverhaltens und noch einmal zu 11 % aufgrund der Haushaltsstruktur die Spaltung verstärken, in *Deutschland* zu 16,6 % (Haushaltsstruktur) und zu 14,7 % (Heiratsverhalten).

### Die Alterung der Gesellschaft

Die deutsche Bevölkerung ist von 1991 bis 2005 – dem Untersuchungszeitraum von Peichl u. a. 2009 – von 82,7 auf 80,2 Millionen gesunken und 2012 auf annähernd demselben Niveau (Statistisches Bundesamt 2014, 26). Durch die Schrumpfung haben sich die Anteile der Jungen, Erwerbstätigen und im Ruhestand befindlichen Personen verändert, wobei der Anteil der Älteren gewachsen ist. Die Gründe hierzu sind demografischer Natur, vor allem dem Rückgang der Geburtenzahlen und der gestiegenen Lebenserwartung geschuldet.

Die *Alterung der Gesellschaft* trägt deshalb zur Spaltung in Arm und Reich bei, weil der Einstieg in den Ruhestand stets mit Einkommenseinbußen verbunden ist, der nun einen verhältnismäßig größeren Bevölkerungsanteil betrifft. Allerdings müsste die Wirkung nach über- und unterdurchschnittlichen Haushaltseinkommen im Ruhestand differenziert werden.

### Der Trend zu 1- und 2-Personen-Haushalten

Nach dem Mikrozensus 2005 hat die Anzahl der 1-Personen-Haushalte zwischen 1991 und 2005 anteilig um 23,9 % und die der 2-Personen-Haushalte mit zwei Erwachsenen um 22,1 % *zugenommen*. Die Anzahl der größeren Haushalte ist dagegen um 9 % (3-Personen-Haushalte), um 11,2 % (4-Personen-Haushalte) bzw. um 14,1 % (5 und mehr-Personen-Haushalte) *gesunken* (Statistisches Bundesamt 2005). Alle diese Trends setzen sich kontinuierlich fort (Statistisches Bundesamt 2014, 50). Die Gründe hierfür sind – ausgehend von einer stärkeren Individualisierung – ebenfalls demografischer Natur.

Der *Trend zu 1-Personen-Haushalten* zählt zu den Ursachen der Spaltung, weil 1-Personen-Haushalte Einspareffekte von Mehrpersonenhaushalten bei den Kosten für Wohnen, Einrichtung, Energie und weiteres nicht realisieren können und darum verhältnismäßig mehr Einkommen für einen vergleichbaren Standard aufbringen müssen. Allerdings gilt auch umge-



Alleinerziehende sind am stärksten von Armut betroffen

kehrt, dass vor allem Männer ohne Bildungsabschluss und mit geringem Einkommen wegen des Leitbilds des männlichen Alleinversorgers („male breadwinner“) schwerer eine Partnerin finden. In allen Altersstufen sind *Alleinlebende* daher besonders von Armut betroffen, am wenigsten noch die über 65-Jährigen und am stärksten *Alleinerziehende*. Dieser Trend muss, um aussagekräftig zu werden, nach der Einkommenshöhe differenziert werden:

- Erzielen 1-Personen-Haushalte überdurchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen, so mindern sie die Ungleichheit im Vergleich zu einer (wahrscheinlichen) Konstellation in 2-Personen-Haushalten.

- Bei *unterdurchschnittlichem* Haushaltsnettoeinkommen verstärken 1-Personen-Haushalte die Armut und die Ungleichheit, besonders in Kombination mit anderen verstärkenden Faktoren wie Ruhestand und Kindererziehung.

Beim *Trend zu 2-Personen-Haushalten* verhält sich dies entsprechend umgekehrt:

- Erzielen 2-Personen-Haushalte *unterdurchschnittliche* Haushaltsnettoeinkommen, so vermindern sie die Armut und die Ungleichheit, denn die Einspareffekte wirken wie ein höheres Einkommen.
- Bei einem *überdurchschnittlichen* Einkommen verstärken 2-Personen-Haushalte die Ungleichheit. Die daraus resultierende Besserstellung wird durch wenigstens zwei zusätzliche Faktoren verstärkt: das Heiratsverhalten und Kinderlosigkeit.

### Verändertes Heiratsverhalten

Das Heiratsverhalten hat sich derart verändert, dass der Anteil bildungs- und schichthomogener Paare von 44 % (für Kohorten, geboren 1919–23) auf über 70 % (geb. 1959–63) angestiegen ist. Dominierend für diese Entwicklung sind veränderte und unbewusst wirkende Gelegenheitsstrukturen. Erst innerhalb dieser Gelegenheitsstrukturen kommen dann individuelle Präferenzen zur Geltung. Da immer mehr Frauen höhere Bildungsabschlüsse erwerben, befinden sie sich just in dem Lebensabschnitt, in dem sich Partnerschaften vorrangig bilden – nämlich nach dem Bildungsabschluss – in bildungshomogenen Beziehungsnetzen. Einige Jahre nach dem Bildungsabschluss bilden sich Partnerschaften wieder deutlich heterogener. Auffälligerweise sind Ehen mit besser verdienenden Frauen (im Vergleich mit ihrem Partner) die Ausnahme. Sie liegen seit Jahrzehnten konstant bei 4–8%, obwohl der steigende Anteil hoch qua-

lifizierter Frauen – nach theoretischer Wahrscheinlichkeit – zu mehr solcher Eheschließungen hätte führen müssen; das gesellschaftliche Leitbild des male-breadwinner verhindert dies offensichtlich (Blossfeld/Timm 2003).

So ergibt die selbstverständliche höhere Bildung und Erwerbstätigkeit der Frauen zusammen mit dem Trend zu 2-Personen-Haushalten und einem veränderten Heiratsverhalten, dass sich die Lohnneinkommen der verfügbaren Arbeitsplätze auf weniger Haushalte verteilen und sich zudem in Haushalten tendenziell jeweils zwei hohe oder zwei niedrige Einkommen finden.

### *Haushalte mit und ohne Kinder*

Aus der privaten Entscheidung für oder gegen Kinder ergeben sich finanzielle Ungleichgewichte. Kinderlosigkeit ergibt sich dabei häufig durch langen Aufschub oder (mit unklaren Zahlen) durch das Fehlen einer realistischen Option für eigene Kinder bei fehlendem dauerhaften Partner oder (seltener) bei Unfruchtbarkeit. Auffällig hierbei ist

- dass es bei Männern bis 45 Jahre *ohne Abschluss* den höchsten Anteil an Kinderlosen gibt und
- dass bei Frauen *mit höherem Bildungsabschluss* der Anteil Kinderloser kontinuierlich steigt,
- während Männer *mit Hochschulabschluss* den geringsten Anteil Kinderloser stellen (Schmitt/Winkelmann 2005).

 Die Erwerbstätigkeit der Frauen, hohe Bildungsabschlüsse sowie ein verändertes Heiratsverhalten beeinflussen die Einkommensverteilung

Singles und mehr noch Doppelverdiener ohne Kinder erreichen höhere Haushaltseinkommen als Haushalte mit Kindern. Durch den zeitweiligen Verzicht auf eine Erwerbsarbeit erwartet Mütter im Ruhestand eine geringere

Rente und mit größerer Wahrscheinlichkeit Altersarmut. Kinder werden laut Statistik dann zum Armutsrisiko, wenn Eltern drei und mehr Kinder haben oder Kinder alleine erziehen (Kaufmann 1995, 138–144; Statistisches Bundesamt 2014, 176). Eine Wirkung dieser Asymmetrie ist somit die Öffnung der Schere zwischen kinderlosen Paaren/Singles und solchen, die alleine oder zu zweit Erziehungsverantwortung übernehmen.

### *Sozialethische Bewertung und Lösungsansätze*

Aus einer sozialethischen Bewertung lassen sich Handlungsperspektiven ableiten. Sie werden im Folgenden bewusst einseitig mit Blick auf die Frage nach einer Minderung der Spaltung in Arm und Reich formuliert. Die notwendigen und unumgänglichen politischen Abwägungen und Anfragen davon betroffener gesellschaftspolitischer Debatten werden in diesem Beitrag nicht einbezogen. Diese Herangehensweise soll Konsequenzen aus der Orientierung an einer spaltungsvermeidenden und -reduzierenden Politik deutlich konturieren.

### *Wahlfreiheit*

Das sozialethische Bewertungskriterium beim Heiratsverhalten ist in einer pluralistischen und freiheitlichen Gesellschaft die Wahlfreiheit jedes Einzelnen bei der Entscheidung für einen Partner, eine Partnerin. Das Heiratsverhalten als Ursache, aber auch der grundsätzliche Trend zu 1- und 2-Personen-Haushalten und die Alterung aufgrund einer längeren Lebenserwartung veranschaulichen, dass die Spaltung in Arm und Reich nicht in jedem Fall durch Ungerechtigkeit verursacht sein muss. Sie kann sich mitunter auch als Nebenwirkung wünschenswerter oder neutraler gesellschaftlicher Entwicklungen ergeben.

- Auch ohne staatliche Vorschriften sind alle *freiwilligen und einladen-*

Das bedeutet statistisch:

- Haushalte mit *unterdurchschnittlichem* Einkommen mindern durch Verzicht auf Kinder die Ungleichheit;
- Haushalte mit *überdurchschnittlichem* Einkommen bewirken das Gleiche durch ihre Entscheidung für Kinder.

*den Initiativen* für Mehr-Generationen-Haushalte und (Alten-)Wohngemeinschaften legitimiert. Dies resultiert nicht nur aus den Möglichkeiten zur gegenseitigen Unterstützung und Vermeidung von Einsamkeit, sondern auch aus ihrer Funktion, Armut von Alleinlebenden wirksam zu bekämpfen.

- Wenn heterogame Ehen für eine bessere Verteilung von Einkommen sorgen würden und diese bei schlecht ausgebildeten Männern und hoch qualifizierten Frauen am Leitbild des male-breadwinner scheitern, würde ein gesellschaftlicher Mentalitätswechsel hin zur Offenheit für dualbreadwinner oder female-breadwinner solche Ehen ermöglichen.
- Ähnliches gilt für das Bildungssystem als Heiratsmarkt durch Gelegenheit: Die Schaffung zusätzlicher milieu- und bildungsstandübergreifender Gelegenheiten, potenzielle Ehepartner kennenzulernen, würde diese dominante Gelegenheitsstruktur um weitere Optionen erweitern.
- Auch jede Lebens-, Familien- und Eheberatung, die in Krisen Trennung und Scheidung als eine Ursache von 1-Personen-Haushalten verhindert, hilft zugleich bei der Bekämpfung von Armut und Ungleichheit.
- Wenn der Eintritt in den Ruhestand stets mit einem Verlust beim

Einkommen verbunden ist und die arbeitsmarktbezogenen Ursachen den größten Anteil an der Spaltung tragen, so lässt sich dies durch eine längere Lebensarbeitszeit über 67 Jahre hinaus mindern. Die Ausweitung der Lebensarbeitszeit kann allgemein verbindlich festgelegt oder durch Anreize für ein freiwilliges Arbeiten über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus gefördert werden. Solche Anreize lassen sich durch gesetzliche Rahmenbedingungen im Steuer-, Abgaben-, Rentensystem und im Arbeitsrecht flankieren. Nach dem Kriterium der Bedarfsorientierung (s. u.) sollten Zuverdienstgrenzen im Ruhestand in Abhängigkeit von der Rentenhöhe erfolgen: Bezieher geringer Renten sollten ohne Abzüge mehr hinzuverdienen dürfen, um einen armutsfreien Lebensunterhalt zu erzielen, während bei Beziehern überdurchschnittlicher Renten und Pensionen Abzüge schon bei geringen Zuverdiensten erfolgen.

### *Die gesellschaftliche Bedeutung familialer Wohlfahrtsproduktion*

Sozialethisch bedeutsam ist, dass Kinder von entscheidender Relevanz für die Gesellschaft sind. Die Erziehungsleistung der Eltern ist ein gesellschaftlich konstitutiver Beitrag familialer Wohlfahrtsproduktion für das langfristige Gelingen des Generationenvertrags, von dem auch Kinderlose beim Bezug ihrer Rente profitieren. Auch soziologisch ist eine „Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die die Kinderlosigkeit prämiert und die Übernahme von Elternverantwortung mit ungebührlichen Nachteilen verbindet“ (Kaufmann 2005, 158) in ihrer Anreizwirkung zu hinterfragen und zu korrigieren. Daher ist es durchaus berechtigt, Familien besonders zu unterstützen. Diese Unterstützungen können ungerechte Verhältnisse ausgleichen

- zwischen den Generationen,
- innerhalb einer Generation zwischen Eltern und Kinderlosen, und

- zwischen Männern und Frauen, weil es zumeist Mütter sind, die überwiegend diese familiale Wohlfahrtsproduktion leisten.

Naheliegende Instrumente, um die Armut von Familien zu bekämpfen, sind finanzielle Transferleistungen, um die Belastungen zu reduzieren.<sup>3</sup> Staatliche Investitionen in ein familienfreundliches Umfeld können die Spannung zwischen Familien- und Erwerbsarbeit – besonders bei höher qualifizierten Frauen – beheben. Würden strukturelle Rücksichtslosigkeiten gegenüber Familien abgebaut, könnten diese zur eigenständigen Erwirtschaftung des Einkommens befähigt werden. Investitionen in ein familienfreundliches Umfeld kommen *allen* Fa-



### Maßnahmen zur Familienförderung unterstützen direkt und schaffen ein familienfreundliches Umfeld

milien zu Gute und können somit auch Universitätsabsolventinnen zur Entscheidung für Kinder motivieren. Finanzielle Transfers sollten dagegen bedarfsorientiert vergeben werden.

Wie eine bewusste Familienförderung jetzt *bestehende Behinderungen beseitigen und strukturelle Maßnahmen stärken* könnte, belegt die „Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen“ (Prognos 2014). Diese Studie und die dazugehörigen Teilstudien belegen die mangelnde Wirksamkeit einzelner Maßnahmen, um Armut von benachteiligten Familien zu vermeiden und für wirtschaftliche Stabilität und

soziale Teilhabe zu sorgen. Empfehlenswert wären

- kostenfreie Kindergärten,
- Ganztagschulen,
- eine familienorientierte Wohnungspolitik und ebenso
- indirekte Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch mehr Kinderbetreuungseinrichtungen
- und familienfreundliche Regeln für die Wirtschaft, um durch ein eigenes Erwerbseinkommen Armut von Familien zu verhindern.
- Ferner könnten auch *Erziehungszeiten* stärker für die Renten- und Pflegeversicherung angerechnet werden, um Altersarmut aus Gründen familialer Wohlfahrtsproduktion zu minimieren; zudem ersparen Familien mit Kindern der Gesellschaft Kosten, weil die Pflege innerfamiliär länger aufgefangen werden kann. Diese Anrechnung sollte bei Kinderlosen bis 2035 zu spürbaren Rentenkürzungen führen, wobei diese auch weiterhin die Möglichkeit haben sollten, Kürzungen durch private, aus ihren Ersparnissen finanzierte Versicherungen zu kompensieren. So könnte die entfallene familiale Wohlfahrtsproduktion durch eine stärkere private Vorsorge für Renten- und Pflegeversicherung ausgeglichen werden. Mit einem solchen System würde die Last der privaten Vorsorge zielgenau denen auferlegt, die zum einen Wohlfahrtsleistungen nicht in der Form von Kindererziehung erbracht haben und die sich zum anderen diese zusätzlichen Zahlungen in der Regel besser leisten können.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Bei der Schätzung der angemessenen Höhe familienbezogener Leistungen ist zu bedenken, dass die 200 Mrd. €, die als ehe- und familienbezogene Leistungen deklariert werden, teilweise zu anderen Gebieten wie der Steuerpolitik oder der verfassungsgemäßen Grundsicherung und nicht speziellen Maßnahmen für die Familien zuzuordnen sind.

<sup>4</sup> Im Unterschied zu den bisherigen politisch geförderten Einstiegen in die teilweise private Vorsorge, die ausgerechnet von Geringverdienern, die diese Zusatzversicherung am nötigsten hätten, in der Regel finanziell nicht zu leisten ist.



## Freiheitsförderung und Bedarfsorientierung

Für wohlhabende Familien lässt sich von einer finanziellen staatlichen Zuwendung kein Gewinn für ihre Freiheitsentfaltung und die Entwicklung ihrer Kinder erwarten. Diese Zuwendungen sind daher zu hinterfragen. Entgegen einem philosophisch unreflektierten abstrakten und wenig auf die Realität bezogenen strikten Egalitarismus könnten bei bestimmten Transferleistungen

- entweder eine *maximale Grenze der gewährten Mittel* (wie beim Elterngeld praktiziert) eingeführt
- oder *Einkommensgrenzen* festgelegt werden, ab welcher Einkommenshöhe ein Haushalt nur gestaffelt oder überhaupt nicht mehr in den Genuss von direkten finanziellen Transfers und anderen Privilegien gelangt.

Dadurch würde die Verteilungswirkung gesteuert und Kosten, denen kein persönlicher oder gesellschaftlicher Gewinn entspricht, würden eingespart.

Die oben angeführten Familienstudien offenbaren, dass einige Transferleistungen überproportional dem Mittelstand zu Gute kommen, ohne ein wünschenswertes Ziel zu verwirklichen. Kindergeld zum Beispiel sorgt „bei ärmeren Familien, die trotz Kindergeld auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind, nicht für mehr wirtschaftliche Stabilität. Weil die Leistungen in erster Linie die Wohlstandsposition von Familien mit mittleren und hohen Einkommen verbessern, sind Kindergelderhöhungen kein gutes Instrument, um die Armutsquote der Familien zu senken“ (Bonin u. a. 2013, 10). Dagegen erweisen sich vor allem „kleinere, auf einen spezifischen Empfängerkreis ausgerichtete Leistungen“ als „sehr ef-

## KURZBIOGRAPHIE

**Andreas Fisch (\*1971)**, Dr. theol., studierte nach einer Ausbildung zum Tischlergesellen Kath. Theologie mit einer Zusatzqualifikation in Volkswirtschaft in Münster und promovierte bei Karl Gabriel mit einer sozialetischen Arbeit über „Aufenthaltsrechtliche Illegalität“. Seit 2007 wirkt er als Referent für Wirtschaftsethik am Sozialinstitut Kommende in Dortmund; zusätzlich leitet er den Fachbereich Kirchliche Dienstgeber. Weiteres zur Person und zu seinen Veröffentlichungen unter: [http://www.kommende-dortmund.de/kommende\\_dortmund/5-Fachbereiche/43-Wirtschaftsethik/46-Zum-Referenten.html](http://www.kommende-dortmund.de/kommende_dortmund/5-Fachbereiche/43-Wirtschaftsethik/46-Zum-Referenten.html).

fizient“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013).

## LITERATUR

- Blossfeld, H.-P./Timm, A. (2003): Who Marries Whom in West Germany? In: Blossfeld, H.-P./Timm, A. (Hrsg.): Who Marries Whom? Educational Systems as Marriage Markets in Modern Societies, Berlin, 19–36.
- Bonin, H./Fichtl, A./Rainer, H./Spieß, K. C./Stichnoth, H./Wrohlich, K. (2013): Zentrale Resultate der Gesamtevaluation familienbezogener Leistungen. In: Wochenbericht des DIW Berlin 40/2013, 3–13.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): Ergebnisse der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen im Überblick, (<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/gesamtevaluation-endbericht-ueberblick.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> [26.01.2015]).
- Fisch, A. (2015): Chancengleichheit im Bildungssektor als Antwort auf die arbeitsmarktbezogenen Ursachen der Spaltung in Arm und Reich? Zu den anspruchsvollen Voraussetzungen, um drei Schwellen zu diesem Ziel zu überwinden (i. E.).
- Goebel, J./Gornig, M./Häußermann, H. (2010): Polarisierung der Einkommen: Die Mittelschicht verliert. In: Wochenbericht des DIW Berlin 24/2010, 2–8.
- Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e.V./Universität Tübingen, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (2011): Lebenslagen in Deutschland. Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung. Forschungsprojekt. Aktualisierung der Berichterstattung über die Verteilung von Einkommen und Vermögen in Deutschland. Endbericht. Tübingen.
- Kaufmann, F.-X. (1995): Zukunft der Familie im vereinten Deutschland. Gesellschaftliche und politische Bedingungen, München.
- Ders. (2003): Varianten des Wohlfahrtsstaats. Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich, Frankfurt/M.
- Ders. (2005): Schrumpfende Gesellschaft. Vom Bevölkerungsrückgang und seinen Folgen, Frankfurt/M.
- OECD (2011): Divided We Stand. Why Inequality Keeps Rising.
- Peichl, A./Pestel, N./Schneider, H. (2009): Demografie und Ungleichheit: Der Einfluss von Veränderungen der Haushaltsstruktur auf die Einkommensverteilung in Deutschland. In: IZA DP No. 4197, Bonn 2009.
- Prognos (2014): Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen (<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/gesamtevaluation-endbericht.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> [26.01.2015]).
- Schmitt, Chr./Winkelmann, U. (2005): Wer bleibt kinderlos? Sozialstrukturelle Daten zur Kinderlosigkeit von Frauen und Männern. In: Discussion Paper 473 des DIW Berlin.
- Statistisches Bundesamt (2005): Mikrozensus 2005 (Fachserie 1, Reihe 3), Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Haushalte und Familien, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2014): Statistisches Jahrbuch, Deutschland und Internationales, Wiesbaden.

## Fazit

- Historisch stand
  - in Deutschland traditionell die Soziale Frage als *Arbeiterfrage* im Mittelpunkt sozialstaatlichen Handelns, während
  - in Frankreich traditionell die *Familienfrage* zentral war und
  - in England die *Armutfrage* (Kaufmann 2003).
- Die Orientierung auf überdurchschnittlich von Armut betroffene Kinder, Alleinerziehende und von zukünftiger Altersarmut bedrohte Mütter würde in Deutschland einen erheblichen Bruch mit der Ausrichtung auf die Arbeiterfrage und dem damit verbundenen leistungsorientierten Sozialversicherungssystem bedeuten.
- Gleichwohl ist die konsequente Bedarfsorientierung, die überdurchschnittlich Verdienende von finanziellen Zuwendungen und anderen Privilegien ausnimmt, eine bedenkenswerte Alternative zum jetzigen System.

- Das Wegfallen finanzieller Zuwendungen für Wohlhabende, die keinen realen Dienst an deren Freiheitsentfaltung zu leisten vermögen, wäre in Deutschland die größte Zumutung einer die Spaltung in Arm und Reich mindern- den Politik.



## Summaries

### Joachim Wiemeyer: Towards more Transparency and Participation in Church Finance. Social-ethical Considerations on Revenue, Expenditure and Assets of the Catholic Church

The German system of church tax provides the churches with a stable financial basis. On top there are government benefits, gains drawn from own capital, and donations. Hereinafter, the various sources of earnings, the augmentation and financial investment of church assets, but also the evaluation and use of existing resources are critically scrutinized. The disproportionate accumulation of economic assets as well as the non-transparency of diocesan financial administration prove particularly problematical. A significant shift of power could be achieved by the relegation of church tax back to the parishes. At least the participation of the parishes in the distribution of funds should be strengthened. Recent challenges are reflected in the need to use funds to help the materially poor and to proceed on strict ethical criteria when operating on the capital markets.

### Rüdiger Althaus: The Church and the Money. Aspects of Canon Law

For the church, Property is not an end in itself. It requires financial means, however, to pursue its objectives in the world and to meet long-term obligations. Canon law (Codex iuris canonici) contains quite a number of rules on administration and appropriation of church finance, valid for the entire Catholic church. Moreover, there are specific tradition in the various countries and dioceses. The regulations do not only apply to adequate financial administration. They also apply to the control over the relevant economic actors, whether on a diocesan or a parochial level. There is need for improvement mostly with regard to accountability and transparency towards church tax-payers and other donors as well as to the independence of individual decision-making panels and control boards.

### Ulrich Wenner: Structures from Pre-Democratic Ages as Pattern for Today's World? State-Church Law Foundations of Church Financing in Germany

Churches in Germany are public corporations. Their most important earnings are church taxes and special public benefits as well as allowances for church-owned trusts and their institutions. The normative foundations of these financial sources are manifold, complicated and highly controversial. Therefore, this paper points out the state-church law foundations of the most important financing instruments and discusses possibilities for their reformation. In view of the present situation the paper strives to show what is the state's and what the church's due.

### Bernhard Spielberg: Wordly Goods and Heavenly Treasures. And how they are Related

The German church tax system guarantees a secure and lavish financing of the churches. The consequences for pastoral care and the activation of church members are ambivalent, however. The



following article demonstrates this in view of four recent developments: the growing bureaucratisation and professionalisation, the differentiation of pastoral care as well as the demarcation between the church and its members. The future will be about making believers active participants of the church and becoming a missionary church again, which is not primarily concerned with its own organization. This includes a modified significance of the church tax system: a mandatory link between belonging to a church with the tax system cannot be maintained forever. A partial influence of individual church tax payers on the use of their taxes could have a vitalizing effect. This also applies to models that

suggest the tax to be payable directly to the individual parish.

**Thomas Jaschke: Economy- and Finance-Control in Church and Caritas. On Route towards more Competence and Independence**

Under the roof of Church and Caritas there are in Germany thousands of legally independent institutions. Most of them are small companies with less than fifty staff. In economic terms they depend on good leadership. To avoid mistakes or rather spot undesirable developments early, an efficient control and independent supervision is necessary. Necessity, past deficits and positive developments are substantiated in the following paper.

**Andreas Fisch: The Division into Poor and Rich – Also Caused by Private Decisions? On several Approaches towards Freedom of Choice and Needs Orientation**

Right in the middle of wealthy Germany more and more people are affected by poverty. The division between poor and rich is constantly on the rise, poverty having diverse facets. This contribution focusses on the phenomenon of relative poverty and enquires into the reasons for this division of society. Since social developments and private decisions have substantial effects on the individual living conditions, perspectives for a reduction of the poverty problem shall also be discussed.



## Résumés

**Joachim Wiemeyer : Pour plus de transparence et codécision dans les finances de l'Eglise. Réflexions d'éthique sociale concernant les recettes, les dépenses et les biens de l'Eglise catholique**

Le système de l'impôt ecclésiastique en Allemagne assure aux églises une base financière solide. En plus, il y a les donations de l'Etat, les rendements de la propre fortune et les dons. Du point de vue de l'éthique sociale, cet article remet en question d'une part, les différentes sources de revenus, l'augmentation et le placement de fortunes et d'autre part l'évaluation et l'utilisation des ressources existantes. Ce qui se révèle comme problèmes, c'est une accumulation exagérée de moyens économiques et le manque de transparence dans la gestion financière des diocèses. Resituer l'impôt ecclésiastique dans les paroisses pourrait conduire à une nouvelle répartition du pouvoir. Du moins faut-il renforcer la codécision de

la base sur l'affectation des fonds. Défis actuels : affecter autant de moyens que possible au service des matériellement pauvres et effectuer les placements de capitaux selon des critères éthiques strictes.

**Rüdiger Althaus : L'Eglise et le sacré argent. Flash sur quelques aspects du droit canonique**

Pour l'Eglise, la propriété n'est pas une fin en soi. Pourtant, elle a besoin de moyens financiers pour poursuivre ses objectifs au monde et satisfaire à des engagements pris, même dans le long terme. Dans le code ecclésiastique (Codex iuris canonici) qui s'applique à toute l'Eglise catholique, on trouve de nombreux règlements relatifs à la gestion et l'affectation de fonds. S'y ajoutent les traditions spécifiques dans les différents pays et diocèses. Ces règlements concernent non seulement la bonne gestion finan-

cière, mais aussi le contrôle des différents acteurs économiques, soit au plan diocésain soit à celui des paroisses. Au regard d'aménagement nécessaires, il s'agit surtout de rendre des comptes détaillés et augmenter la transparence à l'égard des contribuables de l'impôt ecclésiastique et d'autres sponsors, en outre de promouvoir l'indépendance des différents comités de décision et de surveillance.

**Ulrich Wenner : structures datant d'une époque pré-démocratique comme modèle pour le monde d'aujourd'hui ? Les fondements du financement des églises en Allemagne dans le droit relatif aux rapports Eglise – Etat**

Les églises en Allemagne ont le statut de collectivités de droit public. Leurs sources financières majeures sont, d'une part, l'impôt ecclésiastique et des prestations particulières de l'Etat ; d'autre part les subventions accordées à des or-



ganismes et institutions d'Eglise. Les principes normatifs concernant ces sources financières sont très divers, compliqués et extrêmement contestés. C'est pour cela que cette contribution décrit d'abord les instruments de financement principaux, pour examiner ensuite d'éventuelles modifications..

**Bernhard Spielberg : Biens terrestres et trésors célestes. Ce qu'ils ont à voir les uns avec les autres**

Le système de l'impôt ecclésiastique allemand assure aux églises un financement sûr et confortable. Pourtant, les conséquences pour la pastorale et l'activation des membres de l'Eglise sont mitigées. Cette contribution le démontre en invoquant quatre évolutions actuelles : l'accroissement de la bureaucratie et du professionnalisme ; la différenciation de la pastorale ainsi que la distance entre l'institution et ses membres. Pour l'avenir, il s'agit de rendre à nouveau les croyants coparticipants de leur Eglise et d'œuvrer pour que celle-ci devienne plus missio-

naire et moins attachée aux intérêts de sa propre organisation. La réduction de l'importance du système de l'impôt ecclésiastique en fait partie. A la longue, un lien obligatoire entre l'appartenance à l'Eglise et le système de l'impôt ecclésiastique ne peut guère être maintenu. Une codécision partielle des contribuables individuels de l'impôt ecclésiastique pourrait avoir un effet ravivant. Cela vaut également pour les modèles qui prévoient un versement direct de l'impôt aux paroisses.

**Thomas Jaschke : Surveillance économique et financière dans l'Eglise et dans la Caritas (Secours catholique). Vers plus de compétence et indépendance**

En Allemagne, sous le toit de l'Eglise et de la Caritas, il y a des milliers d'institutions juridiquement autonomes. La plupart d'entre elles sont de petites entreprises avec moins de cinquante employés. Du point de vue économique, une bonne gestion de l'entreprise est indispensable. Pour éviter ou reconnaître à temps de faux développements, il faut

un contrôle efficace et une surveillance indépendante. L'article précise cette exigence autant que les déficits existants et les évolutions positives.

**Andreas Fisch : Décisions individuelles – une des causes de la scission entre » riche « et » pauvre « ? Sur quelques pistes de solution entre liberté de choix et orientation en fonction de la demande**

En pleine Allemagne, pays riche, de plus en plus de gens sont affectés par la pauvreté. Le fossé entre » riche « et » pauvre « ne cesse de se creuser, la pauvreté ayant de multiples facettes. Cette contribution attire l'attention sur le phénomène de la pauvreté relative et cherche à révéler les causes de la scission de la société dues au budget. Comme les évolutions sociales tout aussi que les décisions individuelles ont un impact majeur sur les situations de vie des individus, l'article examine aussi des perspectives d'action permettant de réduire le problème de la pauvreté.



## SCHWERPUNKTTHEMEN DER ZULETZT ERSCHIENENEN HEFTE

- |        |   |        |                                   |
|--------|---|--------|-----------------------------------|
| 1/2009 | Wie sozial ist Europa?                      | 2/2012 | Was dem Frieden dient             |
| 2/2009 | Hauptsache gesund?                          | 3/2012 | Finanzmärkte und Staatsschulden   |
| 3/2009 | Caritas in veritate                         | 4/2012 | Stark gegen Rechts                |
| 4/2009 | Wende ohne Ende?                            | 1/2013 | Bevölkerungswachstum              |
| 1/2010 | Gerechte Energiepolitik                     | 2/2013 | Menschenrechte interreligiös      |
| 2/2010 | Steuern erklären                            | 3/2013 | Geschlechtergerechtigkeit         |
| 3/2010 | Neue Generation Internet – grenzenlos frei? | 4/2013 | Altern und Pflege                 |
| 4/2010 | Agrarpolitik und Welternährung              | 1/2014 | Ressourcenkonflikte               |
| 1/2011 | Zivilgesellschaft                           | 2/2014 | Solidarität in Europa             |
| 2/2011 | LebensWert Arbeit                           | 3/2014 | Die Würde der Tiere ist antastbar |
| 3/2011 | Wohlstand ohne Wachstum?                    | 4/2014 | Freihandel                        |
| 4/2011 | Soziale Marktwirtschaft für Europa          | 1/2015 | Transnationale Steuerung          |
| 1/2012 | Religionspolitik                            |        |                                   |



## VORSCHAU

**Heft 3/2015**  
Schwerpunktthema: Ethik in der Stadt

**Heft 4/2015**  
Schwerpunktthema: Die neue Umweltzyklika



Wir machen Windkraftträder stabil,  
damit auch unsere Stromversorgung  
stabil bleibt.

Ob Schwarzwald oder Offshore: Eine Härtertechnologie von Evonik verwandelt die Rotorblätter von Windkraftanlagen in stabile Leichtgewichte. So trotzen Windräder auch schwersten Stürmen – ohne dass die Effizienz durch unnötiges Gewicht leidet. Mit der Kreativität der Spezialchemie entwickeln wir Zukunftslösungen. Und mit der Kraft eines Industriekonzerns versorgen wir die Weltmärkte.

**Evonik. Kraft für Neues.**



**EVONIK**  
INDUSTRIES

